Schmidtner

FINANCE

EST. 2002

ZUVERLÄSSIG KOMPETENT AGIOFREI

Ihr Vermittler

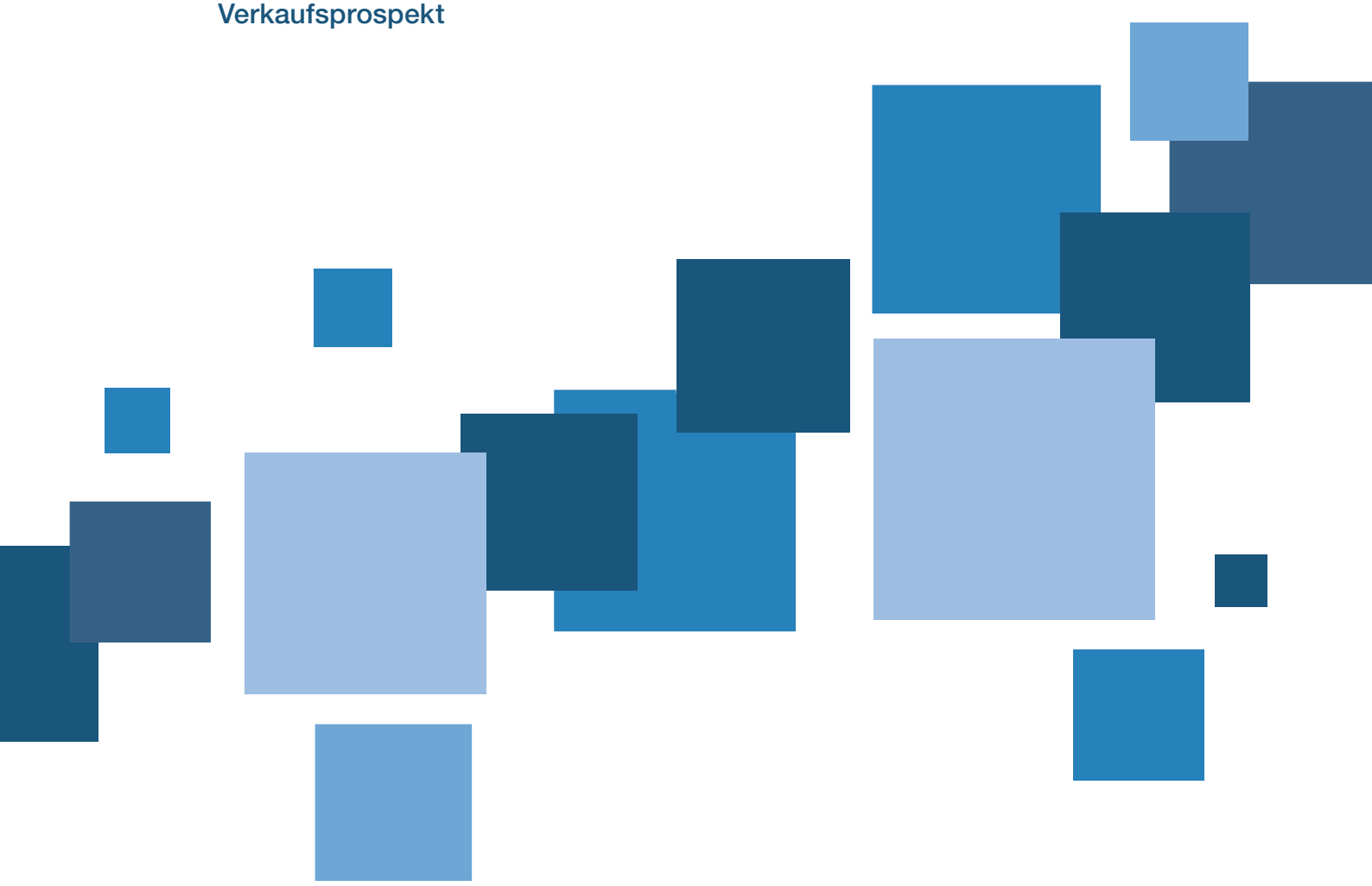
Schmidtner GmbH
Postfach 62 04 40
D-22404 Hamburg

Telefon: +49 (0) 40 - 325 07 14 - 0
E-Mail: info@schmidtner-gmbh.de
Internet: www.schmidtner-gmbh.de

BVT Batteriespeicher Beteiligungen GmbH & Co. Geschlossene Investment KG

Geschlossener inländischer Publikums-AIF nach dem Kapitalanlagegesetzbuch

Verkaufsprospekt



Ein Angebot der derigo

Verkaufsprospekt

mit

Gesellschaftsvertrag
Anlagebedingungen
Treuhandvertrag

zur Beteiligung an der
BVT Batteriespeicher Beteiligungen GmbH & Co. Geschlossene Investment KG
(in diesem Verkaufsprospekt auch bezeichnet als: „Investmentgesellschaft“ oder „Fonds“),

extern verwaltet durch die

derigo GmbH & Co. KG, München
Kapitalverwaltungsgesellschaft

Datum des Verkaufsprospekts: 29.07.2026

Geplantes Datum der Auflegung des Investmentvermögens: August 2026

Inhalt

Grundlagen ... 6
Überblick ... 6
Profil des typischen Anlegers, für den das Investmentvermögen konzipiert ist ... 8

Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagestrategie ... 9
Anlageziele ... 9
Anlagepolitik und Anlagestrategie ... 9
Art der Vermögensgegenstände ... 10
Techniken und Instrumente zur Verwaltung des Investmentvermögens ... 10
Geschäfte mit Derivaten ... 11
Wertschwankungen (Volatilität) ... 11
Zulässigkeit von Kreditaufnahmen ... 11
Leverage ... 11
Sicherheiten ... 12
Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik, Änderung der Anlagebedingungen ... 12

Risiken ... 13
Risikosphären und Risikofolgen ... 13
Allgemeine Risiken ... 14
Mögliche Interessenkonflikte ... 18
Spezielle Risiken bei Investitionen in Beteiligungen an Unternehmen ... 18
Spezielle Risiken bei Investitionen in Stromspeicher-, Stromerzeugungs- und Stromtransportanlagen ... 19
Steuerliche Risiken ... 22
Nachhaltigkeitsrisiken und Nachhaltigkeitsfaktoren ... 23

Erfahrungen und Kompetenzen der BVT Unternehmensgruppe ... 25
Die BVT Unternehmensgruppe ... 25
Geschäftsbereich Energie & Infrastruktur ... 25

Batteriespeichermarkt ... 27
Was sind Batteriespeicher? ... 27
Welche Setups sind üblich? ... 28
Wie verdienen Batteriespeicher Geld? ... 28

Geschäftsmodell der Zielgesellschaften ... 30

Kapitalrückzahlung und Erträge unter verschiedenen Marktbedingungen (Prognose) ... 32
Anlagebeispiel ... 32
Mittleres Szenario ... 32
Pessimistisches Szenario ... 33
Stressszenario ... 33
Optimistisches Szenario ... 33

Erwerb und Ausgestaltung der Anteile ... 34
Auflegung des Investmentvermögens und Laufzeit ... 34
Verfahren und Bedingungen für die Ausgabe von Anteilen ... 34
Art und Hauptmerkmale der Anteile ... 35
Kosten ... 37
Vertragsbeziehungen des Anlegers ... 40
Regeln für die Vermögensbewertung ... 44
Regeln für die Ermittlung der Erträge ... 45

Regeln für die Verwendung der Erträge und Liquiditätsüberschüsse ... 46
Häufigkeit der Ausschüttung von Erträgen und Liquiditätsüberschüssen ... 46
Geschäftsjahr, Jahresberichte, Abschlussprüfer ... 46
Auflösung und Übertragung des Investmentvermögens ... 47
Vornahme der Zahlungen an die Anleger, Verbreitung der Berichte und sonstigen Informationen über das Investmentvermögen ... 47
Gewährleistung einer fairen Behandlung der Anleger, Anteilklassen, Vorzugsbehandlung von Anlegern ... 47

Wichtige Beteiligte und ihre Funktionen ... 48
Überblick ... 48
Die Investmentgesellschaft ... 49
Der Treuhandkommanditist ... 50
Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ... 51
Die Verwahrstelle ... 54
Sonstige Dienstleister ... 55

Steuerliche Hinweise ... 56
Einkunftsart und Mitunternehmerstellung ... 56
Besonderheiten bei der Ermittlung der Einkünfte ... 56
Gewerbesteuer ... 57
Begrenzung des Verlustausgleichs durch § 15a EStG ... 57
Begrenzung des Verlustausgleichs durch § 15b (Steuerstundungsmodell) ... 58
Entnahmen, Gewinnanteile, Gewerbesteueranrechnung ... 58
Beendigung der Beteiligung ... 58
Umsatzsteuer ... 59
Erbschaft- und Schenkungsteuer ... 59
Vermögensteuer ... 59
Verfahrensrecht ... 59

Zusätzliche Informationen ... 60
Regelmäßige Informationen zur Liquidität, zum Risikoprofil, zum Leverage, zu den vergebenen Krediten, zu Gebühren, Entgelten und Kosten, zu den für Anlagen genutzten Unternehmen ... 60
Informationen über Anlagegrenzen des Risikomanagements, Risikomanagementmethoden und jüngste Entwicklungen bei den Risiken und Renditen ... 60
Änderungen der Haftung der Verwahrstelle ... 60
Informationen zur Wertentwicklung ... 60

Vertragsbedingungen ... 61
Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft ... 61
Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft ... 69
Treuhandvertrag ... 73

Abwicklungshinweise ... 77

Grundlagen

Überblick

Die BVT Batteriespeicher Beteiligungen GmbH & Co. Geschlossene Investment KG ist ein geschlossener Alternativer Investmentfonds (AIF). Der Fonds plant, in Anlagen zur Speicherung von Strom zu investieren, indem er sich an Unternehmen beteiligt, die solche Anlagen errichten und betreiben. Ein unmittelbarer Erwerb solcher Anlagen durch den Fonds ist zwar zulässig, in der Regel jedoch aus wirtschaftlichen und rechtlichen Gründen dem mittelbaren Erwerb nicht vorzuziehen.

Art des Investmentvermögens
Der Fonds ist nach dem deutschen Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) gesetzlich reguliert. Die Anleger erwerben Anteile an einem inländischen Investmentvermögen in der Form einer geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft (Investmentgesellschaft).

Die Mittel der Investmentgesellschaft werden nach der in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen der Anleger gemeinschaftlich angelegt und verwaltet. Anlage und Verwaltung der Mittel erfolgen durch eine Kapitalverwaltungsgesellschaft, die für ihre Tätigkeit über eine Erlaubnis nach dem KAGB verfügt.

Als Publikums-AIF steht der Fonds auch Privatanlegern offen.

Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagestrategie
Mit der in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagepolitik und Anlagestrategie soll nach dem Grundsatz der Risikomischung in Beteiligungen an Unternehmen investiert werden, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind und deren Hauptzweck die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Speicherung von Strom aus erneuerbaren und/oder fossilen Energien in Deutschland ist.

Die von diesen Unternehmen erzielten Überschüsse aus dem Kauf, der Speicherung und dem Verkauf von Strom aus erneuerbaren und/oder fossilen Energien sollen an die Investmentgesellschaft ausgeschüttet werden.

Zum Ende der Laufzeit der Investmentgesellschaft sollen die Beteiligungen an den Unternehmen veräußert werden. Aus den prognostizierten Ausschüttungen der Unternehmen und den prognostizierten Veräußerungserlösen sollen Liquiditätsüberschüsse in Euro erzielt werden, die bei prognosegemäßem Verlauf in der Regel einmal jährlich an die Anleger ausgezahlt (ausgeschüttet) werden.

Die Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge unter verschiedenen Marktbedingungen sind auf Seite 32 dargestellt und erläutert.

Zu Beginn steht noch nicht fest, in welche konkreten Anlageobjekte investiert werden soll.

Die Investmentgesellschaft investiert mindestens 60 % ihres investierten Kapitals in mindestens drei Beteiligungen an Unternehmen, die in den Anlagebedingungen näher bestimmten Kriterien entsprechen. Hierzu gehört, dass diese Unternehmen

- ihren Sitz in Deutschland haben,
- als Hauptzweck die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Speicherung von Strom aus erneuerbaren und/oder fossilen Energien sowie zugehöriger Infrastruktur in Deutschland verfolgen und
- eine Speicherkapazität von je mindestens 10 MWh planen.

Bei den Unternehmen wird es sich um kleinere oder mittlere Unternehmen handeln, die ihre Geschäftstätigkeit noch nicht aufgenommen haben oder noch nicht länger als drei Jahre am Markt tätig sind. Als Projektgesellschaften gegründet verfügen diese Unternehmen über kein eigenes Personal, sondern bedienen sich bei ihrer operativen Tätigkeit fremder Dienstleister.

Die Investmentgesellschaft wird jeweils Anteile an den Kapital- oder Stimmrechtsanteilen dieser Unternehmen von mindestens 30 % übernehmen und plant, sie bis zum Ende ihrer Laufzeit zu halten.

Die verbleibenden 40 % des investierten Kapitals dürfen in anderen nach den Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft zugelassenen Vermögensgegenständen, einschließlich Liquiditätsanlagen, angelegt werden.

Die Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft erlauben auch den unmittelbaren oder mittelbaren (über Zweck- oder Objektgesellschaften) erfolgenden Erwerb von Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien, von Anlagen zum Transport und zur Speicherung von Strom aus fossilen Energien sowie von Infrastruktur und Immobilien, die hierfür genutzt werden.

Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass auch Energieerzeugungsanlagen, wie etwa Photovoltaikanlagen, oder an einen Stromspeicher angeschlossene Ladeinfrastruktur unmittelbar oder mittelbar zum Portfolio der Investmentgesellschaft gehören werden.

Liquiditätsanlagen dürfen in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten erfolgen.

Die Investitionsphase der Investmentgesellschaft endet 36 Monate nach Beginn des Vertriebs. Die Investitionsphase kann durch Beschluss der Gesellschafter, welcher einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedarf, um bis zu zwölf Monate verlängert werden

Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagestrategie der Investmentgesellschaft sind im Kapitel „Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagestrategie“ (Seite 9) näher beschrieben.

Laufzeit und Dauer der Kapitalbindung
Der Fonds ist ein geschlossener AIF. Die Anteile an der Investmentgesellschaft können nicht zurückgegeben werden.

Bei prognosegemäßem Verlauf wird das von den Anlegern eingesetzte Kapital bis zum Ende der geplanten Laufzeit der Investmentgesellschaft zurückgeführt.

Die Laufzeit endet nach der zum 31.12.2034 geplanten Auflösung der Investmentgesellschaft und der Verwertung ihres restlichen Vermögens. Nähere Angaben zur Laufzeit enthält der Abschnitt „Auflegung des Investmentvermögens und Laufzeit“ (Seite 34).

Ausschüttungen
Die an die Anleger erfolgenden Auszahlungen verfügbarer Liquidität (Ausschüttungen) beinhalten Kapitalrückzahlungen und Erträge. Dieser Verkaufsprospekt und das unter www.derigo.de abrufbare Basisinformationsblatt enthalten vier Szenarien, die zeigen, was Anleger – abhängig von der künftigen Marktentwicklung – am Ende, d. h. über die gesamte Laufzeit betrachtet, herausbekommen können. Die künftige Marktentwicklung ist ungewiss und lässt sich nicht mit Bestimmtheit vorhersagen.

Die dargestellten vier Szenarien beruhen auf den ab Seite 32 dargestellten Annahmen zu durchschnittlichen Rückflüssen aus dem von der Investmentgesellschaft investierten Kapital.

Investmentgesellschaft
Die BVT Batteriespeicher Beteiligungen GmbH & Co. Geschlossene Investment KG mit Sitz in Grünwald (ab 01.01.2027: München) ist eine geschlossene Investmentkommanditgesellschaft nach deutschem Recht. Sie wird in diesem Verkaufsprospekt auch als „Investmentgesellschaft“, oder „Fonds“ bezeichnet und im Abschnitt „Die Investmentgesellschaft“ (Seite 49) näher beschrieben.

Kapitalverwaltungsgesellschaft
Das Vermögen der Investmentgesellschaft wird durch eine von der Investmentgesellschaft bestellte externe Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet: die derigo GmbH & Co. KG mit Sitz in München. Diese wird nachfolgend als „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ bezeichnet und im Abschnitt „Die Kapitalverwaltungsgesellschaft“ (Seite 51) näher beschrieben.

Verwahrstelle
Ein von der Kapitalverwaltungsgesellschaft beauftragtes Kreditinstitut überwacht als Verwahrstelle im Sinne des KAGB den Zahlungsverkehr und die Eigentumsverhältnisse an den von der Investmentgesellschaft erworbenen Vermögensgegenständen. Die Verwahrstelle wird im Abschnitt „Die Verwahrstelle“ (Seite 54) näher beschrieben.

Treuhandkommanditist
Ein Treuhandkommanditist im Sinne des KAGB erwirbt und hält Anteile als Kommanditist der Investmentgesellschaft im eigenen Namen treuhänderisch für Rechnung der Anleger. Der Treuhandkommanditist und seine Tätigkeit werden im Abschnitt „Der Treuhandkommanditist“ (Seite 50) näher beschrieben. Der Treuhandvertrag ist ab Seite 73 im Wortlaut abgedruckt.

Ausgabe von Anteilen
Die Anteile an der Investmentgesellschaft werden zu einem Ausgabepreis ausgegeben, der sich aus der gezeichneten Kommanditeinlage und dem Ausgabeaufschlag zusammensetzt.

Die Mindesthöhe der gezeichneten Kommanditeinlage beträgt 10.000,00 EUR. Höhere Summen müssen ohne Rest durch 1.000,00 EUR teilbar sein.

Der Ausgabeaufschlag beträgt 3 % der gezeichneten Kommanditeinlage. Es steht der Kapitalverwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

Nähere Angaben enthält der Abschnitt „Verfahren und Bedingungen für die Ausgabe von Anteilen“ (Seite 34).

Rechte und Pflichten der Anleger
Die Anleger sind nach Annahme ihrer Zeichnung zur Zahlung des Ausgabepreises, bestehend aus der gezeichneten Kommanditeinlage und dem Ausgabeaufschlag, verpflichtet.

Die Anleger sind nach Zahlung des Ausgabepreises wie Kommanditisten (also wie Gesellschafter) an der Investmentgesellschaft beteiligt. Die Höhe ihrer Beteiligung bestimmt sich nach dem Verhältnis ihrer Kapitalanteile zueinander. Die Kapitalanteile berechnen sich nach den geleisteten Kommanditeinlagen.

Entsprechend ihren Kapitalanteilen stehen den Anlegern Anteile am Vermögen und an den Ergebnissen (Gewinn und Verlust) sowie an den Ausschüttungen der Investmentgesellschaft zu, ferner Stimmrechte in den Angelegenheiten der Investmentgesellschaft sowie gesetzliche Informationsrechte.

Jeder Anleger kann jederzeit verlangen, unmittelbar Kommanditist der Investmentgesellschaft zu werden.

Das Nähere bestimmen der Treuhandvertrag (abgedruckt ab Seite 73), der Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft (abgedruckt ab Seite 61) und die Anlagebedingungen (abgedruckt ab Seite 69).

Eine ausführliche Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Auswirkungen der für die Tätigung der Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung enthält der Abschnitt „Vertragsbeziehungen des Anlegers“ (ab Seite 40). Eine ausführliche Beschreibung der Art und der Hauptmerkmale der Anteile enthält der Abschnitt „Art und Hauptmerkmale der Anteile“ (ab Seite 35).

Vergütungen und Kosten
In den Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft sind Art und Höhe der Vergütungen und Kosten festgelegt, die vom Anleger zu zahlen sind oder zulasten des Vermögens der Investmentgesellschaft gezahlt werden, einschließlich der Gebühren, Entgelte und sonstigen Kosten, die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des AIF getragen werden und die direkt und indirekt dem Fonds zugeordnet werden. Sie werden im Abschnitt „Kosten“ (Seite 37) näher beschrieben.

Besteuerung
Anleger mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland erzielen aus der Beteiligung bei prognosegemäßem Verlauf Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften enthält das Kapitel „Steuerliche Hinweise“ (Seite 56).

Risikoprofil
Mit der Anlage sind Risiken verbunden. Das Risikoprofil des Investmentvermögens wird im Kapitel „Risiken“ ab Seite 13 erläutert.

Profil des typischen Anlegers, für den das Investmentvermögen konzipiert ist

Der Fonds richtet sich an Privatanleger sowie an professionelle und semiprofessionelle Anleger im Sinne des KAGB, die das Ziel der Vermögensoptimierung verfolgen und einen langfristigen Anlagehorizont von mindestens achteinhalb Jahren haben. Es handelt sich um ein Produkt für Anleger mit erweiterten Kenntnissen und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten. Der Anleger kann finanzielle Verluste tragen (bis zum vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals) und legt keinen Wert auf Kapitalschutz. Der Fonds fällt bei der Risikobewertung auf einer Skala von 1 bis 7 in Risikoklasse 6, wobei 1 der niedrigsten und 6 der zweithöchsten Risikoklasse entspricht.

Eine Beteiligung am Fonds ist nicht geeignet: für Anleger, die nur über Basis-Kenntnisse und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten verfügen; für Anleger, die Wert auf Kapitalerhalt legen und keinen vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals tragen können; für Anleger, die nicht über eine hohe Risikobereitschaft verfügen; für Anleger, die eine Anlage mit einer festen Verzinsung suchen; für Anleger, die eine Anlage mit einem bereits heute feststehenden Rückzahlungsbetrag zu einem festen Rückzahlungstermin suchen; für Anleger, die vor dem Ablauf von achteinhalb Jahren über den investierten Betrag verfügen müssen.

Die Investition in den Fonds ist als Ergänzung zu bereits vorhandenen Kapitalanlagen gedacht. Sie sollte nicht die einzige Kapitalanlage des Anlegers bilden.

Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagestrategie

Anlageziele

Mit der in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagepolitik und Anlagestrategie soll nach dem Grundsatz der Risikomischung zu mehr als 60 % des investierten Kapitals in Beteiligungen an Unternehmen investiert werden, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind und deren Hauptzweck die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Speicherung von Strom aus erneuerbaren und/oder fossilen Energien sowie zugehöriger Infrastruktur in Deutschland ist.

Die von diesen Unternehmen erzielten Überschüsse aus dem Kauf, der Speicherung und dem Verkauf von Strom aus erneuerbaren und/oder fossilen Energien sollen an die Investmentgesellschaft ausgeschüttet werden.

Zum Ende der Laufzeit der Investmentgesellschaft sollen die Beteiligungen an den Unternehmen veräußert werden. Aus den prognostizierten Ausschüttungen der Unternehmen und den prognostizierten Veräußerungserlösen sollen Liquiditätsüberschüsse in Euro erzielt werden, die bei prognosegemäßem Verlauf in der Regel einmal jährlich an die Anleger ausgezahlt (ausgeschüttet) werden.

Anlagepolitik und Anlagestrategie

Die Investmentgesellschaft darf die in den Anlagebedingungen festgelegten Vermögensgegenstände erwerben (siehe „Art der Vermögensgegenstände“, Seite 10). Zu Beginn steht noch nicht fest, in welche konkreten Anlageobjekte investiert werden soll. Es ist folgende Anlagepolitik und Anlagestrategie festgelegt, die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft bei den von ihr zu treffenden Anlageentscheidungen zu beachten ist:

Beteiligungen an Batteriespeicherunternehmen
Die Investmentgesellschaft muss mindestens 60 % des investierten Kapitals in mindestens drei Beteiligungen an Unternehmen anlegen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind und folgende Kriterien erfüllen:

- Das Unternehmen hat seinen Sitz in Deutschland.
- Hauptzweck des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Speicherung von Strom aus erneuerbaren und/oder fossilen Energien sowie zugehöriger Infrastruktur in Deutschland.
- Die von dem Unternehmen geplante Speicherkapazität beträgt mindestens 10 MWh.
- Das Unternehmen ist ein kleineres oder mittleres Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen.
- Das Unternehmen hat seine Geschäftstätigkeit noch nicht aufgenommen oder ist noch nicht länger als drei Jahre am Markt tätig.
- Das Unternehmen verfügt über kein eigenes Personal und bedient sich bei seiner operativen Tätigkeit fremder Dienstleister.
- Die Größe der Beteiligung vermittelt der Gesellschaft einen Anteil an den Kapital- oder Stimmrechtsanteilen von mindestens 30 %.
- Die Beteiligung ist darauf angelegt, bis zum Ende der Laufzeit der Gesellschaft gehalten zu werden.

Zweckgesellschaften
Die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Investitionen können auch indirekt über eine oder mehrere Zweckgesellschaft(en) mit Sitz im Geltungsbereich der AIFM-Richtlinie erfolgen.

Einhaltung der Anlagegrenzen, Reinvestitionen
Die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Investitionskriterien müssen innerhalb von 36 Monaten nach Beginn des Vertriebs erreicht werden. Diese Frist kann durch Beschluss der Gesellschafter, welcher einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedarf, um bis zu zwölf Monate verlängert werden.

Geldmarktinstrumente
Bis zu 20 % des Investmentvermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten gehalten werden. Diese Anlagegrenze gilt erst nach Ablauf von 18 Monaten nach Beginn des Vertriebs.

Bankguthaben
Bis zum Erwerb von anderen Vermögensgegenständen nach Maßgabe dieser Anlagebedingungen wird das Investmentvermögen in Bankguthaben gehalten. Die Bankguthaben können bis auf eine Mindestliquiditätsreserve verringert werden.

Staaten
Die Investmentgesellschaft darf Vermögensgegenstände in allen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erwerben. Sie plant, nur in Deutschland zu investieren.

Währungsrisiko
Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass die Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft keinem Währungsrisiko unterliegen.

Risikomischung
Die Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für die Investmentgesellschaft nur nach dem im KAGB festgelegten Grundsatz der Risikomischung investieren. Die Investmentgesellschaft muss spätestens 18 Monate nach Beginn des Vertriebs risikogemischt investiert sein. Sie ist bis zum Ablauf dieser Frist nicht risikogemischt investiert.

EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten
Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Art der Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 6a KAGB;
2. Anlagen zum Transport und zur Speicherung von Strom aus fossilen Energien;
3. Infrastruktur, die für die Vermögensgegenstände gemäß Nummern 1 und 2 genutzt wird;
4. Immobilien im Sinne des § 261 Abs. 2 Nr. 1 KAGB, die für die Vermögensgegenstände gemäß Nummern 1 bis 3 genutzt werden;
5. Anteile oder Aktien an Gesellschaften, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur Vermögensgegenstände der vorstehenden Nummern 1 bis 4 sowie die zur Bewirtschaftung dieser Vermögensgegenstände erforderlichen Vermögensgegenstände oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben dürfen;
6. Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind;
7. Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB;
8. Bankguthaben gemäß § 195 KAGB;
9. Gelddarlehen (Gesellschafterdarlehen) gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 8 KAGB.

Vermögensgegenstände im Sinne der vorstehenden Nummer 5 werden in diesem Verkaufsprospekt auch als „Beteiligungen an Objektgesellschaften“, Vermögensgegenstände im Sinne der vorstehenden Nummer 6 werden in diesem Verkaufsprospekt auch als „Beteiligungen an Unternehmen“ bezeichnet.

Neben den vorstehend genannten Vermögensgegenständen darf die Investmentgesellschaft die im Abschnitt „Techniken und Instrumente zur Verwaltung des Investmentvermögens“ (Seite 10) genannten Vermögensgegenstände zu Absicherungszwecken erwerben.

Techniken und Instrumente zur Verwaltung des Investmentvermögens

Nach den Anlagebedingungen sind Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, zur Absicherung der von der Investmentgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust zulässig. Ihr Einsatz darf somit nicht zu dem Zweck erfolgen, eine Hebelwirkung zu erzielen, sondern darf nur dem Werterhalt des Investmentvermögens dienen.

Es besteht keine konkrete Absicht der Investmentgesellschaft, solche Techniken und Instrumente einzusetzen. Geschäfte mit Derivaten können jedoch, beispielsweise zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken von den Unternehmen oder Objektgesellschaften getätigt werden, an denen die Investmentgesellschaft sich zur Umsetzung ihrer Anlagestrategie beteiligt.

Hierzu können folgende Tauschgeschäfte (Swaps) und Termingeschäfte eingegangen werden:

Zinsswaps
Bei einem Zinsswap verspricht der Vertragspartner, der aus einem Kredit Zinsen in veränderlicher Höhe schuldet, seinem Tauschpartner künftige Zahlungen in fester Höhe. Der Tauschpartner verspricht im Gegenzug, den jeweils in veränderlicher Höhe geschuldeten Zinsbetrag zu zahlen. Hierdurch können Wertverluste aus Zinsänderungen verringert werden.

Zinsbegrenzungsvereinbarungen (Caps)
Ein Zinscap sieht Ausgleichszahlungen zwischen den Vertragspartnern für den Fall vor, dass ein als Referenzzinssatz festgelegter Marktzinssatz (z. B. EURIBOR) eine zuvor bestimmte Grenze überschreitet.

Regelmäßig verpflichtet sich ein Capverkäufer (Kreditinstitut) am Ende der vereinbarten Zinsperioden, dem Capkäufer die Differenz zwischen der festgelegten Zinsobergrenze (Cap) und dem vereinbarten, insofern höheren, variablen Referenzzinssatz zu zahlen. Bleibt der Marktzins unter dem Cap, werden keine Ausgleichszahlungen fällig.

Wirtschaftlich betrachtet bestehen Caps aus einer Serie von Optionen des Capkäufers auf Zinssätze, die durch Ausgleichszahlungen des Capverkäufers erfüllt werden. Der Capkäufer zahlt dem Capverkäufer für den Abschluss des Zinscaps eine Prämie.

Terminkontrakte
Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes zu

einem im Voraus vereinbarten Preis (Ausübungspreis) zu kaufen bzw. zu verkaufen. Dies geschieht in der Regel durch Vereinnahmung oder Zahlung der Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Marktpreis im Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäfts.

Terminkontrakte (Futures/Forwards) können zu Absicherungszwecken für Zinsgeschäfte eingesetzt werden.

Weitere Hinweise
Weitere Hinweise zu diesen Techniken und Instrumenten und die mit ihnen verbundenen Risiken enthalten die Abschnitte „Geschäfte mit Derivaten“ (Seite 11) sowie „Risiken aus Derivaten“ (Seite 15).

Interessenkonflikte aus dem möglichen Einsatz der genannten Techniken und Instrumente sind nicht erkennbar.

Geschäfte mit Derivaten

Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nach den Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft nur zur Absicherung der von der Investmentgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust getätigt werden.

Die Investmentgesellschaft wird hiervon selbst voraussichtlich keinen Gebrauch machen. Geschäfte mit Derivaten können jedoch, beispielsweise zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken von den Unternehmen oder Objektgesellschaften getätigt werden, an denen die Investmentgesellschaft sich zur Umsetzung ihrer Anlagestrategie beteiligt.

Solche Sicherungsgeschäfte unterliegen dem Bonitäts-, Vertragserfüllungs- und Insolvenzrisiko des jeweiligen Vertragspartners (siehe die Ausführungen im Abschnitt „Bonitäts-, Vertragserfüllungs- und Insolvenzrisiken“, Seite 15). Derivate unterliegen darüber hinaus einem Marktrisiko. Es ist also möglich, dass Änderungen ihres Wertes zu Verlusten führen. Dies kann sich auch anlagegefährdend auswirken.

Wertschwankungen (Volatilität)

Die Anteile an der Investmentgesellschaft weisen aufgrund der vorgesehenen Zusammensetzung des Investmentvermögens und der Abhängigkeit von der Marktentwicklung sowie den bei der Verwaltung verwendeten Techniken eine erhöhte Volatilität auf. Das bedeutet, dass der Wert der Anteile auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein kann.

Zulässigkeit von Kreditaufnahmen

Die Investmentgesellschaft plant selbst nicht, Kredite aufzunehmen; sie wird sich jedoch mittelbar oder unmittelbar an Unternehmen oder Objektgesellschaften beteiligen, die Kredit aufnehmen.

Die Investmentgesellschaft darf nach den Anlagebedingungen Kredite bis zur Höhe von 150 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Investmentgesellschaft aufnehmen, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen. Das bedeutet, dass bezogen auf das investierbare Kapital das Verhältnis von Eigenkapital zu Fremdkapital etwa 40 : 60 betragen darf.

Die von Zweck- oder Objektgesellschaften aufgenommenen Kredite sind bei der Berechnung der genannten Grenze entsprechend der Beteiligungshöhe der Investmentgesellschaft zu berücksichtigen.

Die genannte Grenze für die Kreditaufnahme gilt nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Investmentgesellschaft, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs.

Die Bedingungen der Kreditaufnahme müssen marktüblich sein.

Leverage

Unter „Leverage“ (Hebelfinanzierung) ist jede Methode zu verstehen, mit der das Risiko der Investmentgesellschaft, etwa durch Kreditaufnahme oder auf andere Weise, erhöht wird. Nimmt die Investmentgesellschaft, ein von der Investmentgesellschaft beherrschtes Unternehmen oder eine Objektgesellschaft, an der die Investmentgesellschaft sich ggf. beteiligt, Kredit auf (siehe vorstehend unter „Zulässigkeit von Kreditaufnahmen“), so führt dies zu einer Erhöhung des Leverage. Die mit dem Einsatz des Leverage verbundenen Risiken sind im Kapitel „Risiken“ im Abschnitt „Fremdfinanzierungsrisiken“ (Seite 14) beschrieben.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erwartet, dass das nach den von der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 vorgeschriebenen Methoden (Brutto-Methode und Commitment-Methode) berechnete Risiko der Investmentgesellschaft ihren Nettoinventarwert um maximal das Zweieinhalbfache übersteigt. Während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Investmentgesellschaft, längstens jedoch für die Dauer von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs kann es zu einer Überschreitung des angegebenen Höchstmaßes kommen. In der Folgezeit kann der Leverage abhängig von den Marktbedingungen schwanken, sodass es trotz der ständigen Überwachung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft zu Überschreitungen des angegebenen Höchstmaßes kommen kann.

Sicherheiten

Bei Abschluss von Derivategeschäften zu Sicherungszwecken nimmt die Investmentgesellschaft ggf. Sicherheiten entgegen. Die Sicherheiten dienen dazu, das Ausfallrisiko des Vertragspartners dieser Geschäfte ganz oder teilweise zu reduzieren. Als Sicherheiten können beispielsweise Bankguthaben bzw. Pfandrechte an Bankguthaben dienen. Ihre Wiederverwendung ist nicht zulässig.

Mit der Anlage von Sicherheiten sind Bonitäts-, Vertragserfüllungs- und Insolvenzrisiko des jeweiligen Vertragspartners (siehe Seite 15) und das Risiko negativer Verzinsung von Bankguthaben (siehe Seite 15) verbunden. Werden Geldmarktinstrumente als Sicherheiten akzeptiert, unterliegen diese neben dem Verwahrrisiko (siehe Seite 16) auch dem Kapitalmarktrisiko (siehe Seite 15). Es ist also möglich, dass Änderungen ihres Wertes zu Verlusten führen.

Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik, Änderung der Anlagebedingungen

Die Anlagestrategie oder die Anlagepolitik oder beides können durch eine Änderung der Anlagebedingungen geändert werden. Die Änderung der Anlagebedingungen bedarf der Zustimmung durch einen Gesellschafterbeschluss der Investmentgesellschaft. Die Anleger haben hierbei ein eigenes Stimmrecht entsprechend ihrem Kapitalanteil. Für die Zustimmung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus dem Nachstehenden etwas anderes ergibt.

Die Änderung der Anlagebedingungen bedarf außerdem der Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die Genehmigung ist von der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu beantragen. Sie ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang des Antrags zu erteilen, wenn die geänderten Anlagebedingungen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Eine Änderung der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Investmentgesellschaft nicht vereinbar ist oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führt, bedarf der Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit von Anlegern, die mindestens zwei Drittel des gezeichneten Kommanditkapitals der Investmentgesellschaft auf sich vereinigen. Dabei darf der Treuhandkommanditist sein Stimmrecht nur nach vorheriger Weisung durch den jeweiligen Anleger ausüben.

Die BaFin kann eine Änderung der Anlagebedingungen nach dem vorstehenden Absatz unter der aufschiebenden Bedingung der in vorstehendem Absatz beschriebenen Zustimmung der Anleger genehmigen. Dabei gilt die aufschiebend bedingte Genehmigung als erteilt, wenn die BaFin nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang des Genehmigungsantrags über diesen entschieden und der Kapitalverwaltungsgesellschaft unter Angabe der Gründe mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht erfüllt sind.

Zur Einholung ihrer Zustimmung hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft die betroffenen Anleger mittels eines dauerhaften Datenträgers über die geplanten und von der BaFin genehmigten Änderungen, ihr Inkrafttreten und ihre Hintergründe zu informieren und ihnen einen Zeitraum von drei Monaten für die Entscheidungsfindung einzuräumen.

Haben die Anleger der Änderung der Anlagebedingungen mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt, so veröffentlicht die Kapitalverwaltungsgesellschaft die bevorstehenden Änderungen und ihr Inkrafttreten im Bundesanzeiger sowie unter www.derigo.de.

Die Änderung der Anlagebedingungen darf frühestens am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft treten.

Risiken

Vor der Entscheidung über eine Beteiligung am Fonds sollte der Anleger die nachfolgende Erläuterung des Risikoprofils des Investmentvermögens zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Entwicklung des Anteilwertes und der Auszahlungen des Fonds an den Anleger nachteilig beeinflussen.

Der Anleger kann sein in den Fonds investiertes Kapital teilweise oder ganz verlieren. Wertzuwächse und Auszahlungen an den Anleger können nicht garantiert werden.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten können die Wertentwicklung und die Auszahlungen des Fonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

Das unter www.derigo.de abrufbare Basisinformationsblatt weist einen Gesamtrisikoindikator aus.

Risikosphären und Risikofolgen

Der Anleger beteiligt sich mit einer Kommanditeinlage an der BVT Batteriespeicher Beteiligungen GmbH & Co. Geschlossene Investment KG („Investmentgesellschaft“). Der Anleger ist dadurch von der wirtschaftlichen Entwicklung der Investmentgesellschaft abhängig und trägt etwaige Verluste der Investmentgesellschaft sowie die Folgen des Ausbleibens von Auszahlungen der Investmentgesellschaft. Die gesetzlichen Regelungen zur Einlagensicherung gelten für die Kommanditeinlage nicht.

Risiken bestehen auf Ebene der Investmentgesellschaft ebenso wie auf Ebene Objektgesellschaften und Unternehmen, an denen die Investmentgesellschaft Anteile bzw. Beteiligungen erwirbt (nachstehend einheitlich „Zielgesellschaften“ genannt). Risiken auf Ebene des Anlegers können hinzutreten.

Die Darstellung der Risiken unterscheidet nach ihren Auswirkungen zwischen prognosegefährdenden, anlagegefährdenden und anlegergefährdenden Risiken.

Prognosegefährdende Risiken
Als prognosegefährdend werden Risiken bezeichnet, die dazu führen, dass die Wertentwicklung und die Auszahlungen der Investmentgesellschaft an den Anleger geringer ausfallen als prognostiziert.

Prognosegefährdende Risiken können ihre Ursache sowohl auf Ebene der Investmentgesellschaft als auch auf Ebene der Zielgesellschaften haben.

Prognosegefährdende Risiken entstehen auf der jeweiligen Ebene, wenn die Zahlungseingänge geringer ausfallen als angenommen oder wenn ein höherer Aufwand finanziert werden muss als geplant.

Anlagegefährdende Risiken
Als anlagegefährdend werden Risiken bezeichnet, die dazu führen können, dass ein teilweiser oder vollständiger Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals eintritt.

Dabei wird die gesamte Dauer der Kapitalanlage betrachtet. Übersteigen die Ausgaben des Anlegers seine auf die Beteiligung entfallenden Einnahmen, entsteht ein Verlust seines eingesetzten Kapitals.

Anlagegefährdende Risiken können ihre Ursache auf Ebene der Investmentgesellschaft und auf Ebene der Zielgesellschaften haben. Anlagegefährdende Risiken entstehen auf Ebene der Zielgesellschaften, wenn deren Einnahmen nicht ausreichen, um ihre Ausgaben vollständig zu finanzieren, sodass das den Zielgesellschaften von der Investmentgesellschaft zur Verfügung gestellte Kapital aufgezehrt wird und Verluste aus der Beteiligung an den Zielgesellschaften entstehen. Dieser Fall kann eintreten, wenn Verbindlichkeiten der Zielgesellschaften zu ihrer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung führen und die Zielgesellschaften ihre Tätigkeit einstellen, und ihr Vermögen verwertet werden muss.

Auf Ebene der Investmentgesellschaft können anlagegefährdende Risiken entstehen, wenn sie – insbesondere aus ihren Beteiligungen an Zielgesellschaften – weniger Einnahmen erzielt als zur Deckung ihrer Ausgaben erforderlich sind oder ihr Vermögen durch Verluste aus ihren Beteiligungen an Zielgesellschaften aufgezehrt wird. Dies kann auch auf Ebene der Investmentgesellschaft zu Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung führen, sodass auch die Investmentgesellschaft ihre Tätigkeit einstellt, und ihr Vermögen verwertet werden muss.

Anlegergefährdende Risiken
Als anlegergefährdend werden Risiken bezeichnet, die dazu führen können, dass auch das weitere Vermögen des Anlegers gefährdet wird.

Anlegergefährdende Risiken sind also solche Risiken, die zu prognose- und anlagegefährdenden Risiken hinzutreten können. Sie können durch Risiken verursacht werden, die auf Ebene der Zielgesellschaften entstehen und sich auch auf die Investmentgesellschaft auswirken, sodass diese die prognostizierten Auszahlungen an den Anleger nicht leisten kann.

Für den Anleger kann dies zur Folge haben, dass er den Kapitaldienst für eine Anteilsfinanzierung oder fällige Steuerzahlungen nicht leisten kann, bis hin zu einer hierdurch verursachten Privatinsolvenz des Anlegers.

Zusätzliche Risiken können sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben. Deshalb ist es zweckmäßig, vor der Anlageentscheidung fachkundige Beratung in Anspruch zu nehmen.

Größenordnung des den Anleger treffenden maximalen Risikos
Es kann zu einem vollständigen Verlust der gesamten gezeichneten Kommanditeinlage und des Ausgabeaufschlags kommen. Es können Steuerzahlungen aus dem sonstigen Vermögen des Anlegers zu leisten sein, ohne dass der Anleger entsprechende Auszahlungen der Investmentgesellschaft auf seine Beteiligung erhalten hat. Im Falle einer Anteilsfinanzierung durch den Anleger kann der Anleger verpflichtet sein, den Kapitaldienst (Zins und Tilgung) zu erbringen, obwohl er von der Investmentgesellschaft keine Auszahlungen mehr erhält.

Wertschwankungen (Volatilität)
Die Anteile an der Investmentgesellschaft weisen aufgrund der vorgesehenen Zusammensetzung des Investmentvermögens und der Abhängigkeit von der Marktentwicklung sowie den bei der Verwaltung verwendeten Techniken eine erhöhte Volatilität auf. Das bedeutet, dass der Wert der Anteile auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein kann.

Allgemeine Risiken

Unternehmerische Risiken
Der Anteil an der Investmentgesellschaft stellt eine Gesellschaftsbeteiligung mit unternehmerischen Risiken dar, die überwiegend aus den künftigen Investitionen der Investmentgesellschaft in Zielgesellschaften resultieren, deren Hauptzweck die Errichtung und der Betrieb von Batteriespeichern sowie zugehöriger Infrastruktur ist. Wert- und Ertragsentwicklung hängen wesentlich von den zukünftigen politischen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen, der Realisierbarkeit der Batteriespeicher einschließlich des Netzzugangs, der Entwicklung des Strommarkts und der Leistungsfähigkeit der Batteriespeicher sowie dem Markt für Batteriespeicheranlagen ab. Sollten diese Faktoren von den Erwartungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft abweichen, kann dies zu einer Verschlechterung des wirtschaftlichen Ergebnisses der Investmentgesellschaft und in der Folge zu geringeren Ausschüttungen an den Anleger führen. Dies kann sich auch anlagegefährdend auswirken.

Blind Pool- und Marktzugangsrisiken, mangelnde Risikomischung
Die konkreten Vermögensgegenstände, die von der Investmentgesellschaft erworben werden, stehen noch nicht fest. Es ist nicht sicher, dass genügend geeignete Vermögensgegenstände gefunden werden können, die den Anlagebedingungen und den darin enthaltenen Auswahlkriterien entsprechen. Ob dies möglich ist, hängt maßgeblich vom Marktumfeld, vom Angebot für Beteiligungen an Zielgesellschaften, dem gesamtwirtschaftlichen und politischen Klima sowie anderen Faktoren außerhalb des Einflussbereichs der Kapitalverwaltungsgesellschaft ab. Es ist möglich, dass die Investmentgesellschaft eine Beteiligung an einer Zielgesellschaft nicht erwerben kann, weil die betreffende Zielgesellschaft bestimmte gesetzliche Anforderungen nicht erfüllt. Dieses Risiko wird zudem dadurch verstärkt, dass die in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen von der Investmentgesellschaft zwingend einzuhalten sind. Zudem besteht das Risiko, dass Investitionen in Zielgesellschaften später als geplant getätigt werden. Dies kann dazu führen, dass Erträge aus den Zielgesellschaften geringer ausfallen als angenommen oder dass Risiken aus Zielgesellschaften in Kauf genommen werden müssen, bei deren Eintritt Verluste hinzunehmen wären. Die Investmentgesellschaft ist in den ersten 18 Monaten nach Beginn des Vertriebs nicht risikogemischt investiert.

Dies kann sich auch anlagegefährdend auswirken.

Managementrisiken
Der Qualifikation und den Geschäftskontakten der Mitglieder der Geschäftsführung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, deren Fähigkeiten und Erfahrungen bei der Analyse der Märkte sowie der Identifizierung und Auswahl geeigneter Zielgesellschaften für Investitionen der Investmentgesellschaft, kommt hohe Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Investments zu. Bei Ausfall einer oder mehrerer der verantwortlichen Personen ist nicht gewährleistet, dass es möglich sein wird, diese durch Personen mit vergleichbarer Qualifikation zu ersetzen (Schlüsselpersonenrisiko). Das gilt auch für das Management der Zielgesellschaften. Managementrisiken können sich auch anlagegefährdend auswirken.

Fremdfinanzierungsrisiken
Ein wesentlicher Anteil der Investitionskosten der Zielgesellschaften wird durch Aufnahme von Krediten finanziert. Dabei kann die Kreditaufnahme der Zielgesellschaften das Eigenkapital der jeweiligen Zielgesellschaft um ein Mehrfaches übersteigen. Die Konditionen dieser Fremdfinanzierung werden möglicherweise nicht bis zur geplanten Tilgung festgeschrieben. Es kann der Fall eintreten, dass eine Anschlussfremdfinanzierung nur zu deutlich schlechteren Konditionen erfolgen kann als kalkuliert. Es ist außerdem möglich, dass keine Anschlussfremdfinanzierung erfolgen kann, z. B. weil zusätzliches Eigenkapital oder zusätzliche Sicherheiten verlangt und nicht gestellt werden können.

Bereits ausgezahlte Darlehen können von Kreditinstituten gekündigt werden, wenn Zins- oder Tilgungsrückstände entstehen oder gegen Auflagen des Darlehensvertrages verstoßen wird, z. B. weil keine zusätzlichen Sicherheiten geleistet werden können. Kündigung und Auslaufen von Darlehensverträgen können bei Scheitern einer Anschlussfremdfinanzierung zu Zwangsverwaltung und Zwangsveräußerung des Vermögens der Zielgesellschaften führen. Außerdem sind aus dem Veräußerungserlös bei Verkauf von Vermögensgegenständen durch die Zielgesellschaften vorrangig die Darlehensmittel zurückzuzahlen. Fremdfinanzierungsrisiken können zu Verlusten führen, d. h. sie können sich auch anlagegefährdend auswirken.

Versicherungsrisiken
Bestimmte Risiken sind nicht versicherbar. Dies kann die Einnahmemöglichkeiten der Zielgesellschaften einschränken. Darüber hinaus kann eine Selbstbeteiligung zum Tragen kommen, oder der Versicherer kann die Leistung aus anderen Gründen, etwa wegen der Verletzung von Obliegenheiten des Versicherungsnehmers, verweigern. Der Eintritt nicht versicherter Ereignisse oder die Leistungsverweigerung des Versicherers kann zu Verlusten bei den Zielgesellschaften und bei der Investmentgesellschaft führen. Dies kann sich auch anlagegefährdend auswirken.

Aufholung anfänglicher und laufender Kosten
Die von der Investmentgesellschaft zu tragenden Kosten führen zu Verlusten, die erst durch künftige Erträge aufgeholt werden müssen, bevor verteilungsfähige Gewinne entstehen. Bleiben Gewinne in entsprechender Höhe aus, vermindern die Kosten das Kapital der Anleger dauerhaft (anlagegefährdend). Dies gilt auch für die Kosten, die in den Zielgesellschaften anfallen.

Weitere Kostenrisiken, Risiko von Preissteigerungen
Es ist möglich, dass die tatsächlich anfallenden laufenden Kosten der Investmentgesellschaft höher als kalkuliert sind. So würde beispielsweise eine weitere Erhöhung des Umsatzsteuersatzes zu einer Kostensteigerung führen, da die Investmentgesellschaft nicht bzw. nur eingeschränkt vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Kostenerhöhungen können sich auch aus Preissteigerungen ergeben, insbesondere bei weiter anhaltender Inflation, ohne dass dies durch höhere Einnahmen ausgeglichen werden kann.

Entsprechende Risiken bestehen auch bei den Zielgesellschaften. Dies kann sich auch anlagegefährdend auswirken.

Bonitäts-, Vertragserfüllungs- und Insolvenzrisiken
Die Investmentgesellschaft trägt das Risiko ausreichender Bonität ihrer Vertragspartner. Die Einschätzung der Bonität eines Vertragspartners, auch eines Kreditinstituts, kann sich kurzfristig ändern. Ebenso trägt die Investmentgesellschaft das Risiko dafür, dass Vertragspartner die abgeschlossenen Verträge beanstandungsfrei erfüllen. Sollten einzelne Vertragspartner ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen oder aufgrund Insolvenz nicht nachkommen können, kann sich dies auch anlagegefährdend auswirken.

Kapitalmarktrisiko
Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Geldmarktinstrumenten und der ggf. zur Absicherung gegen Wertverluste erworbenen Derivate hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

Risiko negativer Verzinsung von Bankguthaben
Die liquiden Mittel der Investmentgesellschaft werden überwiegend als Bankguthaben angelegt, die marktüblich verzinst werden. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der jeweiligen Zentralbanken können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

Zinsänderungsrisiko
Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist das Risiko verbunden, dass sich die Marktzinsen ändern. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen in der Regel die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben in der Regel geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen in der Regel geringere Kursrisiken.

Risiken aus Derivaten
Die Investmentgesellschaft darf Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, zur Absicherung der von ihr gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust tätigen. Es ist ferner möglich, dass Zielgesellschaften Derivate zu Sicherungszwecken einsetzen, beispielsweise um sich gegen das Risiko steigender Kreditzinsen oder gegen Währungsrisiken abzusichern. Solche Sicherungsgeschäfte unterliegen dem Bonitäts-, Vertragserfüllungs- und Insolvenzrisiko des jeweiligen Vertragspartners (siehe die Ausführungen im Abschnitt „Bonitäts-, Ver-

tragserfüllungs- und Insolvenzrisiken“, Seite 15). Derivate unterliegen darüber hinaus einem Marktrisiko. Es ist also möglich, dass Änderungen ihres Wertes zu Verlusten führen. Dies kann sich auch anlagegefährdend auswirken.

Prognose- und Bewertungsrisiken
Die von der Kapitalgesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung des Wertes von Vermögensgegenständen, Zinssätzen und Kursen können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen. Es besteht das Risiko, dass Vermögensgegenstände zu einem günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden können oder zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden müssen. Fehler bei der Bewertung eines Vermögensgegenstandes können zu ungünstigen Konditionen beim Kauf oder Verkauf eines Vermögensgegenstandes führen. Dies kann auch zu anlagegefährdenden Verlusten führen.

Verwahrrisiko
Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen bzw. höherer Gewalt resultieren kann. So kann insbesondere im Fall der Insolvenz der Verwahrstelle oder eines etwaigen Unterverwahrers der Verwahrstelle die Herausgabe der Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft stark erschwert sein, nur sehr verzögert erfolgen oder auch unmöglich werden. Guthaben bei der Verwahrstelle können im Fall der Insolvenz der Verwahrstelle wertlos werden.

Risiken aus Terrorismus/höherer Gewalt
Risiken aus Terrorismus, höherer Gewalt (beispielsweise Erdbeben) oder Krieg sind zum Teil nicht oder nicht in vollem Umfang versicherbar. Sie können sich je nach ihrem Umfang auch anlagegefährdend auswirken.

Politische und soziale Risiken
Politische und soziale Instabilität, eine sinkende Akzeptanz hinsichtlich des Ausbaus erneuerbarer Energien und der Stromnetze im Allgemeinen und hinsichtlich Batteriespeichern im Besonderen können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Investmentgesellschaft auswirken. Sie können sich je nach ihrem Umfang auch anlagegefährdend auswirken.

Rechts- und Rechtsänderungsrisiken
Fehler in der Rechtsanwendung, insbesondere bei Abschluss von Verträgen oder durch Versäumnisse bei der außergerichtlichen oder gerichtlichen Durchsetzung von Rechten, Änderungen der Rechtsprechung, der Gesetzgebung (vor allem im Energiebereich) oder der Verwaltungspraxis (auch im Hinblick auf die Regulierung der Kapitalmärkte, darunter die Regulierung der Verwaltung von Investmentvermögen) sowie insbesondere Änderungen der Steuergesetze könnten zu anlagegefährdenden Verlusten führen.

Verbraucherrechte
Zur Anwendbarkeit und Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zum Verbraucherschutz gibt es bisher noch keine gefestigte Rechtsprechung. Das gilt insbesondere für die Frage der Ordnungsmäßigkeit der Widerrufsbelehrung. Es ist möglich, dass es bei der Geltendmachung ggf. bestehender Rechte und Ansprüche durch Anleger auch nach mehreren Jahren zu Liquiditätsabflüssen und dadurch ggf. zu Liquiditätsengpässen bei der Investmentgesellschaft kommt, die die Wirtschaftlichkeit der Beteiligung beeinträchtigen und sich dadurch auch anlagegefährdend auswirken können.

Platzierungsrisiken
Wird die angestrebte Summe der insgesamt von Anlegern gezeichneten Kommanditeinlagen nicht erreicht, so vermindert sich die erzielbare Streuung mit entsprechend negativen Folgen für die Anlagestrategie und Risikomischung der Investmentgesellschaft und der bei Beteiligungen an Zielgesellschaften erzielbaren Konditionen. Darüber hinaus könnte ein geringeres als das angestrebte Fondsvolumen auch zu einer prozentual höheren laufenden Kostenbelastung der Investmentgesellschaft führen, da sich nicht alle kalkulierten Kosten im gleichen Verhältnis reduzieren ließen. Es ist möglich, dass die Anleger bei Auflösung der Investmentgesellschaft keine vollständige Rückzahlung der Kommanditeinlage und des Ausgabeaufschlags erhalten, weil kein Ausgleich für zwischenzeitliche Verluste der Investmentgesellschaft zu erlangen ist. Es können also anlagegefährdende Verluste entstehen. Ein entsprechendes Risiko kann auch auf der Ebene der Zielgesellschaften bestehen.

Majorisierungsrisiken
Falls an Beschlussfassungen bei der Investmentgesellschaft nur eine Minderheit der Anleger teilnimmt, können Beschlüsse gefasst werden, die von der Mehrheit der Anleger, die nicht vertreten waren, nicht erwünscht sind, aber auch für diese Gültigkeit erlangen. Aus diesem Grund können die Anleger womöglich negative Entwicklungen auf Ebene der Investmentgesellschaft nicht abwenden, was sich auch anlagegefährdend auswirken kann.

Haftung
Es besteht eine gesetzliche Haftung der Kommanditisten für Verbindlichkeiten einer Kommanditgesellschaft. Sie erlischt, sobald der Kommanditist eine Zahlung in Höhe der im Handelsregister für ihn eingetragenen Haftsumme geleistet hat. Sie lebt wieder auf, wenn der Kommanditist Auszahlungen von der Kommanditgesellschaft erhält, die den Wert seiner Beteiligung unter den Betrag der Haftsumme sinken lassen. Solche Auszahlungen dürfen bei der Investmentgesellschaft nur mit Zustimmung des Anlegers erfolgen. Es ist vorgesehen, durch Eintragung des Treuhandkommanditisten im Handelsregister das Haftungsrisiko für alle Anleger (die sich über den Treuhandkommanditisten beteiligen) insgesamt auf den Betrag von 5.000,00 EUR zu begrenzen.

Für den einzelnen Anleger reduziert sich sein jeweiliger Anteil an dieser Haftsumme, je mehr Anleger sich über den Treuhandkommanditisten beteiligen. Wenn beispielsweise ein Kapital von 3,0 Mio. EUR eingeworben wird, beträgt die auf einen mit 10.000,00 EUR gezeichneter Kommanditeinlage beteiligten Anleger entfallende Haftsumme rechnerisch 16,67 EUR. Für Anleger, die sich unmittelbar in das Handelsregister eintragen lassen möchten, ist die Eintragung einer Haftsumme in Höhe von 1,00 EUR vorgesehen. Der Anspruch der Investmentgesellschaft auf Zahlung des Ausgabepreises (Kommanditeinlage und Ausgabeaufschlag) erlischt, sobald der Anleger diese erbracht hat.

Einlagenverpflichtung
Es besteht keine Verpflichtung der Anleger, entstandene Verluste auszugleichen oder Nachschüsse zu leisten. Auszahlungen der Investmentgesellschaft an die Anleger, die dazu führen, dass bei der persönlich haftenden Gesellschafterin der Investmentgesellschaft eine Unterbilanz entsteht oder vertieft wird, müssen bei entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 30, 31 GmbHG an die Investmentgesellschaft zurückgezahlt werden. Dazu kann es insbesondere kommen, wenn die Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft nicht mehr vom Wert ihres Aktivvermögens gedeckt sind und gleichwohl Auszahlungen an die Anleger erfolgen. Der Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft enthält ein ausdrückliches Verbot von Auszahlungen an die Anleger, die zu einer solchen Rückzahlungspflicht führen könnten. Zu einer durch die §§ 30, 31 GmbHG begründeten Rückzahlungsverpflichtung der Anleger könnte es somit nur dann kommen, wenn die Geschäftsführung gegen vertragliche und gesetzliche Bestimmungen verstoßen würde.

Fungibilitätsrisiken
Eine Veräußerung oder Übertragung der Anteile ist nur im Rahmen der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages möglich. Die anfänglichen Aufwendungen der Investmentgesellschaft, z. B. für Konzeption, Vertrieb und Verwaltung, mindern den Nettoinventarwert des Anteils. Für Anteile an geschlossenen AIF besteht darüber hinaus kein liquider Zweitmarkt. Die Handelbarkeit der Anteile ist deshalb eingeschränkt. Dadurch ist es möglich, dass überhaupt keine Veräußerung erfolgen kann und dass kein dem Nettoinventarwert des Anteils angemessener Preis erzielt werden kann. Ein vorzeitiger Liquiditätsbedarf des Anlegers kann sich somit anlagegefährdend auswirken.

Fungibilitätsrisiken bestehen auch im Hinblick auf die Anteile an den Zielgesellschaften. Dies kann dazu führen, dass im Falle der Liquidation der Investmentgesellschaft die Anteile an den Zielgesellschaften nicht oder nur mit erheblichen Abschlägen veräußerlich sind, sodass sich die Dauer der Liquidation verlängern und anlagegefährdende Verluste eintreten können.

Anteilsfinanzierung
Anleger, die ihre Beteiligung an der Investmentgesellschaft durch Aufnahme eines persönlichen Darlehens voll oder teilweise finanzieren, haben dabei Folgendes zu berücksichtigen: Für eine Anteilsfinanzierung stellt das finanzierende Kreditinstitut in der Regel nicht auf den Wert des Anteils, sondern auf die Bonität des Anlegers ab. Eine Fremdfinanzierung des Beteiligungserwerbs schränkt daher den Spielraum für künftige Kreditaufnahmen ein. Für einen entsprechenden Kredit haftet der Anleger persönlich und unbegrenzt mit seinem gesamten Vermögen. Zins- und Tilgungsleistungen für solche Kredite sind vom Anleger unabhängig von etwaigen Ausschüttungen der Investmentgesellschaft zu leisten. Risiken aus der Anteilsfinanzierung können sich anlegergefährdend auswirken. Die Finanzierungskosten (Zinsen, Gebühren) können zum größten Teil nicht bei den steuerlichen Einkünften als Sonderwerbungskosten geltend gemacht werden.

Steuerzahlungen ohne Liquiditätsauszahlungen
Dem Anleger werden die auf ihn entfallenden steuerlichen Ergebnisanteile aus der Investmentgesellschaft unabhängig davon zugerechnet, ob für das betreffende Geschäftsjahr auch Auszahlungen an den Anleger erfolgt sind. Es besteht deshalb das Risiko, dass der Anleger aufgrund seiner Beteiligung an der Investmentgesellschaft Steuern zahlen muss, ohne dass er für das betreffende Geschäftsjahr Auszahlungen erhalten hat. Daher ist es möglich, dass der Anleger neben dem etwaigen Verlust seiner Kommanditeinlage und des Ausgabeaufschlags aufgrund seiner Beteiligung Steuerzahlungen aus seinem sonstigen privaten Vermögen zu leisten hat. Dieses Risiko kann sich somit anlegergefährdend auswirken.

Anrechnung auf Versorgungszahlungen
Beim Bezug von Sozialversicherungsrenten und anderen Versorgungsbezügen gelten Hinzuverdienstgrenzen. Bei der Überprüfung dieser Hinzuverdienstgrenzen sind auch die steuerpflichtigen Einkünfte aus der vorliegenden Beteiligung zu berücksichtigen. Somit ist es möglich, dass im Einzelfall die Einkünfte aus dem Anteil an der Investmentgesellschaft zu einem Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze und damit zu einer Kürzung der Versorgungszahlungen an den Anleger führen. Bei einer Gesamtbetrachtung der Einkommenssituation des Anlegers wäre das durch die Vermögensanlagen erzielte wirtschaftliche Ergebnis des Anlegers daher um die gekürzten Versorgungszahlungen, ggf. also in voller Höhe, geschmälert. Es besteht somit das Risiko, dass sich die Versorgungsbezüge des Anlegers bis zur Höhe seines Anteils am Gewinn der Investmentgesellschaft reduzieren. Sollten Auszahlungen der Investmentgesellschaft oder der Erlös aus einer Veräußerung des Anteils nicht die Höhe des als Hinzuverdienst angerechneten Gewinnanteils erreichen, kann sich dies anlegergefährdend auswirken.

Mögliche Interessenkonflikte

Der Kapitalverwaltungsgesellschaft sind die Vermögensinteressen der Investmentgesellschaft und ihrer Anleger anvertraut. Von einem Interessenkonflikt spricht man, wenn die Möglichkeit besteht, dass diese Vermögensinteressen nicht gewahrt werden, weil entgegenstehende Interessen verfolgt werden.

Interessenkonflikte sind trotz der bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang hiergegen bestehenden Vorkehrungen in vielen Fällen nicht vollständig vermeidbar.

Die nachfolgend dargestellten möglichen Interessenkonflikte können prognosegefährdende Auswirkungen haben.

Interessenkonflikte können in folgenden Fällen entstehen:

Interessen an finanziellen Vorteilen oder an der Vermeidung finanzieller Nachteile
Die Aussicht auf Erzielung eines finanziellen Vorteils oder auf Vermeidung eines finanziellen Verlustes kann dazu führen, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder mit ihr verbundene Unternehmen oder deren jeweilige Mitarbeiter zum Nachteil der Investmentgesellschaft und ihrer Anleger handeln.

Beispiel: Mitarbeiter der Kapitalverwaltungsgesellschaft erhalten Kenntnis von einer Investitionsmöglichkeit und nutzen diese für sich selbst aus und nicht für die Investmentgesellschaft.

Interessen am Ergebnis einer Dienstleistung oder eines Geschäfts
Die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen oder ein einzelner Mitarbeiter oder mehrere Mitarbeiter können am Ergebnis einer für die Investmentgesellschaft erbrachten Dienstleistung oder eines für diese getätigten Geschäfts ein Interesse haben, das nicht mit den Interessen der Anleger übereinstimmt.

Beispiel: Das Vergütungsinteresse der Kapitalverwaltungsgesellschaft steht der Wahrnehmung einer Desinvestitionsmöglichkeit entgegen, weil sich dadurch die Vergütung der Kapitalverwaltungsgesellschaft verringert.

Anreize, andere AIF oder bestimmte Anleger zu bevorzugen
Es können finanzielle oder sonstige Anreize bestehen, die Interessen eines anderen AIF, eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern über die Interessen der Investmentgesellschaft zu stellen oder die Interessen eines Anlegers über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern der Investmentgesellschaft zu stellen.

Beispiel: Werden von der Kapitalverwaltungsgesellschaft aus verschiedenen AIF unterschiedlich hohe Vergütungssätze bezogen, die jeweils vom Wert des AIF abhängig sind, entsteht ein Anreiz, für Wertzuwächse insbesondere bei solchen AIF zu sorgen, für die ein höherer Vergütungssatz gilt.

Konkurrenz
Es kann zu Interessenkonflikten kommen, wenn nicht nur die Investmentgesellschaft, sondern auch die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen oder ihre jeweiligen Mitarbeiter oder mehrere von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltete AIF oder bestimmte Anleger demselben Geschäft nachgehen.

Beispiel: Der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird ein Vermögensgegenstand zum Erwerb angeboten, der nicht nur für den Erwerb durch die Investmentgesellschaft in Frage kommt, sondern auch für den Erwerb durch andere AIF, die von ihr verwaltet werden.

Anreize von Dritten
Es ist möglich, dass Dritte der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen oder einem Mitarbeiter über die für eine Leistung übliche Gegenleistung hinaus Geld, Güter oder Dienstleistungen versprechen oder gewähren.

Beispiel: Ein Dritter verspricht einem Mitarbeiter der Kapitalverwaltungsgesellschaft Vorzugskonditionen für ein privates Geschäft, wenn der Mitarbeiter dafür sorgt, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Investmentgesellschaft mit dem Dritten eine Geschäftsbeziehung eingeht.

Spezielle Risiken bei Investitionen in Beteiligungen an Unternehmen

Die Investmentgesellschaft plant zu einem großen Teil Investitionen in Beteiligungen an Unternehmen, deren Hauptzweck die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Speicherung von Strom und zugehöriger Infrastruktur ist. Für diese Unternehmensbeteiligungen sind die nachfolgenden Risiken, aber auch die im Abschnitt „Spezielle Risiken bei Investitionen in Stromspeicher-, Stromerzeugungs- und Stromtransportanlagen“ dargestellten Risiken relevant.

Risiken aus der Frühphasenfinanzierung
Bei den Unternehmen, in die investiert werden soll, wird es sich um nicht börsennotierte Unternehmen handeln, die sich noch in der Gründungs- oder einer Verlustphase befinden. Die Investmentgesellschaft erhält von den Unternehmen weder Sicherheiten noch erfolgen fest vereinbarte regelmäßige Ausschüttungen.

Im Falle der Insolvenz eines Unternehmens hat die Investmentgesellschaft ggf. erst nach Befriedigung aller sonstigen Gläubiger einen Anspruch auf Rückzahlung des von ihnen eingesetzten Kapitals. Insbesondere Managementprobleme und/oder Probleme technischer oder operativer Art, aber auch Fehlbewertungen bei bereits von dem Unternehmen getätigten Investitionen sowie Marktrisiken (siehe nachfolgend), können dazu führen, dass die Investitionen in Beteiligungen an Unternehmen teilweise oder vollständig verloren sind. Es sind anlagegefährdende Auswirkungen zu erwarten, wenn dies der Fall wäre.

Diversifikationsrisiko
Die Investmentgesellschaft investiert gemäß ihren Anlagebedingungen überwiegend in Zielgesellschaften, die Anlagen zur Speicherung von Strom errichten und betreiben. Die damit verbundene Konzentration birgt das Risiko, dass die wirtschaftliche Entwicklung der Investmentgesellschaft von den fortwährenden und dynamischen Änderungen der Energiebranche besonders stark abhängig ist. Ein Ausgleich durch Investitionen in einer anderen Branche kann nicht erfolgen. Es ist zudem möglich, dass die Investmentgesellschaft über ihre Beteiligungen an Zielgesellschaften nicht den gewünschten Grad der Diversifizierung erreicht. Bei einer geringeren Risikodiversifizierung kann auf Ebene der Investmentgesellschaft bei Eintritt eines Risikos bei einem oder mehreren Zielgesellschaften ein größerer Nachteil entstehen als dies bei einer ausgeprägten Diversifikation der Investitionen der Fall sein würde. Mangelnde Diversifizierung kann sich anlagegefährdend auswirken.

Weitere Risiken
Bei Investitionen in Beteiligungen an Unternehmen bestehen weitere Risiken, die im Abschnitt „Allgemeine Risiken“ beschrieben werden, insbesondere unternehmerische Risiken, Managementrisiken, Fremdfinanzierungsrisiken, Versicherungsrisiken, Bonitäts-, Vertragserfüllungs- und Insolvenzrisiken).

Spezielle Risiken bei Investitionen in Stromspeicher-, Stromerzeugungs- und Stromtransportanlagen

Die Investmentgesellschaft plant überwiegend Investitionen in Beteiligungen an Unternehmen, deren Hauptzweck die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Speicherung von Strom und zugehöriger Infrastruktur ist. Die Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft erlauben auch den unmittelbaren oder mittelbaren (über Zweck- oder Objektgesellschaften) erfolgenden Erwerb von Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien, von Anlagen zum Transport und zur Speicherung von Strom aus fossilen Energien sowie von Infrastruktur und Immobilien, die hierfür genutzt werden.

Es ist daher möglich, dass auch Energieerzeugungsanlagen, wie etwa Photovoltaikanlagen, oder an einen Stromspeicher angeschlossene Ladeinfrastruktur unmittelbar oder mittelbar zum Portfolio der Investmentgesellschaft gehören werden. Die sich hieraus ergebenden Risiken sind Teil der nachfolgenden Darstellung.

Energiespeicherung und -erzeugung, Preisrisiken, Kürzung oder Wegfall von Abnahmeverpflichtungen oder staatlicher Förderung
Die Höhe der Einnahmen einer Zielgesellschaft, die in Anlagen zur Speicherung, zur Erzeugung und zum Transport von Strom aus erneuerbaren oder fossilen Energien sowie in hierfür genutzte Infrastruktur investiert, ist im Fall von Anlagen zur Speicherung von Strom abhängig von den Verpachtungserlösen (sogenanntes Tolling) der Batteriespeicher, von der Volatilität (sogenannten Preisspreads) und damit den Arbitragemöglichkeiten der Batteriespeicher an den Stromgroßhandelsmärkten (über das Einspeichern von Strom bei niedrigen und das Ausspeichern ins Stromnetz bei hohen Strompreisen im Fall von Graustromspeichern sowie über die Entkopplung von Erzeugung und Einspeisung im Fall von Grünstromspeichern) sowie von der erfolgreichen Präqualifizierung der Batteriespeicher für Regelenergiemärkte und einer erfolgreichen Teilnahme an deren Auktionen. Im Fall von Anlagen zur Erzeugung von Strom ist die Höhe der Einnahmen abhängig von der Menge der an die Abnehmer gelieferten Energie, ggf. von den Regelungen zur Förderung der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien (die z. B. im Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG – enthalten sind), welche für neue Anlagen in Stunden mit negativen Strompreisen keine Vergütung mehr vorsehen, und den Großhandelsstrompreisen. Es besteht das Risiko, dass entgegen der Prognose geringere Tolling-Erlöse erzielt werden oder eine Tolling-Gegenpartei zahlungsunfähig wird. Ebenfalls ist eine geringere Volatilität an den Stromgroßhandelsmärkten (beispielsweise durch eine schnellere Marktsättigung) ein Risiko für die Arbitragemöglichkeiten. Im Fall, dass eine aus dem Anbieten von gespeichertem oder erzeugtem Strom entstandene Lieferverpflichtung (beispielsweise wegen eines Defekts des Batteriespeichers oder wegen zu geringer Stromerzeugung) nicht eingehalten werden kann, kann dies zu erheblichen Ausgleichszahlungen für die benötigte Ausgleichsenergie führen. Auch zusätzliche Vertragsstrafen können anfallen. Weitere Risiken bestehen darin, dass weniger Energie erzeugt wird als geplant, ein größeres Ausmaß niedriger oder negativer Strompreise die Erzeugung von Strom weniger rentabel machen, oder Energie nicht abgenommen wird. Beim Betrieb von Ladeinfrastruktur für Elektroautos besteht das Risiko, dass diese eine geringere Auslastung aufweisen als prognostiziert, was beispielsweise am Standort, am Aufkommen leistungsstärkerer Ladesäulen, leistungsstärkerer Batterien oder an einem geänderten Nutzungsverhalten der Konsumenten (Laden zu Hause oder an der Arbeitsstätte) liegen kann. Dies kann sich auch anlagegefährdend auswirken.

Rechtliche Rahmenbedingungen und Regulierung
Es besteht das Risiko, dass die Regelungen zur Förderung erneuerbarer Energien (z. B. die Einspeisevergütung nach dem EEG oder die Netzentgeltbefreiung für Batteriespeicher nach § 118 Abs. 6 EnWG für bis zum 04.08.2029 in Betrieb gehende Batteriespeicher) – auch mit Wirkung für bereits im Betrieb befindliche Anlagen – negativ geändert oder aufgehoben werden oder etwaige Regelungen zur Deckelung der jährlichen Einspeisemenge zu einem bestimmten Vergütungssatz in Prognosen der Zielgesellschaften nicht berücksichtigt sind. Ebenfalls sind derzeit in der Diskussion stehende Regelungen und Gesetzesvorhaben ein Risiko, welche sich nachteilig auf den Businessplan auswirken können. Beispielhaft und ohne Anspruch auf Vollständigkeit sind hier zu nennen: eine etwaige Einführung von dynamischen Netzentgelten sowie von Netzentgelten auch für einspeisende Anlagen (im Rahmen des „AgNes"-Prozesses der Bundesnetzagentur), eine Aufweichung der erst kürzlich beschlossenen Privilegierung von Batteriespeichern im Baurecht (§ 35 Abs. 1 Nr. 11 und 12 BauGB) sowie die in Entwürfen des sogenannten „Netzpakets" vorgesehenen Maßnahmen wie die Einführung des Redispatch-Vorbehalt, eines Reifegradverfahrens und von kapazitätslimitierten Gebieten. Diese Entwicklungen können sich auch anlagegefährdend auswirken.

Nutzungsverträge
Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom sowie die hierfür genutzte Infrastruktur werden in der Regel auf der Grundlage langfristiger Nutzungsverträge über fremden Grund und Boden errichtet, die aus wichtigem Grund kündbar sind (beispielsweise bei Verzug mit der Zahlung des Nutzungsentgelts). Nicht in allen Fällen kann für die Nutzung auch ein dingliches Recht in der Form von Dienstbarkeiten vereinbart werden. Die vorzeitige Beendigung des Nutzungsvertrages, z. B. im Fall der Insolvenz des Grundstückseigentümers, kann sich anlagegefährdend auswirken.

Investitionskosten
Es ist möglich, dass die Investitionskosten für die Herstellung, Errichtung und Inbetriebnahme von Anlagen zur Speicherung, zur Erzeugung und zum Transport von Strom sowie die hierfür genutzte Infrastruktur höher ausfallen als angenommen. Auch bei Vereinbarung von Festpreisen können Preissteigerungen eintreten, wenn Preisanpassungsklauseln vereinbart sind oder unvorhergesehene Änderungen des Bausolls notwendig werden. Eine Erhöhung der Investitionskosten kann zu einer Verschlechterung der Ergebnisse der Zielgesellschaften führen und anlagegefährdende Auswirkungen haben.

Projektentwicklungs-, Bau- und Fertigstellungsrisiken
Es sind auch Investitionen der Zielgesellschaften in noch nicht begonnene oder noch nicht fertig gestellte Anlagen sowie in die Erneuerung bestehender Anlagen möglich. Ihre Realisierbarkeit ist davon abhängig, dass die hierfür erforderlichen Genehmigungen in der geplanten Zeit und im beantragten Umfang erteilt werden. Für den Betrieb von Stromerzeugungsanlagen und Stromspeicheranlagen ist insbesondere der Anschluss an das Netz des örtlichen Netzbetreibers erforderlich. Die Errichtung von Anlagen und ihre Inbetriebnahme kann durch unerwartete Umstände verzögert, verteuert oder verhindert werden. Dies kann darauf beruhen, dass der Baugrund, die Zuwegungen, die Leitungen und andere Infrastruktureinrichtungen Eigenschaften aufweisen, welche die Errichtung der Anlagen überhaupt nicht oder nur bei zusätzlichen Kosten oder Zeitverlusten zulassen. Planungs- und Abstimmungsfehler sowie der Ausfall von Bauunternehmen und anderen Baubeteiligten können zu Mehrkosten und Zeitverzögerungen führen. Lieferverzögerungen, insbesondere aufgrund der Unterbrechung von Lieferketten, die Verwendung mangelhafter Materialien oder Komponenten oder nicht ausgereifter Technologien sowie das Fehlen von Ersatzteilen können zu Mehrkosten, Zeitverzögerungen oder Erlöseinbußen führen. Dies kann sich auch anlagegefährdend auswirken.

Standortrisiken
Operative Risiken bei dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom sowie der hierfür genutzten Infrastruktur resultieren in hohem Maße aus dem jeweiligen Standort. Eine geringere Energieausbeute oder der Rückgang oder Wegfall des Energieabsatzes würden zu einem Rückgang des Ertrags der Zielgesellschaft und der Investmentgesellschaft führen. Bei Windkraft-, Photovoltaik- und solarthermischen Anlagen sowie Wasserkraftwerken spielt die Entwicklung des Windaufkommens bzw. die Sonnenscheinintensität und -dauer bzw. der Wasserdurchfluss eine wesentliche Rolle für die Energiegewinnung. Dabei handelt es sich um nicht beeinflussbare Naturgrößen, die erheblichen Schwankungen unterliegen und die für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Werte unter Umständen deutlich unterschreiten können. Die Ertragserwartungen bei solchen Anlagen beruhen üblicherweise auf Gutachten. Es besteht das Risiko, dass der tatsächliche Ertrag nachhaltig unter den in den Gutachten angenommenen Werten liegt. Auch können langfristige Klimaveränderungen maßgebliche Naturgrößen negativ verändern und somit zu Ertragseinbußen führen. Bei Photovoltaik-Anlagen kann eine Ertragsminderung auch durch zeitweise Verschmutzung, Schneebedeckung und Verschattung der Module verursacht werden. Auch bei Windkraftanlagen kann Abschattung, vor allem im Innenbereich eines Windparks oder durch den Zubau benachbarter Windparks, ertragsmindernd wirken. Bei den Rohstoffen/Energieträgern für die Erzeugung von Strom, Gas und Wärme aus Biomasse sind Preissteigerungen, Versorgungsengpässe, Lieferausfälle und Qualitätsverschlechterungen möglich. Ertragsausfälle können auch anlagegefährdende Auswirkungen haben.

Lebensdauer der Anlagen, Degradation
Die Lebensdauer von modernen Großbatteriespeichern beträgt bis zu 15 und mehr Jahre, abhängig von der Betriebsweise und der gefahrenen Lade-/Entlade-Zyklenzahl des Batteriespeichers, wobei die Herstellergarantie-Endwerte meist in einem Bereich

von 60 % bis 65 % der nutzbaren Ursprungskapazität liegen. Nach Inbetriebnahme eines Batteriespeichers reduziert sich seine Kapazität kontinuierlich über eine abflachende, degressive Kurve, bei der die Degradation typischerweise im ersten Jahr am größten ist und dann sukzessive abnimmt, sodass im Mittel über die Lebensdauer eine durchschnittliche Degradation von in der Regel etwas über 2 % p. a. resultiert. Es besteht das Risiko, dass die tatsächliche Degradation höher als prognostiziert ausfällt und die Kapazität sowie die Erlösmöglichkeiten des Batteriespeichers in den Folgejahren geringer als prognostiziert ausfällt.

Bei Photovoltaikanlagen ist analog ebenfalls eine degressive Degradationskurve zu verzeichnen, jedoch mit geringeren Werten. Die durchschnittliche Degradationsrate von Solarmodulen liegt bei etwa 0,5 % pro Jahr. Die Lebensdauer moderner Photovoltaikanlagen beträgt bis zu 30 und mehr Jahre. Es besteht das Risiko, dass die tatsächliche Degradation höher oder die Lebensdauer geringer als prognostiziert ausfällt.

Instandhaltung/Betriebskosten
Der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom sowie die hierfür genutzte Infrastruktur ist mit Kosten für den laufenden Betrieb, insbesondere für Reparaturen und Instandhaltung, verbunden. Es ist nicht sicher, in welchen Umfang und für welchen Zeitraum für die einzelnen Anlagenkomponenten Wartungs- und Instandhaltungsverträge abgeschlossen werden können und welche zusätzlichen Kosten im Wartungs- oder Instandhaltungsfall entstehen. Auch ist es möglich, dass Wartungs-/Instandhaltungsunternehmen ausfallen und Ersatz nicht oder nur zu höheren Kosten beschafft werden kann. Auch für die Überwachung der Anlagen und den Bau und die Instandhaltung von Wegen und Leitungen können höhere Kosten notwendig werden als vorhergesehen.

Höhere als geplante Aufwendungen wirken sich negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis der Zielgesellschaften und der Investmentgesellschaft aus.

Brandrisiken der Speicher
Bei den zum Einsatz kommenden Lithium-Ionen-Batteriespeichern besteht aufgrund ihrer chemischen Zusammensetzung bei Fehlfunktionen ein inhärentes Brand- und Explosionsrisiko. Durch Herstellungsfehler, mechanische Beschädigungen, Steuerungsfehler der Elektronik (Batteriemanagementsystem) oder äußere Einwirkungen (z. B. Blitzschlag, Hochwasser, extreme Außentemperaturen) kann es zu internen Kurzschlüssen kommen, was ein sogenanntes „thermisches Durchgehen“ auslösen kann, bei dem sich eine oder mehrere Batteriezellen unkontrolliert stark erhitzen und schwer löschbare Brände entstehen können. Trotz der zur Mitigation dieser Risiken eingesetzten technischen Brandschutzkonzepte (z. B. automatische Lösch- und Kühlsysteme, räumliche Trennung) sowie dem Abschluss von Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherungen besteht das Risiko, dass Versicherungen im Schadensfall nicht den vollständigen Schaden decken (z. B. aufgrund von Selbstbehalten oder Ausschlüssen), der Versicherer die Regulierung verzögert oder die Versicherungsprämien nach einem Schadenfall drastisch steigen. Sollten die Schäden oder Ertragsausfälle nicht vollständig kompensiert werden, kann sich dies auch anlagegefährdend auswirken.

Gewährleistung
Es besteht das Risiko, dass Mängel an Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom sowie der hierfür genutzten Infrastruktur nicht oder erst nach der Abnahme oder nach Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist erkannt oder dass Ansprüche gegen Gewährleistungspflichtige aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht durchgesetzt werden können. Dies kann sich auch anlagegefährdend auswirken.

Äußere Einflüsse
Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom sowie die hierfür genutzte Infrastruktur sind regelmäßig der Witterung ausgesetzt. Wettereinflüsse (z. B. Hagel, Blitzschlag, Schneelasten, Sturmschäden) oder Einflüsse auf das Gelände (z. B. Erdbeben, Überschwemmungen) können Schäden an den Anlagen verursachen. Schäden können auch durch unberechtigte Eingriffe Dritter (z. B. Vandalismus, Diebstahl) entstehen. Dies gilt insbesondere auch für Cybersicherheitsvorfälle sowie Cyber-Angriffe, die weltweit immer häufiger und in schwerwiegenderer Form auftreten können. Derartige Schadensereignisse können auch dazu führen, dass eine Anlage dauerhaft nicht mehr betrieben werden kann. Im Übrigen können technische Probleme, behördliche Anordnungen, Altlasten, unvorhergesehene Hindernisse oder Ereignisse höherer Gewalt zu (zum Teil auch dauerhaften) Betriebsunterbrechungen führen. Dies kann sich auch anlagegefährdend auswirken.

Klimawandel
Der Ertrag von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien ist in hohem Maße von den klimatischen Verhältnissen abhängig. Der Klimawandel kann hier zu heute nicht vorhersehbaren Veränderungen führen. Beispielsweise ist es möglich, dass künftig zunehmende Starkwindereignisse zu häufigeren Abschaltungen von Windkraftanlagen mit entsprechenden Ertragsausfällen führen. Ebenso ist denkbar, dass umgekehrt der Klimawandel zu einer Abnahme der durchschnittlichen Windstärke mit längeren Flautephasen insbesondere an Binnenstandorten führt. Ein Anstieg des Meeresspiegels könnte den Betrieb küstennaher Energieerzeugungsanlagen unmöglich machen oder nicht kalkulierte zusätzliche Betriebskosten verursachen. Ebenso könnte der Klimawandel bzw. in diesem Zusammenhang stehende politische Veränderungen dazu führen, dass Unternehmen bestimmter Branchen in ihrer künftigen Geschäftstätigkeit soweit eingeschränkt sind, dass sie mit ihnen geschlossene Energieabnahmeverträge nicht mehr einhalten können. Dies kann sich auch anlagegefährdend auswirken.

Bodenverunreinigungen
Bei den Grundstücken, auf denen Anlagen errichtet und betrieben werden, kann es sich um Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung handeln. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass solche Grundstücke Altlasten enthalten. Die Haftung der Grundstückseigentümer für Altlasten wird in den Nutzungsverträgen regelmäßig eingeschränkt. Sofern die Nutzung einer Anlage aufgrund etwaiger Altlasten ganz oder teilweise nicht mehr möglich ist, bestehen daher nur sehr eingeschränkte Schadensersatzansprüche. Auch durch Bau und Betrieb von Anlagen können Boden- und Gewässerverunreinigungen verursacht werden. Zur kostenpflichtigen Sanierung solcher Verunreinigungen aber auch von Altlasten, die auf eine vorangegangene Nutzung zurückgehen, kann auch der Anlagenbetreiber herangezogen werden. Dieses Risiko kann sich anlagegefährdend auswirken.

Rücklagen für Rückbau
Sollten keine oder unzureichende Rücklagen für einen späteren Anlagenrückbau gebildet werden, gehen überplanmäßige Kosten zulasten der jeweiligen Zielgesellschaft bzw. der Investmentgesellschaft. Das Ergebnis der Zielgesellschaft im Jahr des Rückbaus würde entsprechend vermindert, wodurch sich auch das Ergebnis der Investmentgesellschaft verringert. Das Risiko kann sich anlagegefährdend auswirken.

Weitere Risiken
Es bestehen die unter „Allgemeine Risiken“ beschriebenen Risiken, insbesondere Fremdfinanzierungs- und Versicherungsrisiken.

Steuerliche Risiken

Rechtsänderungsrisiko
Die steuerlichen Ausführungen in diesem Prospekt beruhen auf der Auffassung der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Anwendung der derzeitigen Steuergesetze. Regelmäßige Steueränderungen, auch grundlegende Steuerreformen erfolgen zum Teil in kurzen Zeitabständen. Das Risiko der Änderung steuerrechtlicher Regelungen sowie deren Auslegung durch die Finanzverwaltung und die Rechtsprechung trägt allein der Anleger.

Risiko abweichender steuerlicher Beurteilung durch Finanzbehörden und Finanzgerichte
Es besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung oder die Finanzgerichtsbarkeit zur steuerlichen Behandlung der Einkünfte der Investmentgesellschaft und der Anleger eine andere Auffassung als die Kapitalverwaltungsgesellschaft und/oder das Management der Zielgesellschaften vertritt. Das kann die nachfolgend im Einzelnen dargestellten steuerlichen Risiken betreffen sowie die übrigen steuerlichen Aspekte des Beteiligungsangebotes.

Eine abweichende Ansicht der Finanzverwaltung kann im Besteuerungsverfahren bei Erstellung der Steuerbescheide sowie anlässlich einer Betriebsprüfung zum Tragen kommen. Erst nach Abschluss dieser Verfahren und eventuell daran anschließender Einspruchs- und finanzgerichtlicher Verfahren ist für das betreffende Veranlagungsjahr die steuerliche Behandlung geklärt.

Die steuerliche Behandlung der Geschäftsvorfälle eines Veranlagungsjahres hindert die Finanzverwaltung nicht daran, in darauffolgenden Jahren hiervon abweichend zu entscheiden.

Eine abweichende steuerliche Behandlung könnte negative Auswirkungen auf die steuerlichen Ergebnisse der Investmentgesellschaft und der Anleger bis hin zu anlegergefährdenden Wirkungen haben.

Eine abweichende steuerliche Behandlung kann insbesondere hinsichtlich der Abschreibung des Anlagevermögens oder der Annahmen zur betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, der Mitunternehmerstellung der Anleger, der steuerlichen Behandlung der Ausschüttungen/Entnahmen und der steuerlichen Behandlung der Dienstleistungshonorare zum Tragen kommen. Dies kann zur Folge haben, dass die Auszahlungen der Investmentgesellschaft an den Anleger niedriger ausfallen als prognostiziert und dass die Anleger höhere Einkommensteuerzahlungen bzw. Nachzahlungen zu erwarten hätten als zunächst angenommen.

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass dem Anleger aufgrund eines anteilig auf ihn entfallenden steuerlichen Ergebnisses aus der Beteiligung an der Investmentgesellschaft bereits steuerliche Einkünfte zugerechnet werden, ohne dass durch die Investmentgesellschaft eine Ausschüttung erfolgt. Die Steuerschuld hat der Anleger in diesen Fällen aus seinem übrigen Vermögen zu leisten.

Es können auch rückwirkend noch nicht endgültig steuerlich veranlagte Veranlagungszeiträume geändert werden und sowohl bei der Investmentgesellschaft als auch bei den Anlegern Zinsen nach der Abgabenordnung von derzeit 1,8 % p. a. (bzw. 6 % z. B. bei Aussetzung der Vollziehung) anfallen; der Zinssatz kann bei einer Änderung des Basiszinssatzes angepasst werden (vgl. §§ 233a, 238 AO).

Verlustabzugsbeschränkungen
§ 15b EStG (Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen) sollte auf die Investmentgesellschaft aufgrund des vorgesehenen Unterschreitens der 10 %-Aufgriffsgrenze nicht anwendbar sein. Würde die Finanzverwaltung künftig die Regelung des § 15b EStG auf die Investmentgesellschaft anwenden, könnte der Anleger anfängliche Verluste im Zusammenhang mit seiner Beteiligung nur mit Einkünften verrechnen, die er in den folgenden Jahren aus sei-

nem Anteil an der Investmentgesellschaft erzielt. Bleiben diese aus müsste der Anleger auf Einkünfte aus Gewerbebetrieb sowie auf Einkünfte aus anderen Einkunftsarten mangels der Verrechnungsmöglichkeit eine höhere Einkommensteuer zahlen.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass ein teilweiser oder vollständiger Verlust seiner Einlage infolge eines fehlenden Totalgewinnes steuerlich irrelevant bleibt, der Anleger den Verlust seiner Einlage also nicht steuermindernd geltend machen kann.

Aufgrund der steuerlichen Aktivierungspflicht der Emissionskosten entsteht zwar handelsrechtlich anfänglich ein Verlust; in der Steuerbilanz ist unter Umständen davon abweichend ggf. ein steuerpflichtiger Gewinn auszuweisen, der den Anlegern zugerechnet wird. Da in dieser Phase keine Ausschüttungen erfolgen, sind etwaige Steuern auf Ebene des Anlegers aus sonst freiem Vermögen zu finanzieren.

Abweichende Gewerbesteueranrechnung
Eine Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG auf Ebene des Anlegers hängt davon ab, dass eine tarifliche Einkommensteuer in Höhe der Anrechnung entsteht, welche auf gewerbliche Einkünfte im zu versteuernden Einkommen entfällt. Der Anteil eines Gesellschafters am insoweit zugrunde liegenden Anteil am Gewerbesteuermessbetrag richtet sich nach dem allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel. Dies kann zu einer erhöhten Einkommensteuerbelastung des Anlegers führen.

Steuerliche Ergebniszuweisungen, Abgabe der Steuererklärungen
Bei unterjährigen Veränderungen im Kapital (insbesondere in der Platzierungsphase) erfolgt die Zurechnung der Einkünfte zeitanteilig (pro rata temporis). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die in diesem Fall durchzuführende abweichende Ergebnisverteilung nicht alle ggf. etwaige daraus herrührende Benachteiligungen ausgleichen wird. Für die alljährlich einzureichenden Steuererklärungen der Investmentgesellschaft werden gültige Daten der Anleger benötigt. Soweit diese nicht aktuell sind und deswegen eine elektronische Einreichung der Steuererklärung bei dem Finanzamt verspätet erfolgt, wird die Investmentgesellschaft mit zusätzlichen Kosten (insbesondere mit Verspätungszuschlägen) belastet.

Übertragung von Anteilen
Ein Anleger, der seine Beteiligung veräußert bzw. anderweitig entgeltlich oder unentgeltlich überträgt, bevor er einen Totalgewinn realisiert hat, muss mit einer besonderen Prüfung der Gewinnerzielungsabsicht durch das Finanzamt rechnen. Etwaige Einkommensteuererstattungen gehen nicht in die Berechnung des Totalgewinns ein. Kann die Gewinnerzielungsabsicht vom Anleger dann nicht nachgewiesen werden, führt dies nachträglich und rückwirkend zum Verlust der bereits geltend gemachten Steuerwirkungen, was zur Folge haben kann, dass der Anleger Einkommensteuer nachentrichten und auf die nachzuentrichtende Einkommensteuer Zinsen nach der Abgabenordnung in Höhe von derzeit 1,8 % p. a. zahlen muss.

Weiterhin ist zu beachten, dass bei jedem Anlegerwechsel (Veräußerung, Schenkung, Erbschaft) der anteilige gewerbesteuerliche Verlustvortrag des ausscheidenden Anlegers entfällt und dadurch höhere Gewerbesteuerbelastungen der Investmentgesellschaft entstehen können. Nach der Bestimmung des § 12 Abs. 3 im Gesellschaftsvertrag haben ausscheidende Anleger einen hierdurch entstehenden Schaden aus dem Untergang von gewerbesteuerlichen Verlustvorträgen auszugleichen.

Es ist möglich, dass die Finanzverwaltung für erbschaft- bzw. schenkungssteuerliche Vorgänge das Einhalten verschiedener Voraussetzungen (z. B. Behaltefristen oder Verwaltungsvermögen) als nicht gegeben wertet, mit der Folge, dass Schenkungen und erbrechtliche Übertragungen mit dem ggf. höheren Verkehrswert der Beteiligung am Vermögen der Investmentgesellschaft bewertet würden, sodass dies zu einer höheren Erbschaft- bzw. Schenkungssteuerbelastung des Rechtsnachfolgers des Anlegers führen würde.

Nachhaltigkeitsrisiken und Nachhaltigkeitsfaktoren

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsprozess
Die Kapitalverwaltungsgesellschaft berücksichtigt im Investitionsprozess der Investmentgesellschaft auch Nachhaltigkeitsrisiken. Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken wirken direkt oder indirekt auf andere im Kapitel „Risiken“ des Verkaufsprospekts dargestellte Risikoarten ein und stellen sich insbesondere als Portfoliorisiken, Marktrisiken, Fremdfinanzierungsrisiken, Versicherungsrisiken, Kostenrisiken, Standort- und Rohstoff-Risiken, Elementarschaden-, Umwelt- und Altlastenrisiken, Bonitäts- und Vertragserfüllungsrisiken, Prognose- und Bewertungsrisiken sowie Risiken aus höherer Gewalt dar.

Die Investmentgesellschaft investiert vorwiegend indirekt. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken daher insbesondere bei der Auswahl der Zielgesellschaften.

Zur Feststellung von Nachhaltigkeitsrisiken verwendet die Kapitalverwaltungsgesellschaft im Rahmen ihres Sorgfaltsprüfungsprozesses (Due Diligence) Checklisten und Fragebögen zur Beurteilung der Qualität des Managers und der geplanten Investitionen der Zielgesellschaften. Im Rahmen der Anlageentscheidung wird sodann beurteilt, ob die jeweils identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken ein Ausschlusskriterium darstellen bzw. wie ihr Einfluss auf die zu erwartende Rendite zu bewerten ist.

Eine intransparente Berichterstattung des Managers könnte zu Fehlvorstellungen über den Wert einer Investition oder dazu führen, dass der Zugang des Managers zu Fremdmitteln erschwert wird.

In der Due Diligence könnten sich unter Umweltaspekten technische und geografische Nachhaltigkeitsrisiken zeigen. So können insbesondere extreme Elementarereignisse wie Unwetter oder ein steigender Meeres- oder Grundwasserspiegel zu steigenden Versicherungs- und Instandhaltungskosten, sinkenden Einnahmen und einem Wertverlust von Anlagen führen. Die geplanten Investitionen können auch negative Umweltauswirkungen haben, beispielsweise auf den Wasserhaushalt und die Artenvielfalt, und mit Zielen des Landschafts- und Gesundheitsschutzes in Konflikt geraten; dies kann Kosten für Schutzvorkehrungen und sinkende Einnahmen und einen Wertverlust von Investitionen zur Folge haben.

Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Es können Nachhaltigkeitsrisiken eintreten, die im Investitionsprozess noch nicht erkennbar waren oder nicht erfasst wurden oder zwar erkannt, aber in ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit oder ihren Auswirkungen unterschätzt wurden. Dies könnte zu einer Verringerung der Einnahmen der Zielvermögen und zu einer Wertminderung ihrer Vermögensgegenstände führen und damit auch zu einem Rückgang der Einnahmen der Investmentgesellschaft und einer Wertminderung im Vermögen der Investmentgesellschaft. Die Investmentgesellschaft könnte dann geringere Auszahlungen leisten als prognostiziert. In diesem Fall würde sich die Rendite der Anleger verringern bis hin zu Verlusten der Anleger, die sich anlagegefährdend auswirken können. Eine quantitative Aussage ist hierzu aufgrund der bestehenden Prognoseunsicherheit derzeit nicht möglich.

Nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft berücksichtigt bei Investitionen der Investmentgesellschaft etwaige nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht nach den Maßgaben der Verordnung (EU) 2019/2088, da hinsichtlich der zu erwerbenden Vermögensgegenstände keine ausreichenden Informationen zu Nachhaltigkeitsfaktoren vorliegen.

Erfahrungen und Kompetenzen der BVT Unternehmensgruppe

Die BVT Unternehmensgruppe

Die BVT Unternehmensgruppe (nachfolgend „BVT“) mit Sitz in München und Atlanta sowie Büros in Berlin, Köln und Boston, ist ein inhabergeführter, bankenunabhängiger Assetmanager für die Konzeption, die Platzierung und das Management von Sachwertinvestments mit internationaler Ausrichtung für deutsche Privatanleger und institutionelle Anleger. Mit 50 Jahren Management- und Strukturierungserfahrung von Sachwertbeteiligungen zählt BVT zu den am längsten erfolgreich aktiven Häusern am Markt. Im Fokus stehen die Bereiche Immobilien USA, Immobilien Deutschland, Energie und Infrastruktur Private Equity sowie Multi-Asset-Konzepte.

Die BVT verfügt mit ihrer Tochtergesellschaft derigo GmbH & Co. KG über eine eigene Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB). Als Initiator verantwortet die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Konzeption von geschlossenen AIF der BVT und übernimmt deren Verwaltung. Darüber hinaus betreut sie bereits platzierte, noch investierende Bestandsfonds.

BVT in Zahlen (historischer Gesamtüberblick per 31.12.2025)
1976 gegründet
9,5 Mrd. EUR Gesamtinvestitionsvolumen
über 5,2 Mrd. EUR platziertes Eigenkapital
rund 4,4 Mrd. EUR Assets under Management
über 230 bislang aufgelegte Fonds
rund 80.000 Anleger



Bürostandort der BVT im Werksviertel, München



Bürostandort der BVT in Atlanta, Georgia, USA

Geschäftsbereich Energie & Infrastruktur

Mit der BVT Holding GmbH & Co. KG in München steht die BVT für 36 Jahre Erfahrung in der Auflage von Beteiligungsangeboten im Bereich Energie & Infrastruktur. Als erfahrener Initiator von Erneuerbare-Energien-Fonds blickt die BVT auf die Konzeption und Auflage von 24 Fonds seit 1988 zurück. Schon damals legte BVT als erstes Unternehmen in Deutschland unter dem Motto „Umweltschutz als Kapitalanlage“ systematisch Fonds zur Finanzierung umweltfreundlicher Anlagen auf. Derzeit beschäftigt der Bereich fünf Mitarbeiter und ist exzellent im Markt vernetzt. Auf dieser Grundlage bietet die BVT Anlegern einen umfassenden Service von der Investition bis zum Assetmanagement und erweitert ihr Produktportfolio mit dem hier vorliegenden Prospekt nun um ihren ersten Publikumsfonds mit Batteriespeicher-Fokus.

Die Leistungsbilanz der 24 bisher aufgelegten Fonds stellt sich wie folgt dar:

Performance (Stand 31.12.2025)	Anzahl Projekte	Gesamt-investition in Mio. EUR	Paid-in (PI)[1] in Mio. EUR	Distribution to Paid-in (DPI)[2] in %	Residual Value to Paid-in (RVPI)[3] in %	Total Value (TV)[4] in Mio. EUR	Total Value to Paid-in (TVPI)[5] in %
BVT Wind-/Solarfonds (aktiv)	**13**	**437,0**	**114,7**	**136,2**	**>84,5**	**>253,1**	**>220,7[6]**
BVT Wind-/Solarfonds (beendet)	8	88,0	25,3	159,4	0	40,3	159,4[6]
BVT Heizkraftwerkfonds (beendet)	10	1.081,7	451,7	111,2	0	502,2	111,2[6,7]
BVT Infrastrukturfonds (beendet)	2	128,2	55,7	157,9	0	88,0	157,9[6]

1 Eingezahltes Kapital

2 Ausschüttungen im Verhältnis zum eingezahlten Kapital

3 Restwert im Verhältnis zum eingezahlten Kapital

4 Gesamtwert (Summe aus Ausschüttungen und Restwerten)

5 Gesamtwert im Verhältnis zum eingezahlten Kapital

6 Die frühere Wertentwicklung eines AIF/einer Vermögensanlage lässt nicht auf zukünftige Renditen eines anderen AIF/einer anderen Vermögensanlage schließen.

7 Hierbei handelt es sich um KWK-Kraftwerke-Fonds, die als primär steuerinduzierte Beteiligungen konzipiert waren.

Batteriespeichermarkt

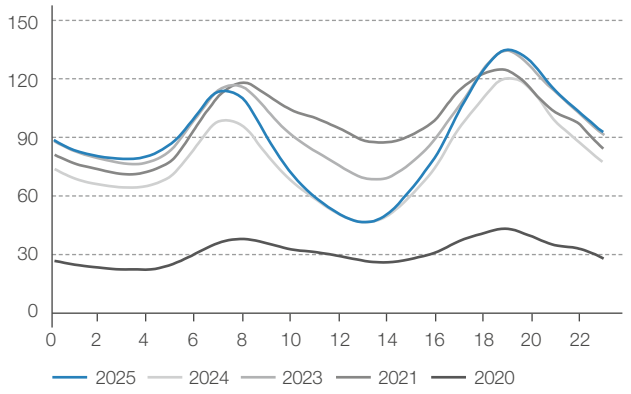
Im Jahr 2025 kamen 59 % der Stromerzeugung in Deutschland aus regenerativen Quellen[1], vor allem aus Wind und Photovoltaik. Diese immer stärker dezentrale und intermittierende Einspeisung stellt die Stromnetze vor erhebliche Herausforderungen. Um im Lichte dieser gestiegenen Netzbelastungen zukünftig sowohl die Versorgungssicherheit als auch die Netzstabilität zu gewährleisten, bedarf es zweierlei: Eines beschleunigten Netzausbaus zum besseren Austarieren von Angebots- und Nachfragediskrepanzen, nicht zuletzt um der Gefahr von lastbedingten Störfällen im Netz vorzubeugen, sowie andererseits einer Möglichkeit, Erzeugung und Einspeisung zeitlich zu entkoppeln und überschüssigen Strom temporär zu speichern. Diese Speichermöglichkeit gibt es nun mit Batteriespeichern und ihre Entwicklung hat rasant an Fahrt aufgenommen.

Was sind Batteriespeicher?

Batteriespeicher wandeln elektrische Energie in chemische Energie um und speichern sie in elektrochemischen Zellen. Bei Bedarf wird diese Energie wieder in elektrische Energie zurückverwandelt. Übliche Speicherdauern (der Zeitraum, für den ein Energiespeicher bei voller Leistungsabgabe Energie liefern kann, bis er entleert ist) liegen heute bei bis zu vier und mehr Stunden.

Der Bedarf an Speichern ergibt sich insbesondere durch die fluktuierenden Erzeugungsprofile von Wind und vor allem Photovoltaik, da diese wetter- und tageszeitabhängig Energie erzeugen und es somit im Strommarkt Phasen von Überangebot, beispielsweise bei viel Sonne in den Mittagsstunden, sowie Phasen von Unterdeckung, z. B. an einem windarmen Wintertag, gibt. Die nachfolgende Grafik zeigt den Verlauf des Strompreises an einem typischen Tag in Deutschland, aus dem sich der (nach-) mittägliche Photovoltaikstrom-Überschuss ablesen lässt. Batteriespeicher sind damit der Schlüssel, um erneuerbare Energien von einer eher fluktuierenden zu einer steuerbaren Energiequelle zu machen. Für die Energiewende sind sie von großem Wert.

Jahresdurchschnitt des Börsenstrompreises in Deutschland (EUR/MWh)[2]



Der Erfolg von Batteriespeichern hängt vor allem auch mit dem starken Rückgang der Preise für Lithium-Ionen-Batterien zusammen. Im Jahr 2025 kostete eine kWh Batteriekapazität 93 % weniger als 2010. Allein von 2023 bis 2025 ist der Preis von durchschnittlich USD/kWh 148 um 20 % auf USD/kWh 108 zurückgegangen.[3]

Preisentwicklung von Lithium-Ionen-Batterien (USD/kWh)



Im Jahr 2026 hat sich der Preisrückgang bei Batteriespeichern hingegen nicht fortgesetzt, eher wird von einem leichten Anstieg ausgegangen. Dies liegt einerseits in einem gestiegenen Lithium-Preis begründet und andererseits in der Reduktion von Exportrabatten für Batteriespeicher und Photovoltaikkomponenten durch die chinesische Regierung. Mittel- und langfristig erwarten Experten jedoch weiter sinkende Preise für Batteriespeicher.[4]

Sollten die Preise für Batteriespeicher weiter sinken, so würde der Einsatz von Batteriespeichern noch attraktiver werden und den weiteren Ausbau begünstigen. Aufgrund der Größe und Liquidität des deutschen Strommarktes sind für Deutschland nach Ansicht vieler Experten mittelfristig jedoch keine starken Kannibalisierungseffekte zu erwarten, solange nicht ausreichend Batteriespeicherkapazität und ein flexibles Marktdesign vorhanden ist. Bereits bestehende Projekte würden durch neue, günstigere Batteriespeicherprojekte nicht einfach aus dem Markt gedrängt, da Batteriespeicher anders als konventionelle Kraftwerke nicht auf Grenzkostenbasis agieren, mit anderen Worten sie anders als diese konventionellen Kraftwerke zur Produktion bzw. Einspeisung einer weiteren Einheit Strom ins Netz keinen Brennstoff kaufen und verbrauchen müssen, sie also kaum variable Kosten haben.

1 Quelle: Fraunhofer ISE (Kreisdiagramme zur Stromerzeugung | Energy-Charts)
2 Quelle: Rystad Energy Europe Renewables and Power solution
3 Quelle: BNEF: Preise für Lithium-Ionen-Batteriespeicher fallen auf 108 US-Dollar pro Kilowattstunde – pv magazine Deutschland
4 Quelle: Cost Projections for Utility-Scale Battery Storage: 2025 Update

Bis Ende Mai 2026 belief sich die installierte Batteriespeicherleistung in Deutschland auf 19 GW und die Batteriespeicherkapazität auf 29 GWh[5]. Mindestens 78 GW an Netzanschlüssen für Batteriespeicher sind durch die Netzbetreiber bereits genehmigt[6], was für die mittlere Frist eine Vervielfachung der installierten Leistung und Kapazität erwarten lässt.

Durch den großen Bedarf an Batteriespeichern und das enorme Interesse an der Entwicklung von und der Investition in solche Projekte, sind bei den deutschen Netzbetreibern in den vergangenen Jahren Netzanschlussanfragen in dreistelliger Gigawatt-Höhe eingegangen. Auch angesichts unklarer und bundesweit uneinheitlicher Prozesse hat dies zu einem Bearbeitungsstau geführt und die Vergabe neuer Netzanschlüsse derzeit fast zum Erliegen gebracht. Netzanschlüsse sind daher im Moment der wesentliche Flaschenhals für die Initiierung neuer Batteriespeicher-Projekte. Dennoch gibt es am Markt nach wie vor ein gutes Angebot an Projekten, die bereits zum Betrieb oder zur Baureife entwickelt worden sind und über einen Netzanschluss verfügen.

Welche Setups sind üblich?

Die reinste Form eines Batteriespeichersystems sind alleinstehende Batteriespeicher, sogenannte Stand-alone-Batteriespeichersysteme. Sie sind eigenständige Großspeicher, die direkt am Stromnetz angeschlossen sind, ohne an eine spezifische Erzeugungsanlage (wie Solar- oder Windparks) gekoppelt zu sein. In Abgrenzung dazu gibt es sogenannte Co-Location-Batteriespeicher, die im Zusammenspiel mit einer Erneuerbare-Energien-Anlage (wie einer Photovoltaik- oder Windkraftanlage) und über einen gemeinsamen Netzanschlusspunkt installiert sind. Diese können als Grünstromspeicher konzipiert sein, die ausschließlich den in der Erneuerbare-Energien-Anlage erzeugten Strom laden und dazu dienen, überschüssige Energie zwischenzuspeichern und Abregelungen zu vermeiden, indem die Einspeisung zeitlich flexibilisiert wird. Wenn das Batteriespeichersystem hingegen auch den Strom aus dem öffentlichen Stromnetz (ein Mix aus verschiedenen Quellen) laden kann, spricht man von einem Graustromspeicher.

Wie verdienen Batteriespeicher Geld?

Grünstromspeicher haben den alleinigen Zweck, durch die Entkopplung von Stromerzeugung und Einspeisung, die Rendite der mit ihnen verbundenen Erneuerbare-Energien-Anlage zu steigern, indem eine Einspeisung zu niedrigen oder negativen Strompreisen vermieden wird.

Die anderen Batteriespeicher-Setups (Standalone und Co-Location-Graustromspeicher) agieren auf zwei übergeordneten Märkten: Großhandelsstrommärkten und Regelenergiemärkten (wobei Graustromspeicher theoretisch genauso wie Grünstromspeicher genutzt werden können). Batteriespeicher können von der Strompreisvolatilität profitieren, indem sie zu günstigen Preisen (viel Sonne/Wind, wenig Nachfrage) Strom aus dem Netz laden und bei hohen Strompreisen (wenig Wind/PV, hohe Nachfrage) ins Netz einspeisen. Sie können außerdem an den Regelenergiemärkten Netzdienstleistungen bereitstellen, die dem Netzbetreiber helfen, die Frequenz im Stromnetz stabil bei 50 Hertz zu halten. Wenn beide Märkte inkl. ihrer Untermärkte genutzt werden, handelt es sich um eine sogenannte Multi-Market-Strategie („revenue stacking“).

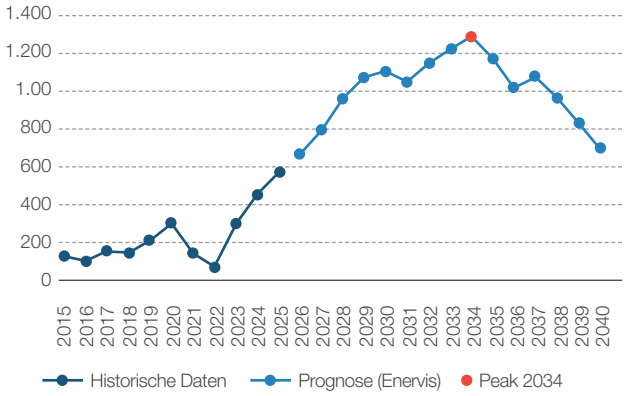
Großhandelsstrommärkte: Gehandelt wird am Day-Ahead-Markt (DA) und am Intraday-Markt (ID) auf Viertelstundenbasis sowie am kontinuierlichen Intraday-Markt (IDC). Das Wetter hat einen signifikanten Einfluss auf diese Großhandels-Spotpreismärkte, die deshalb mit zunehmender Wind- und Solarenergie hohe Volatilität aufweisen. Für einen Batteriespeicher ist das Ziel, durch Nutzung der dadurch entstehenden Preisspreads Arbitrage an den genannten Märkten zu betreiben, also bei niedrigen Preisen zu laden und bei hohen Preisen zu entladen. In den letzten Jahren haben sich sogenannte „Optimiser“ etabliert, die über Algorithmen und automatisierte Handelsstrategien die Vermarktung eines Batteriespeichers und das Zusammenspiel auf den verschiedenen Märkten optimieren können. Diese sind es auch, die den Handel und die Vermarktung von Batteriespeichern typischerweise für Objektgesellschaften übernehmen. Die Volatilität ergibt sich vor allem aus dem Delta zwischen Niedrigpreisen und Höchstpreisen im deutschen Stromsystem, das zu einem immer größeren Teil von fluktuierenden Erzeugungsanlagen bestimmt wird. Die Anzahl an Stunden mit negativen Strompreisen hat durch den starken Zubau an Photovoltaik-Erzeugung in den letzten Jahren immer weiter zugenom-

[5] Quelle: https://www.energy-charts.info/charts/installed_power/chart.htm?l=de&c=DE&interval=month&legendItems=7z3

[6] Quelle: BDEW-Umfrage: Netzanschlussboom bei Großbatteriespeichern erfordert neue Regeln | BDEW

men und betrug im Jahr 2025 573 Stunden. Prognosen gehen von einem weiteren starken Anstieg bis zur Mitte der 2030er Jahre aus (vgl. nachfolgende Grafik).

Entwicklung negativer Strompreisstunden in Deutschland
Historische Daten und Prognose



Regelenergiemärkte: Bei einer Abweichung von Stromangebot oder -nachfrage vom prognostizierten Plan wird Regelenergie benötigt, um das Gleichgewicht zwischen Erzeugung und Verbrauch wiederherzustellen und Schwankungen der Netzfrequenz auszugleichen, sodass diese bei 50 Hertz gehalten wird. Regelenergie unterteilt sich, je nach Kurzfristigkeit des Einsatzes und geforderter Verfügbarkeitsdauer, in Primärregelleistung (PRL), Sekundärregelleistung (SRL) und Minutenreserve. Im Primärregelenergiemarkt erfolgt die Vergütung für die Leistungsbereitstellung, unabhängig vom realen Abruf. Der Sekundärregelenergiemarkt unterteilt sich in einen Leistungs- und einen Arbeitsmarkt – auf ersterem wird analog zur PRL unabhängig vom Abruf die Verfügbarkeit vergütet, auf letzterem wird die tatsächlich abgerufene Energie entlohnt. Aufgrund ihrer schnellen Reaktionsfähigkeit und hohen Zyklenzahl sind Batteriespeicher für Primär- und Sekundärregelenergie sehr gut geeignet.

Für Eigentümer eines Batteriespeichersystems besteht zusätzlich die Möglichkeit, das gesamte System im Rahmen eines sogenannten „Tolling Agreements“ zu verpachten. Bei diesen Tolling-Verträgen überlässt der Eigentümer (Toller) die Nutzung des physischen Speichers und seiner Kapazität einem Betreiber zur freien Vermarktung. Der Eigentümer/Toller erhält eine fixe jährliche Zahlung für das physische Bereitstellen des Speichers, hat aber keinerlei Markt- oder Preisrisiko und damit planbare Erlösströme. Marktübliche Laufzeiten von Tolling-Verträgen liegen derzeit bei bis zu zehn Jahren.

Mit der weiteren Etablierung der Batteriespeichertechnologie, dem weiteren Ausbau und der erprobten Erlösmöglichkeiten hat die Nutzung solcher Tolling-Verträge in den letzten ein bis zwei Jahren zugenommen. Auch die Laufzeiten dieser Vereinbarungen haben sich sukzessive erhöht, weil mit der zunehmenden Reife des Marktes auch die Bereitschaft zur längerfristigen Bindung gestiegen ist. Typische Abnehmer (Tolling-Nehmer) sind beispielsweise große Energiekonzerne, die die angepachteten Batteriespeicher dann für ihre eigenen Bücher optimieren. Aus Tolling-Geber-Sicht ist die Berücksichtigung des Gegenparteirisikos essenziell, welches unter anderem über die Bilanzgröße beurteilt sowie über erforderliche Garantien mitigiert wird.

Geschäftsmodell der Zielgesellschaften

Der Fonds plant, Beteiligungen an Gesellschaften zu erwerben, die stromnetzgekoppelte Batteriespeicheranlagen in Deutschland betreiben. Er ist als sogenannter Blind-Pool-Fonds konzipiert. Zum Zeitpunkt der Fondsauflage stehen die konkreten Zielinvestitionen daher noch nicht fest. Das Fondsmanagement identifiziert, prüft und akquiriert geeignete Anlageobjekte erst im Verlauf der Investitionsphase. Dieser Ansatz ermöglicht es, auf Marktchancen zu reagieren und Beteiligungen auszuwählen, die zum jeweiligen Zeitpunkt hinsichtlich Standortqualität, Netzanschluss, Entwicklungsstand und wirtschaftlicher Perspektive ihrer Projekte zu den Anlagezielen des Fonds passen. Die Auswahl der Investitionen erfolgt nach den von der Kapitalverwaltungsgesellschaft definierten Investitionskriterien und auf Basis einer technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Prüfung.

Vorrangig sollen Beteiligungen an Gesellschaften erworben werden, bei deren Projekten zentrale Entwicklungsrisiken bereits reduziert sind, die sich also in der Betriebsphase oder aber im sogenannten Ready-to-build-Status (RTB), d. h. in Baureife, befinden. In begrenztem Umfang soll sich der Fonds auch an Gesellschaften beteiligen können, deren Projekten sich in der Entwicklungsphase befinden. Eine Grundvoraussetzung für eine Investition ist jedoch immer das Vorliegen eines gesicherten Netzanschlusses sowie einer gesicherten Fläche.

Die Projekte der Zielgesellschaften können sowohl als sogenannte Stand-alone-Speicher realisiert werden als auch in Co-Location mit Erzeugungsanlagen, beispielsweise Photovoltaik- oder Windkraftanlagen, ggf. inkl. angeschlossener Ladeinfrastruktur für Elektroautos. Diese Flexibilität soll es erlauben, unterschiedliche Geschäftsmodelle zu nutzen und das Fondsportfolio zu diversifizieren. Der Fonds soll dabei nur Beteiligungen an Zielgesellschaften erwerben, die (neben Energieerzeugungsanlagen) bereits Batteriespeicher betreiben, errichten oder planen, nicht aber solche, deren Absicht, Batteriespeicher zu erwerben noch nicht hinreichend konkret sind.

Die Investitionsphase des Fonds umfasst den Erwerb der Anteile an Zielgesellschaften. Nach Abschluss dieser Phase ist eine Haltephase vorgesehen, in der die Anlagen gebaut und in Betrieb genommen werden (sofern sie nicht bereits betriebsbereit gekauft wurden) sowie aktiv bewirtschaftet werden, bevor sie bzw. die Anteile an den Zielgesellschaften zum Ende der Fondslaufzeit im Zuge der Fondsauflösung veräußert werden.

Der Fonds ist mit einer Laufzeit bis Ende 2034 konzipiert und sieht prognosegemäß während dieser Zeit regelmäßige Ausschüttungen an die Anleger vor. Die geplanten Einnahmen der Zielgesellschaften generieren sich im Wesentlichen aus der Vermarktung ihrer Speicherkapazität sowie – sofern vorhanden – aus der Stromproduktion und -vermarktung angeschlossener Erneuerbare-Energien-Anlagen.

Während der ersten Betriebsjahre kann die Vermarktung der Batteriespeicher zu einem Teil über (Partial-)Tolling-Verträge erfolgen. Dabei stellen die Zielgesellschaften die Speicherkapazität einem Vertragspartner gegen eine vertraglich vereinbarte Vergütung zur Verfügung. Parallel soll die verbleibende freie Kapazität bzw. die gesamte Kapazität nach Ablauf der Tolling-Verträge prognosegemäß am Markt vermarktet werden, um zusätzliche Erlöspotenziale aus kurzfristigen Stromhandels- und Systemdienstleistungsmärkten zu nutzen. In Fällen, in denen Photovoltaik- oder Windenergieanlagen Bestandteil eines Projekts sind, soll ein wesentlicher Teil der erzeugten Strommenge über eine EEG-Vergütung (eine für 20 Jahre gesetzlich geregelte Vergütung, die über die Teilnahme an Ausschreibungen der Bundesnetzagentur erlangt wird) oder einen Festpreis-PPA (Stromliefervertrag) vermarktet werden. Ergänzend soll eine Vermarktung des erzeugten Stroms ggf. auch direkt an Endverbraucher über Ladeinfrastruktur für Elektroautos erfolgen, die ggf. angrenzend an die Erzeugungsanlage und/oder den Batteriespeicher errichtet werden (nicht geplant sind separate bzw. alleinstehende Ladeparks).

Das operative Management der einzelnen Projekt- bzw. Zielgesellschaften wird überwiegend durch spezialisierte externe Dienstleister erbracht. Hierzu zählen insbesondere technische Betriebsführer, Direktvermarkter sowie weitere Dienstleister im Bereich Wartung, Optimierung und Energiehandel. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft übernimmt dabei die übergeordnete Steuerung und Kontrolle der Dienstleister, die strategische Weiterentwicklung des Portfolios sowie die kaufmännische Betriebsführung der Zielgesellschaften. Es ist vorgesehen, dass auch über die Auswahl mehrerer technischer Betriebsführer über die die verschiedenen Zielgesellschaften hinweg eine ausreichende Risikomischung hergestellt wird.

Langfristig ist als Teil des Businessplans vorgesehen, die Batteriesysteme nach etwa 15 Betriebsjahren auszutauschen und durch neue zu ersetzen, sofern dies wirtschaftlich sinnvoll ist. Diese Reinvestition für die Erneuerung der Speicher soll aus den laufenden Erträgen der jeweiligen Zielgesellschaft finanziert werden. Ein solches Repowering erscheint möglich, weil die zugrunde liegenden Standortfaktoren – insbesondere Netzanschluss und Flächensicherung – typischerweise deutlich länger verfügbar sind als die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Batteriezellen. Nach einem Austausch der Batteriesysteme wird von einer weiteren Betriebsdauer von etwa zehn Jahren (statt anfangs 15 Jahren) ausgegangen, auch wenn technisch längere Zeiträume möglich wären. Sollten auch erneuerbare Erzeugungsanlagen als Teil von Co-Location-Anlagen Teil des Fondsportfolios sein, so werden als wirtschaftliche Lebensdauer ebenfalls marktübliche Zeiträume angenommen.

Zwar ist die Fondslaufzeit kürzer als der Zeitraum bis zu einem möglichen Repowering nach 15 Jahren, jedoch basieren die den Prognosen für die Kapitalrückzahlung und Erträge zugrunde liegenden Szenarien auf prognostizierten Erlösen von 25 Jahren. Damit fließen die prognostizierten Zahlungsströme der nächsten 25 Jahre in die Ermittlung der Kaufpreise der Beteiligungen an Zielgesellschaften sowie in die Kalkulation der Szenarien ein, sodass auch ein mögliches Repowering relevant ist. Mögliche Repowerings und die daraus folgenden Erlöse gehen in die Restwertbestimmung ein, auf deren Basis am Ende der Fondslaufzeit die Beteiligungen an den Zielgesellschaften veräußert werden.

Kapitalrückzahlung und Erträge unter verschiedenen Marktbedingungen (Prognose)

Das unter www.derigo.de abrufbare Basisinformationsblatt enthält vier Szenarien, die zeigen, was Anleger – abhängig von der künftigen Marktentwicklung – am Ende, d. h. über die gesamte Laufzeit betrachtet, herausbekommen können. Die künftige Marktentwicklung ist ungewiss und lässt sich nicht mit Bestimmtheit vorhersagen.

Die hier und im Basisinformationsblatt dargestellten Szenarien beruhen auf Ergebnissen aus der Vergangenheit und bestimmten Annahmen. Die Märkte könnten sich künftig völlig anders entwickeln.

Die in Euro angegebenen Beträge beinhalten Kapitalrückzahlungen und Erträge.

Es wird angenommen, dass die Anleger die Anteile bis zum Ende der vereinbarten Grundlaufzeit bis zum 31.12.2034 halten. Die Investmentgesellschaft wird dann aufgelöst, sofern die Anleger keine Verlängerung der Laufzeit über die Grundlaufzeit hinaus beschließen. Das bei Auflösung noch vorhandene Vermögen der Investmentgesellschaft wird verwertet.

Die nach Begleichung der Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft verbleibende Liquidität wird unter den Gesellschaftern verteilt. Die Laufzeit endet mit der Verteilung. Dieser letzte Abschnitt der Laufzeit wird als „Liquidation“ bezeichnet.

In den angeführten Zahlen (siehe Tabelle auf der nächsten Seite) sind sämtliche Kosten des Produkts selbst enthalten, jedoch unter Umständen nicht alle Kosten, die Anleger an ihren Berater oder ihre Vertriebsstelle zahlen müssen, sowie die Kosten des Beraters oder der Vertriebsstelle. Unberücksichtigt ist auch die persönliche steuerliche Situation der Anleger, die sich ebenfalls auf den erzielten Betrag auswirken kann.

Bei Eintritt der aufgezeigten Szenarien ergeben sich voraussichtlich folgende Gesamtrückflüsse an die Anleger:

Angenommene Gesamtrückflüsse (Prognose)	
Stressszenario	42 %
Pessimistisches Szenario	98 %
Mittleres Szenario	146 %
Optimistisches Szenario	179 %

Den Szenarien liegt die Annahme zugrunde, dass die Investmentgesellschaft Beteiligungen an drei Zielgesellschaften erwirbt, die jeweils unterschiedliche Geschäftsmodelle verfolgen: Standalone-Batteriespeicher, Colocation-Batteriespeicher mit Photovoltaik-Anlage sowie Colocation-Batteriespeicher mit Photovoltaik-Anlage und angeschlossener E-Auto-Lade-Infrastruktur. Die Szenarien beruhen auf der Annahme, dass die Investmentgesellschaft von den Anlegern mit Kommanditeinlagen in Höhe von 35 Mio. EUR ausgestattet wird.

Die Anleger haben keinen Anspruch auf Rückgewähr ihrer anfänglichen Einzahlung. Bei Eintritt des mittleren Szenarios wird aus dem Liquidationserlös der Investmentgesellschaft eine Ausschüttung in Höhe der anfänglich geleisteten Kommanditeinlage erwartet. Grundsätzlich können Ausschüttungen ggf. nicht wie geplant stattfinden und je nach der wirtschaftlichen Entwicklung der Zielgesellschaften auch ausbleiben, verschoben oder reduziert werden.

Anlagebeispiel

Die investierte Summe in dem Anlagebeispiel beträgt 10.000 EUR einschließlich 3 % Ausgabeaufschlag (9.708,74 EUR Kommanditeinlage und 291,26 EUR Ausgabeaufschlag). Bei der Mindesteinlage von 10.000 EUR zzgl. Ausgabeaufschlag (300 EUR) könnten Sie am Ende über die gesamte Laufzeit entsprechend 15.084 EUR (= 14.645 EUR * 1,03) herausbekommen.

Mittleres Szenario

Das mittlere Szenario stellt eine Prognose der während der gesamten Dauer der Investmentgesellschaft erwarteten Ausschüttungen an die Anleger dar. Ihm liegen Annahmen zu den Erlösen der Zielgesellschaften aus freier Vermarktung, Tolling-Verträgen, ggf. EEG-Vergütungen bzw. Festpreis-Stromlieferverträgen sowie Erlösen aus Lade-Infrastruktur, zu den Reinvestitionskosten beim Austausch der Batteriespeicherzellen, zur Degradation der Batteriespeicher und ggf. der Photovoltaik-Module sowie zu den

Stromvermarktungskosten und sonstigen Betriebs- und Finanzierungskosten zugrunde, die sich bei einer Änderung der Marktbedingungen auf die Rückflüsse aus den Anlageobjekten und damit auf die Kapitalrückzahlungen und Erträge der Anleger auswirken. Es wird angenommen, dass die Zielgesellschaften Liquiditätsüberschüsse, die sie nicht zur Substanzerhaltung oder als Liquiditätsreserve benötigen, bei prognosegemäßem Verlauf einmal jährlich an den Fonds ausschütten.

Pessimistisches Szenario

Dem pessimistischen Szenario liegt in Bezug auf Batteriespeicher die Annahme zugrunde, dass im Vergleich zum mittleren Szenario die Markterlöse für Batteriespeicher um 10 %, die PV-Erträge um 3 % und die Ladeinfrastrukturnachfrage um etwa 10 % niedriger sowie verschiedene Betriebskostenpositionen um ca. 15 % höher liegen werden. Außerdem wird angenommen, dass die durchschnittliche jährliche Degradation für Batteriespeicher um 0,3 Prozentpunkte, für PV-Anlagen um 0,15 Prozentpunkte, die Verfügbarkeit der Batteriespeichersysteme um 3 Prozentpunkte und die Finanzierungskosten um durchschnittlich 0,3 Prozentpunkte höher liegen.

Stressszenario

Das Stressszenario zeigt, was Sie unter extremen Marktbedingungen zurückbekommen könnten, die von dem pessimistischen Szenario nicht erfasst werden. Im Stressszenario werden Marktbedingungen angenommen, die dazu führen, dass die durchschnittlichen Rückflüsse aus den Zielgesellschaften nicht ausreichen, um das von der Investmentgesellschaft investierte Kapital vollständig zurückzuerhalten.

Optimistisches Szenario

Dem optimistischen Szenario liegt die Annahme zugrunde, dass im Vergleich zum mittleren Szenario die Markterlöse für Batteriespeicher um 10 %, die PV-Erträge um 2 % und die Ladeinfrastrukturnachfrage um etwa 10 % höher sowie verschiedene Betriebskostenpositionen um ca. 15 % niedriger liegen werden. Außerdem wird angenommen, dass die durchschnittliche jährliche Degradation für Batteriespeicher um 0,2 Prozentpunkte, für PV-Anlagen um 0,05 Prozentpunkte, die Verfügbarkeit der Batteriespeichersysteme um 3 Prozentpunkte und die Finanzierungskosten um durchschnittlich 0,3 Prozentpunkte niedriger liegen.

Empfohlene Haltedauer: Bis zum Ende der Laufzeit (ca. 8,5 Jahre)
Anlagebeispiel: 10.000 EUR

Szenarien		Wenn Sie nach 8,5 Jahren an der Liquidation teilnehmen
Minimum	**Es gibt keine garantierte Mindestrendite. Sie könnten Ihre Anlage ganz oder teilweise verlieren.**	
Stressszenario	**Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten**	4.162 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	–9,80 %
Pessimistisches Szenario	**Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten**	9.795 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	–0,24 %
Mittleres Szenario	**Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten**	14.645 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	4,59 %
Optimistisches Szenario	**Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten**	17.904 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	7,09 %

Erwerb und Ausgestaltung der Anteile

Auflegung des Investmentvermögens und Laufzeit

Beginn der Zeichnungsfrist
Sobald die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß § 316 Abs. 3 Satz 1 KAGB mitgeteilt hat, dass sie mit dem Vertrieb der Anteile beginnen kann, können Anleger mittelbar über den Treuhandkommanditisten Anteile an der Investmentgesellschaft erwerben, indem sie eine Kommanditeinlage zeichnen.

Ende der Zeichnungsfrist
Kommanditeinlagen können bis zum 30.06.2028 gezeichnet werden (Ende der Zeichnungsfrist). Nach den Regeln des Gesellschaftsvertrages bestimmt der persönlich haftende Gesellschafter auf Vorschlag der Kapitalverwaltungsgesellschaft die Summe der Einlagen, die insgesamt höchstens gezeichnet werden können, und die Zahl der Anleger, die insgesamt höchstens zeichnen können. Die Zeichnungsfrist kann deshalb vorzeitig enden.

Auflösung und Laufzeit
Die Investmentgesellschaft wird nach Ablauf der in ihrem Gesellschaftsvertrag bestimmten Grundlaufzeit am 31.12.2034 aufgelöst.

Die Anleger können mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen einmalig oder in mehreren Schritten die Verlängerung der Laufzeit um insgesamt bis zu drei Jahre beschließen. Eine Verlängerung der Laufzeit der Investmentgesellschaft über die Grundlaufzeit hinaus muss darin begründet sein, dass nach Einschätzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft der bei einer Liquidation der Investmentgesellschaft zu erzielende Erlös für die Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft in dem zu diesem Zeitpunkt gegebenen Marktumfeld ungünstig erscheint oder andere wirtschaftliche, rechtliche oder steuerliche Gründe bestehen, die aus Sicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Verlängerung der Laufzeit der Investmentgesellschaft sinnvoll oder erforderlich erscheinen lassen.

Eine ordentliche Kündigung der Beteiligung ist bis zum Ende der Laufzeit ausgeschlossen. Anleger können die Gesellschaft außerordentlich kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Die Anleger können mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen eine frühere Auflösung der Investmentgesellschaft beschließen.

Das bei Auflösung noch vorhandene Vermögen der Investmentgesellschaft wird verwertet. Die nach Begleichung der Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft verbleibende Liquidität wird unter den Gesellschaftern verteilt. Die Laufzeit endet mit der Verteilung.

Näheres ist im Abschnitt „Auflösung und Übertragung des Investmentvermögens“ ab Seite 47 beschrieben.

Verfahren und Bedingungen für die Ausgabe von Anteilen

Zeichnung
Zum Erwerb eines Anteils gibt der Anleger im Zeichnungsschein einen verbindlichen Zeichnungsantrag ab.

Zeichnungsscheine werden von den mit dem Vertrieb der Anteile beauftragten Unternehmen bereitgehalten. Sie sind auch bei der Investmentgesellschaft und bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Zeichnung ist angenommen, sobald dem Anleger eine Annahmeerklärung des persönlich haftenden Gesellschafters der Investmentgesellschaft oder der Kapitalverwaltungsgesellschaft zugegangen ist. Näheres zu der mit Annahme der Zeichnung begründeten Vertragsbeziehung enthält der Abschnitt „Vertragsbeziehungen des Anlegers“ (Seite 40).

Ausgabepreis
Der Ausgabepreis ist die Summe aus der gezeichneten Kommanditeinlage und dem Ausgabeaufschlag.

Mindesthöhe der gezeichneten Kommanditeinlage
Die Mindesthöhe der gezeichneten Kommanditeinlage beträgt 10.000,00 EUR. Höhere Summen müssen ohne Rest durch 1.000,00 EUR teilbar sein.

Ausgabeaufschlag
Der Ausgabeaufschlag beträgt 3 % der gezeichneten Kommanditeinlage. Es steht der Kapitalverwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Der Ausgabeaufschlag wird zur Vergütung der Einlagenvermittlung verwendet und zu diesem Zweck in der Regel an den Vermittler weitergegeben, der die Beteiligung des Anlegers vermittelt hat.

Zahlung des Ausgabepreises, Einzahlungskonto
Der Ausgabepreis ist auf folgendes Konto der Investmentgesellschaft zu überweisen:

Kontoinhaber: BVT Batteriespeicher Beteiligungen GmbH & Co. Geschlossene Investment KG

Kreditinstitut: Commerzbank AG

IBAN: DE50 7004 0041 0220 2539 00

BIC: COBADEFFXXX

Zahlungen auf andere Konten sind nicht zulässig. Dritte, insbesondere Vermittler, sind nicht berechtigt, Zahlungen der Anleger entgegenzunehmen.

Beginn der Beteiligung
Angenommene Zeichnungen werden jeweils zum Letzten eines Monats, 24.00 Uhr, ausgeführt und die jeweilige Beteiligung wird zu diesem Zeitpunkt wirksam, soweit die fällige Kommanditeinlage und der Ausgabeaufschlag bis zu diesem Tag geleistet sind.

Art und Hauptmerkmale der Anteile

Art der Anteile
Bei der Investmentgesellschaft handelt es sich um eine geschlossene Investmentkommanditgesellschaft im Sinne der §§ 149 ff. KAGB und der §§ 161 ff. des Handelsgesetzbuchs (HGB).

Die Anleger sind nach Abschluss eines Treuhandvertrages mit dem Treuhandkommanditisten und Ausführung ihrer Zeichnung mittelbar wie Kommanditisten an der Investmentgesellschaft beteiligt (§ 152 Abs. 1 Satz 2 KAGB).

Die über den Treuhandkommanditisten beteiligten Anleger haben im Verhältnis zur Investmentgesellschaft und der Gesellschafter der Investmentgesellschaft zueinander die gleiche Rechtsstellung wie Kommanditisten der Investmentgesellschaft (§ 152 Abs. 1 Satz 3 KAGB).

Jeder Anleger kann jederzeit verlangen, unmittelbar Kommanditist der Investmentgesellschaft zu werden.

Hauptmerkmale der Anteile
Die Beteiligung an einer Investmentkommanditgesellschaft ermöglicht die Teilhabe an der Wertentwicklung des Gesellschaftsvermögens und beinhaltet gesetzliche Mitbestimmungs- und Kontrollrechte. Diese Teilhabe-, Mitbestimmungs- und Kontrollrechte werden im folgenden Abschnitt „Rechte“ (Seite 35) näher beschrieben.

Im Unterschied zum persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, der für die Verbindlichkeiten der Kommanditgesellschaft mit seinem gesamten (Gesellschafts-)Vermögen persönlich haftet, ist eine solche Haftung bei einem Kommanditisten auf den Betrag der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme beschränkt.

Diese Haftung erlischt, sobald der Kommanditist an die Kommanditgesellschaft eine Kommanditeinlage in Höhe der im Handelsregister für ihn eingetragenen Haftsumme geleistet hat. Sie lebt wieder auf, wenn der Kommanditist Auszahlungen von der Kommanditgesellschaft erhält, die den Wert seiner Beteiligung unter den Betrag der Haftsumme sinken lassen. Solche Auszahlungen dürfen bei einer Investmentgesellschaft nur mit Zustimmung des Anlegers erfolgen (§ 152 Abs. 2 KAGB).

Der Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft sieht vor, durch Eintragung des Treuhandkommanditisten im Handelsregister die Haftung für alle Anleger (die sich über den Treuhandkommanditisten beteiligen) insgesamt auf den Betrag von 5.000,00 EUR zu begrenzen. Für Anleger, die sich unmittelbar in das Handelsregister eintragen lassen möchten, ist die Eintragung einer Haftsumme in Höhe von 1,00 EUR vorgesehen.

Der Anspruch der Investmentgesellschaft auf Zahlung des Ausgabepreises (gezeichnete Kommanditeinlage und Ausgabeaufschlag) erlischt, sobald der Anleger diese erbracht hat (§ 152 Abs. 3 Satz 1 KAGB).

Es besteht keine Verpflichtung der Anleger, entstandene Verluste auszugleichen oder Nachschüsse zu leisten (§ 152 Abs. 3 Satz 2 und 3 KAGB).

Wie im Gesetz für Kommanditisten vorgesehen, sind die Anleger von der Geschäftsführung bei der Investmentgesellschaft ausgeschlossen.

Rechte
Mit einem Anteil an der Investmentgesellschaft sind folgende Rechte verbunden:

- eine dem Kapitalanteil des Anlegers entsprechende Beteiligung am Vermögen der Investmentgesellschaft (siehe hierzu „Regeln für die Vermögensbewertung“, Seite 44);
- eine dem Kapitalanteil des Anlegers entsprechende Beteiligung an den Ergebnissen der Investmentgesellschaft (siehe hierzu „Regeln für die Ermittlung der Erträge“, Seite 45);
- eine dem Kapitalanteil des Anlegers entsprechende Beteiligung an den Ausschüttungen der Investmentgesellschaft, die eine unterjährige Einlagenleistung im Vorjahr zeitanteilig berücksichtigt (siehe hierzu „Regeln für die Verwendung der Erträge und Liquiditätsüberschüsse“, Seite 46, sowie „Häufigkeit der Ausschüttung von Erträgen und Liquiditätsüberschüssen“, Seite 46);
- eine dem Kapitalanteil des Anlegers entsprechende Beteiligung am Liquidationsüberschuss der Investmentgesellschaft (siehe hierzu „Auflösung und Übertragung des Investmentvermögens“, Seite 47);
- ein dem Kapitalanteil des Anlegers entsprechendes Stimmrecht bei Gesellschafterbeschlüssen in den Angelegenheiten der Investmentgesellschaft (siehe hierzu „Der Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft“, Seite 41);
- die gesetzlichen Einsichts- und Auskunftsrechte eines Kommanditisten der Investmentgesellschaft (§ 166 HGB);
- das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (siehe hierzu „Der Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft“, Seite 41);
- das gesetzliche Recht auf Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens in Höhe des Nettoinventarwertes des Anteils (abzgl. notwendiger Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 2 % des Anteilwertes, höchstens 300,00 EUR) im Falle einer berechtigten außerordentlichen Kündigung;

- das Recht, vom Treuhandkommanditisten zu verlangen, unmittelbar Kommanditist der Investmentgesellschaft zu werden (verbunden mit der Eintragung des Anlegers als Kommanditist der Investmentgesellschaft im Handelsregister, siehe hierzu „Der Treuhandvertrag“, Seite 40);
- das Recht, dem Treuhandkommanditisten Weisung und Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts zu erteilen;
- das Recht, den Anteil zu übertragen (siehe hierzu „Übertragbarkeit der Anteile“, Seite 36).

Die Kapitalanteile berechnen sich nach den geleisteten Kommanditeinlagen (ohne Ausgabeaufschlag).

Übertragbarkeit der Anteile
Die Anteile sind übertragbar. Somit ist es z. B. rechtlich möglich, sie zu verkaufen, zu beleihen oder zu verschenken. Die Übertragung kann im Wege der Abtretung der Rechte aus dem Treuhandvertrag und damit verbundenem Schuldbeitritt des Empfängers erfolgen oder im Wege der Vertragsübernahme des Treuhandvertrages durch den Empfänger.

Die Anleger können vom Treuhandkommanditisten jederzeit die Übertragung eines ihrem Kapitalanteil entsprechenden (unmittelbaren) Kommanditanteils an der Investmentgesellschaft verlangen. Der Kommanditanteil ist dann im Wege der Abtretung des Mitgliedschaftsrechts übertragbar.

Die Anteile sind vererblich. Besteht ein Treuhandverhältnis, so wird es mit den Erben fortgesetzt.

Einschränkungen der freien Handelbarkeit der Anteile, kein Handel an Börsen oder Märkten
Die freie Handelbarkeit der Anteile ist rechtlich und tatsächlich eingeschränkt, siehe im Kapitel „Risiken“ unter „Fungibilitätsrisiken“ (Seite 17) sowie unter „Steuerliche Risiken“ (Seite 22):

- Der Verfügende und der Erwerber müssen der Investmentgesellschaft übereinstimmend die Verfügung mit Wirkung zum Beginn eines künftigen Geschäftsjahres anzeigen.
- Der Erwerber muss gegenüber der Investmentgesellschaft und ihren Gesellschaftern die Regelungen des Gesellschaftsvertrages und der Anlagebedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Übertragung geltenden Fassung als für sich verbindlich anerkennen.
- Der Erwerber muss sich gegenüber der Investmentgesellschaft nach den gesetzlichen Erfordernissen legitimieren, insbesondere durch Bereitstellung der nach den geldwäscherechtlichen, steuerrechtlichen, außenwirtschaftsrechtlichen und kartellrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Angaben und Nachweise.
- Der Erwerber muss für den Fall, dass er der Gesellschaft unmittelbar als Kommanditist beitreten möchte, dem persönlich haftenden Gesellschafter der Investmentgesellschaft eine den Anforderungen des Gesellschaftsvertrages genügende Handelsregistervollmacht erteilt.
- Der Erwerber muss durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft die Verbindlichkeiten des Verfügenden aus dem Gesellschaftsverhältnis gegenüber der Investmentgesellschaft und ihren Gesellschaftern übernehmen und, für den Fall, dass die Einlageverpflichtung des Verfügenden gegenüber der Investmentgesellschaft nicht vollständig erfüllt ist, ausreichende Bonität oder Sicherheiten nachweisen.
- Der Erwerber muss der Investmentgesellschaft nachweisen, dass er und ggf. seine unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafter sowie seine wirtschaftlich Berechtigten ihren Sitz oder Wohnsitz in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums haben.
- Der Erwerber muss der Investmentgesellschaft nachweisen, dass es sich bei ihm nicht um ein Unternehmen oder den unmittelbaren oder mittelbaren Inhaber eines Unternehmens handelt, das mit der Investmentgesellschaft im Wettbewerb steht.
- Der Verfügende und der Erwerber müssen der Gesellschaft nachweisen, dass alle für die Wirksamkeit der Verfügung etwa erforderlichen Vollmachten und Genehmigungen erteilt wurden.
- Solange die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird die Investmentgesellschaft durch Leistung an den Verfügenden frei.
- Verfügungen über die Anteile, die zu einer Änderung der steuerlichen Zurechnung der Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft (im Sinne des § 39 AO) führen, sind nur mit Wirkung zum Beginn eines künftigen Geschäftsjahres zulässig.
- Es findet kein öffentlicher Handel der Anteile an Börsen oder Märkten statt und es ist auch nicht geplant, die Anteile zum Handel an einer Börse oder einem öffentlichen Markt zuzulassen.
- Sofern es Anlegern gelingen sollte, die Anteile über einen sogenannten Zweitmarkt zu veräußern, kann der dort erzielbare Preis vom Anteilwert abweichen. Bei Veräußerung eines Anteils auf dem Zweitmarkt kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft vom Anleger Erstattung für notwendige Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 2 % des Anteilwertes, höchstens 300,00 EUR, verlangen.
- Es können steuerliche Nachteile für den Veräußerer entstehen.

Lässt sich der Anleger vom Treuhandkommanditisten einen unmittelbaren Kommanditanteil an der Investmentgesellschaft übertragen, ist bei nachfolgenden Übertragungen die Mitwirkung des Treuhandkommanditisten nicht mehr erforderlich, jedoch bestehen dann folgende weitere Einschränkungen der freien Handelbarkeit:

- Bedingung für den Erwerb eines (unmittelbaren) Kommanditanteils und seine spätere rechtsgeschäftliche Weiterveräußerung ist die kostenpflichtige Eintragung des jeweiligen Erwerbers im Handelsregister.

› Der jeweilige Erwerber ist verpflichtet, dem persönlich haftenden Gesellschafter auf eigene Kosten eine Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form zu erteilen. Das gilt auch im Erbfall.

Rücknahme, Umtausch
Verbrauchern, die Anteile aufgrund eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrages oder aufgrund eines Fernabsatzvertrages erworben haben, steht ein gesetzliches Widerrufsrecht nach Maßgabe einer im Zeichnungsschein enthaltenen Widerrufsbelehrung zu. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

Anleger können die Beteiligung außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung kann gegenüber dem persönlich haftenden Gesellschafter der Investmentgesellschaft oder der Kapitalverwaltungsgesellschaft erklärt werden.

Als wichtige Gründe im vorstehenden Sinn kommen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen auch folgende Umstände in Betracht, wenn dem Anleger bzw. seinen Erben die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Auflösung der Investmentgesellschaft nicht zugemutet werden kann:

› anhaltende Arbeitslosigkeit des Anlegers von mehr als sechs aufeinander folgenden Monaten;
› anhaltende Erwerbsunfähigkeit des Anlegers von mehr als sechs aufeinander folgenden Monaten;
› Scheidung des Anlegers;
› Tod des Anlegers oder seines Ehegatten oder Lebenspartners (im Sinne des Gesetzes), wenn der Verstorbene mindestens zur Hälfte zu den Einkünften der Ehegatten oder Lebenspartner oder der Erben beigetragen hat.

Im Falle einer berechtigten außerordentlichen Kündigung, erhalten die Anleger von der Investmentgesellschaft eine Auszahlung in Höhe des Nettoinventarwertes ihres Anteils.

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Gesellschaft kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft vom Anleger Erstattung für notwendige Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 2 % des Anteilwertes, höchstens 300,00 EUR, verlangen.

Ein Umtausch von Anteilen ist nicht vorgesehen.

Keine Verbriefung der Anteile
Die Anteile werden nicht verbrieft, weder durch Globalurkunden noch durch Anteilscheine oder Einzelurkunden.

Namensanteile
Die Anteile lauten auf den Namen.

Stückelung
Der Nominalbetrag eines Anteils, d. h. die gezeichnete Kommanditeinlage ohne den Ausgabeaufschlag, beträgt mindestens 10.000,00 EUR. Höhere Nominalbeträge müssen ohne Rest durch 1.000,00 EUR teilbar sein.

Kosten

Ausgabepreis, Ausgabeaufschlag und Initialkosten
Der Ausgabepreis ist die Summe aus gezeichneter Kommanditeinlage und Ausgabeaufschlag. Die gezeichnete Kommanditeinlage beträgt für jeden Anleger mindestens 10.000,00 EUR. Höhere Einlagebeträge müssen ohne Rest durch 1.000,00 EUR teilbar sein.

Die Summe aus dem Ausgabeaufschlag und den während der Beitrittsphase anfallenden Initialkosten beträgt maximal 10,494 % des Ausgabepreises (entspricht 10,809 % der gezeichneten Kommanditeinlage).

Ausgabeaufschlag
Der Ausgabeaufschlag beträgt 3 % der gezeichneten Kommanditeinlage. Es steht der Kapitalverwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

Initialkosten
Neben dem Ausgabeaufschlag werden der Investmentgesellschaft in der Beitrittsphase einmalige Kosten in Höhe von bis zu 7,809 % der Einlage belastet (Initialkosten). Die Initialkosten werden der Investmentgesellschaft nach Leistung der Kommanditeinlage und Ausführung der jeweiligen Zeichnung belastet.

Steuern
Die Beträge berücksichtigen die aktuellen Umsatzsteuersätze. Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

Veröffentlichungen
Der Ausgabepreis kann sich nur im Fall einer Änderung der Anlagebedingungen ändern. In diesem Fall erfolgt die Veröffentlichung des neuen Ausgabepreises mit einer Aktualisierung des Verkaufsprospekts.

Der Nettoinventarwert des Investmentvermögens und bezogen auf einen Anteil wird anlassbezogen (z. B. bei Kapitalerhöhungen und bei Ausscheiden eines Anlegers im Falle seiner Ausschließung oder seiner berechtigten außerordentlichen Kündigung), mindestens aber einmal jährlich zum Ende des Geschäftsjahres der Investmentgesellschaft ermittelt und unter www.derigo.de sowie im Jahresbericht veröffentlicht.

Verwendung des Ausgabeaufschlags und der Vergütung der Initialkosten
Der Ausgabeaufschlag und ein Teil der Initialkosten werden als Entgelt für die Vermittlung der Anteile an die Vertriebsstellen weitergeleitet.

In restlicher Höhe werden die Initialkosten für die Gründung der Investmentgesellschaft, die Konzeption, die Prospektierung, das Marketing sowie für Rechts- und Steuerberatung im Zusammenhang mit der Strukturierung und Konzeption der Investmentgesellschaft verwendet.

Sonstige Kosten, die aus dem Investmentvermögen zu zahlen sind
Die Summe aller laufenden Vergütungen, die an die Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie die Gesellschafter der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der Investmentgesellschaft gezahlt werden, kann jährlich insgesamt bis zu 1,2595 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr betragen. Daneben können Transaktionsvergütungen berechnet werden.

Bemessungsgrundlage
Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütungen gilt der durchschnittliche Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr. Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

Vergütungen, die an die Kapitalverwaltungsgesellschaft und bestimmte Gesellschafter zu zahlen sind
Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung der Investmentgesellschaft eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 1,20 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes auszugleichen. Dies gilt auch während der Liquidation.

Der persönlich haftende Gesellschafter der Investmentgesellschaft erhält als Entgelt für seine Geschäftsführungstätigkeit und Haftungsübernahme eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,0595 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Er ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes auszugleichen. Dies gilt auch während der Liquidation.

Vergütungen und Kosten auf Ebene von Zweckgesellschaften, Objektgesellschaften, Beteiligungen an Unternehmen und geschlossenen AIF
Auf Ebene der von der Investmentgesellschaft als Beteiligung gehaltenen Zweckgesellschaften, Objektgesellschaften und Unternehmen (Zielgesellschaften im Sinne des folgenden Satzes) fallen Vergütungen, etwa für deren Organe und Geschäftsleiter, und weitere Kosten an. Diese werden nicht unmittelbar der Investmentgesellschaft in Rechnung gestellt, wirken sich aber mittelbar über den Wert der jeweiligen Zielgesellschaft auf den Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft aus.

Verwahrstellenvergütung
Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 0,02142 % p. a. der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch 16.065 EUR. Die Verwahrstelle kann hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhalten.

Die Verwahrstelle kann der Investmentgesellschaft zudem Aufwendungen in Rechnung stellen, die ihr im Rahmen der Eigentumsverifikation oder der Überprüfung der Ankaufsbewertung durch die Einholung externer Gutachten in begründeten Fällen entstehen. Die Verwahrstelle wird über die voraussichtlich anfallenden Kosten vorab informieren.

Aufwendungen, die zulasten der Investmentgesellschaft gehen
Folgende Kosten einschließlich darauf ggf. entfallender Steuern hat die Gesellschaft zu tragen:

- Kosten für den externen Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gemäß §§ 261, 271 KAGB
- Bankübliche Depotgebühren außerhalb der Verwahrstelle, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland
- Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr
- Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital, insbesondere an Dritte gezahlte Zinsen
- Für die Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (ausgenommen solche, die der Vorbereitung von Anlageentscheidungen dienen, und ausgenommen Kosten für den Erwerb der Vermögensgegenstände)
- Kosten für die Prüfung der Investmentgesellschaft durch deren Abschlussprüfer
- Von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Investmentgesellschaft sowie der Abwehr von gegen die Investmentgesellschaft erhobenen Ansprüchen
- Gebühren und Kosten, die von staatlichen und anderen öffentlichen Stellen in Bezug auf die Investmentgesellschaft erhoben werden

- Ab Zulassung der Gesellschaft zum Vertrieb entstandene Kosten für die Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Investmentgesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- oder Steuerberatern in Rechnung gestellt werden
- Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind
- Steuern und Abgaben, die die Gesellschaft schuldet
- Angemessene Raum- und Sachkosten für die Durchführung von Gesellschafterversammlungen

Auf Ebene der von der Investmentgesellschaft als Beteiligung gehaltenen Zielgesellschaften können ebenfalls Kosten nach Maßgabe der vorstehenden Aufzählung anfallen; sie werden nicht unmittelbar der Investmentgesellschaft in Rechnung gestellt, gehen aber unmittelbar in die Rechnungslegung der jeweiligen Zielgesellschaft ein, schmälern ggf. deren Vermögen und wirken sich mittelbar über den Wertansatz der Beteiligung in der Rechnungslegung auf den Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft aus.

Aufwendungen, die bei den vorgenannten Zielgesellschaften aufgrund von besonderen Anforderungen des KAGB entstehen, sind von den daran beteiligten Investmentgesellschaften, die diesen Anforderungen unterliegen, im Verhältnis ihrer Anteile zu tragen.

Transaktionsgebühr, Transaktions- und Investitionskosten

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann für die Veräußerung von Sachwerten oder Beteiligungen an Zielgesellschaften jeweils eine Transaktionsgebühr in Höhe von bis zu 1,5 % des Verkaufspreises erhalten. Die Transaktionsgebühr fällt auch an, wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Veräußerung für Rechnung einer Zielgesellschaft tätigt, an der die Gesellschaft beteiligt ist. Der Investmentgesellschaft werden darüber hinaus die auf die Transaktion ggf. entfallenden Steuern und Gebühren gesetzlich vorgeschriebener Stellen belastet. Der Investmentgesellschaft können die im Zusammenhang mit diesen Transaktionen von Dritten beanspruchten Kosten unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet werden.

Der Investmentgesellschaft werden die im Zusammenhang mit nicht im vorstehenden Absatz erfassten Transaktionen von Dritten beanspruchten Kosten belastet. Diese Aufwendungen einschließlich der in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern können der Investmentgesellschaft unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet werden.

Steuern

Die Beträge berücksichtigen die aktuellen Umsatzsteuersätze. Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

Von der Kapitalverwaltungsgesellschaft getragene Gebühren, Entgelte und sonstige Kosten

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ordnet der Investmentgesellschaft darüber hinaus weder direkt noch indirekt von ihr im Zusammenhang mit der Verwaltung es Investmentvermögens getragene Gebühren, Entgelte und sonstigen Kosten zu.

Gesamtkostenquote

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft weist im Jahresbericht eine Gesamtkostenquote aus. Die Gesamtkostenquote stellt eine einzige Zahl dar, die auf den Zahlen des vorangegangenen Geschäftsjahres basiert. Sie wird als Prozentsatz ausgewiesen.

Solange die Kapitalverwaltungsgesellschaft dieser Verpflichtung bei einer neuen Investmentgesellschaft nicht nachkommen kann, werden die laufenden Kosten auf der Grundlage der erwarteten Gesamtkosten geschätzt.

In die Gesamtkostenquote werden mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags, der Initialkosten sowie der Transaktions- und Investitionskosten die in vorstehenden Abschnitten (ab Seite 37) beschriebenen Kosten einbezogen.

Die Kosten werden jeweils mit dem angegebenen Höchstbetrag („bis zu“) in die Berechnung eingestellt, der in diesem Verkaufsprospekt und im Basisinformationsblatt auch zu Prognosezwecken zugrunde gelegt wird.

Aus dem Investmentvermögen werden Transaktions- und Investitionskosten gezahlt (siehe Abschnitt „Transaktionsgebühr, Transaktions- und Investitionskosten“, Seite 39). Die Gesamtkostenquote enthält keine Transaktions- und Investitionskosten.

Das unter www.derigo.de abrufbare Basisinformationsblatt enthält eine Darstellung der Kosten im Zeitverlauf, die mit einer abweichenden Berechnungsmethode ermittelt werden. Diese erfasst auch die voraussichtlichen Transaktions- und Investitionskosten.

Sonstige Kosten, die vom Anleger zu zahlen sind

Notargebühren und Registerkosten

Der Anleger hat im Falle einer Beendigung des Treuhandvertrages mit dem Treuhandkommanditisten und einer eigenen Eintragung als Kommanditist die ihm dadurch entstehenden Notargebühren und Registerkosten in der jeweiligen gesetzlich bestimmten Höhe selbst zu tragen.

Auslagenersatz bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Investmentgesellschaft

Bei vorzeitigem Ausscheiden des Anlegers aus der Investmentgesellschaft oder Veräußerung eines Anteils auf dem Zweitmarkt kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft vom Anleger Erstattung für notwendige Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 2 % des Anteilwertes, höchstens 300,00 EUR, verlangen.

Geldverkehr
Weitere Kosten (gemäß Preisverzeichnis des vom Anleger beauftragten Kreditinstituts) können dem Anleger beim Geldverkehr entstehen (Zahlung des Ausgabepreises).

Ausübung von Mitwirkungsrechten
Zusätzliche Kosten können dem Anleger entstehen, wenn er an der Beschlussfassung der Investmentgesellschaft teilnimmt (Porto, Reisespesen des Anlegers) oder dem Treuhandkommanditisten Weisungen hierzu erteilt oder wenn er Kontrollrechte gegenüber der Geschäftsführung ausübt (Porto, Reisespesen des Anlegers, Kosten eines Sachverständigen).

Steuererklärungen
Die Anleger tragen die Kosten für die Erstellung und Abgabe ihrer persönlichen Steuererklärungen im In- und Ausland.

Rückvergütungen
Der Kapitalverwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Investmentvermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwendungserstattungen zu.

Vertragsbeziehungen des Anlegers

Mit Annahme seiner Zeichnung entsteht die Verpflichtung des Anlegers, den Ausgabepreis, bestehend aus der gezeichneten Kommanditeinlage und dem Ausgabeaufschlag, auf das in diesem Verkaufsprospekt angegebene Konto der Investmentgesellschaft zu überweisen.

Angenommene Zeichnungen werden jeweils am letzten Tag eines Monats, 24.00 Uhr, ausgeführt und die jeweilige Beteiligung wird zu diesem Zeitpunkt wirksam, soweit die fällige Kommanditeinlage und der Ausgabeaufschlag bis zu diesem Tag geleistet sind.

Daraus folgen für den Anleger Rechte und Pflichten aus einem zwischen ihm und dem Treuhandkommanditisten geschlossenen Treuhandvertrag und aus dem Gesellschaftsvertrag sowie den Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft, die im Abschnitt „Art und Hauptmerkmale der Anteile“ (Seite 35) sowie im Folgenden näher erläutert werden.

Der Treuhandvertrag
Der nachfolgende Abschnitt enthält Einzelheiten des Treuhandvertrages, insbesondere eine Erläuterung der Pflichten des Treuhandkommanditisten und der Rechte der Anleger. Der Treuhandvertrag ist im vollen Wortlaut ab Seite 73 dieses Verkaufsprospekts abgedruckt.

Weitere Angaben zur Person, zu den Aufgaben des Treuhandkommanditisten und zur Rechtsgrundlage seiner Tätigkeit, zu anderen Tätigkeiten des Treuhandkommanditisten und zu seiner Vergütung enthält das Kapitel „Der Treuhandkommanditist“ (Seite 50).

Pflichten des Treuhandkommanditisten
Der Treuhandkommanditist ist von der Investmentgesellschaft bestimmt, um im eigenen Namen eine Kommanditbeteiligung an der Investmentgesellschaft zu übernehmen und die Kommanditbeteiligung im Interesse und für Rechnung aller Anleger zu halten, die einen Anteil an der Investmentgesellschaft zeichnen und den Treuhandvertrag mit ihm schließen (im Treuhandvertrag und nachfolgend als „Treugeber“ bezeichnet).

Rechte des Treugebers gegenüber der Investmentgesellschaft
Der Treugeber ist nach dem Gesellschaftsvertrag und dem Treuhandvertrag berechtigt, die auf ihn entfallenden Forderungen und Rechte selbst gegenüber der Investmentgesellschaft geltend zu machen.

Der Treugeber ist ferner jederzeit berechtigt, als (im Handelsregister einzutragender) Kommanditist in die Investmentgesellschaft einzutreten. Ab der Eintragung des Treugebers als Kommanditist im Handelsregister verwaltet der Treuhandkommanditist die Kommanditbeteiligung des Treugebers auf Wunsch in offener Stellvertretung bei entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Treuhandvertrages.

Hierzu tritt der Treuhandkommanditist im Treuhandvertrag sämtliche (auf den Treugeber entfallenden) bestehenden und künftigen abtretbaren Forderungen und Rechte aus dem treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil an den Treugeber ab und überträgt dem Treugeber (bereits vorab, jedoch aufschiebend bedingt durch die Eintragung des Treugebers in das Handelsregister) den für den Treugeber gehaltenen Gesellschaftsanteil.

Pflichten des Treugebers
Der Treugeber übernimmt mit Abschluss des Treuhandvertrages die anteilig nach Maßgabe des Zeichnungsscheins auf seine mittelbare Beteiligung entfallenden (auch künftigen) Verbindlichkeiten des Treuhandkommanditisten, die aus der Beteiligung des Treuhandkommanditisten an der Investmentgesellschaft herrühren, insbesondere die Beitragsschuld, mit der Wirkung, dass er als Schuldner an die Stelle des Treuhandkommanditisten tritt.

Weisungsrechte des Treugebers
Nach dem Treuhandvertrag ist der Treuhandkommanditist verpflichtet, seine Rechte und Pflichten aus dem für den Treugeber gehaltenen Kommanditanteil nach den Weisungen des Treugebers auszuüben.

Der Treuhandkommanditist ist zur Ausführung von Weisungen nicht verpflichtet, soweit der Treuhandvertrag oder der Gesellschaftsvertrag oder die Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft dem entgegenstehen.

Soweit der Treugeber Forderungen und Rechte aus dem treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil selbst geltend machen kann, ist der Treuhandkommanditist zum Tätigwerden nicht verpflichtet. Das gilt insbesondere für die Geltendmachung von Auskunftsansprüchen.

Stimmrechtsausübung durch den Treuhandkommanditisten

Der Treuhandkommanditist ist (soweit gesetzlich zulässig) berechtigt, die Stimmrechte des Treugebers in Gesellschafterversammlungen wahrzunehmen, soweit der Treugeber an Gesellschafterversammlungen nicht selbst teilnimmt. Der Treuhandkommanditist kann dem Treugeber Vorschläge zur Ausübung des Stimmrechts machen. Er hat das Stimmrecht nach Maßgabe seines Vorschlags auszuüben, wenn dies gesetzlich zulässig ist und er keine abweichende Weisung des Treugebers erhält. Er darf von seinem Vorschlag nur abweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, dass der Treugeber bei Kenntnis der Sachlage die abweichende Ausübung des Stimmrechts billigen würde. Macht der Treuhandkommanditist keinen Vorschlag zur Ausübung des Stimmrechts, so muss er sich der Stimme enthalten, sofern er keine Weisung erhält.

Der Geschäftsführer des Treuhandkommanditisten ist zugleich Angestellter der BVT Holding GmbH & Co. KG, die im Wege der Auslagerung Verwaltungsfunktionen der Kapitalverwaltungsgesellschaft übernimmt und Gesellschafter der Kapitalverwaltungsgesellschaft ist. Hieraus ergibt sich ein gesetzliches Stimmverbot des Treuhandkommanditisten in allen Angelegenheiten, die in Bezug auf die Tätigkeit der Kapitalverwaltungsgesellschaft und anderer Tochterunternehmen der BVT Holding GmbH & Co. KG einem „Richten in eigener Sache“ gleichkämen.

Haftung des Treuhandkommanditisten

Die Haftung des Treuhandkommanditisten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Rechtsnachfolge

Der Treugeber ist berechtigt, über seine Forderungen und Rechte sowie seine Verpflichtungen aus dem Treuhandvertrag mit vorheriger Zustimmung des Treuhandkommanditisten zu verfügen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden.

Verstirbt der Treugeber, wird der Treuhandvertrag mit seinen Erben fortgesetzt. Insoweit gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft entsprechend.

Beendigung des Treuhandvertrages

Der Treuhandvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn sein Zweck – etwa im Falle der Beendigung der Liquidation der Investmentgesellschaft – erreicht ist oder wenn sein Zweck – etwa im Falle der Kündigung des Gesellschaftsvertrages oder der Ausschließung aus der Investmentgesellschaft – fortgefallen ist.

Der Treugeber ist berechtigt, den Treuhandvertrag jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende zu kündigen. Sein Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt hiervon unberührt.

Endet der Treuhandvertrag durch Kündigung, so erwirbt der Treugeber den auf ihn entfallenden Kommanditanteil des Treuhandkommanditisten im Wege der Sonderrechtsnachfolge.

Der Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft

Der nachfolgende Abschnitt beschreibt die wichtigsten rechtlichen Auswirkungen des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft. Der Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft ist im vollen Wortlaut ab Seite 61 dieses Verkaufsprospekts abgedruckt.

Weitere Angaben zur Investmentgesellschaft enthält das Kapitel „Die Investmentgesellschaft“ (Seite 49).

Mittelbare Beteiligung der Anleger

Die über den Treuhandkommanditisten an der Investmentgesellschaft beteiligten Anleger werden nicht unmittelbar Kommanditisten der Investmentgesellschaft. Von Gesetzes wegen haben mittelbar über einen Treuhandkommanditisten beteiligte Anleger im Innenverhältnis der Gesellschaft und der Gesellschafter zueinander allerdings die gleiche Rechtsstellung wie ein Kommanditist. Jeder Anleger kann jederzeit verlangen, unmittelbar Kommanditist der Investmentgesellschaft zu werden.

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens der Investmentgesellschaft ist ausschließlich die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach der in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach den §§ 261 bis 272 KAGB zum Nutzen der Anleger.

Anlage und Verwaltung des Kommanditanlagevermögens

Die Investmentgesellschaft hat eine ihrem Unternehmensgegenstand entsprechende externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB bestellt, der insbesondere die Anlage und Verwaltung des Kommanditanlagevermögens obliegt.

Gründungsgesellschafter

Angaben zu den Gründungsgesellschaftern der Investmentgesellschaft enthält der Abschnitt „Die Investmentgesellschaft“ auf Seite 49.

Treuhandkommanditist

Die Rechtsstellung des Treuhandkommanditisten ist im Kapitel „Der Treuhandkommanditist“ (Seite 50) erläutert.

Geschäftsführung und Vertretung

Die BVT Energie & Umwelt GmbH, die der Investmentgesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter angehört, ist zur Geschäftsführung und Vertretung der Investmentgesellschaft berechtigt und verpflichtet.

Der persönlich haftende Gesellschafter ist berechtigt, Geschäfte der Investmentgesellschaft ganz oder teilweise von Dritten, die im Namen und für Rechnung der Investmentgesellschaft handeln, besorgen zu lassen, entsprechende Verträge mit Wirkung für die Investmentgesellschaft abzuschließen und entsprechende Vollmachten zu erteilen.

Insbesondere hat der persönlich haftende Gesellschafter im Namen der Investmentgesellschaft die derigo GmbH & Co. KG als Kapitalverwaltungsgesellschaft mit der Anlage und der Verwaltung des Kommanditanlagevermögens beauftragt.

Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Handlungen, die nach den Vorschriften des KAGB der Kapitalverwaltungsgesellschaft vorbehalten sind, führt die Kapitalverwaltungsgesellschaft im eigenen Namen bzw. gemäß der ihr erteilten Vollmacht im Namen der Gesellschaft durch.

Die übrigen Gesellschafter der Investmentgesellschaft sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen.

Der persönlich haftende Gesellschafter sowie seine gesetzlichen Vertreter sind jeweils zum Abschluss von Geschäften mit sich selbst im eigenen Namen und als Vertreter eines Dritten berechtigt.

Wettbewerbsverbot

Für den persönlich haftenden Gesellschafter und seine gesetzlichen Vertreter gilt kein Wettbewerbsverbot.

Keine Nachschuss- und Verlustausgleichspflicht

Der Anspruch der Investmentgesellschaft gegen einen Kommanditisten bzw. Treugeber auf Leistung der Einlage erlischt, sobald und soweit er seine Kommanditeinlage erbracht hat. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, entstandene Verluste auszugleichen. Eine Nachschusspflicht der Kommanditisten und Treugeber ist ausgeschlossen. Zur Erhöhung des vereinbarten Beitrags (Einlage zzgl. Ausgabeaufschlag) oder zur Ergänzung der durch Verlust verminderten Einlage sind die Gesellschafter und Treugeber somit nicht verpflichtet.

Ermittlung und Verwendung der Erträge und Liquiditätsüberschüsse

Die für die Ermittlung und Zuweisung der Erträge geltenden Regeln sind auf Seite 45 beschrieben. Die für die Auszahlung der Liquiditätsüberschüsse (Ausschüttungen) und die Zuweisung der Ausschüttungen geltenden Regeln sind auf Seite 46 beschrieben.

Mitwirkungsrechte der Anleger

Die Anleger sind zur Mitwirkung in allen Angelegenheiten der Investmentgesellschaft berechtigt, sofern diese nicht zu den Aufgaben der Geschäftsführung bzw. der Kapitalverwaltungsgesellschaft gehören. Das Mitwirkungsrecht umfasst insbesondere die Bestellung des Abschlussprüfers, die Feststellung der Jahresabschlüsse, die Entlastung der zur Geschäftsführung befugten Personen, die Änderung des Gesellschaftsvertrages, die Änderung der Anlagebedingungen sowie die Auflösung oder Umwandlung (Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel) der Investmentgesellschaft.

Gesellschafterbeschlüsse

Die Anleger können an Gesellschafterversammlungen und an Beschlussfassungen in Schrift- oder Textform teilnehmen. Beschlüsse können, gleich ob sie in einer Gesellschafterversammlung oder in Schrift- oder Textform gefasst wurden, nur innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Beschlussfassung durch Klage gegen die Investmentgesellschaft angefochten werden.

Mehrheitserfordernisse und Zustimmungsvorbehalte

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Stimmgewicht richtet sich nach der Höhe des Kapitalanteils.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die Auflösung oder Umwandlung (Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel) der Investmentgesellschaft bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

Die Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters ist erforderlich, wenn in seine Rechte und Pflichten eingegriffen wird. Das gilt nicht, soweit für den persönlich haftenden Gesellschafter ein gesetzliches Stimmverbot besteht, sodass in einem solchen Fall seine Zustimmung nicht erforderlich ist.

Eine Änderung der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Investmentgesellschaft nicht vereinbar ist oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führt, ist nur mit Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit von Anlegern, die mindestens zwei Drittel des Zeichnungskapitals auf sich vereinigen, möglich. Sie bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Ordentliche Vertragslaufzeit

Die Investmentgesellschaft wird nach ihrem Gesellschaftsvertrag bei Beendigung ihrer Grundlaufzeit am 31.12.2034 aufgelöst. Das bei Auflösung noch vorhandene Vermögen der Investmentgesellschaft wird dann verwertet. Die nach Begleichung der Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft verbleibende Liquidität wird unter den Gesellschaftern verteilt. Die Laufzeit endet mit der Verteilung.

Die Anleger können mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen eine frühere Auflösung der Investmentgesellschaft beschließen.

Eine Verlängerung der Laufzeit über die Grundlaufzeit hinaus kann durch Beschluss der Gesellschafter mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen einmalig oder in mehreren Schritten um insgesamt bis zu drei Jahre beschlossen werden. Eine Verlängerung der Laufzeit der Investmentgesellschaft über die Grundlaufzeit hinaus muss darin begründet sein, dass nach Einschätzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft der bei einer Liquidation der Investmentgesellschaft zu erzielende Erlös für die Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft in dem zu diesem Zeitpunkt gegebenen Marktumfeld ungünstig erscheint oder andere wirtschaftliche, rechtliche oder steuerliche Gründe bestehen, die aus Sicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Verlängerung der Laufzeit der Investmentgesellschaft sinnvoll oder erforderlich erscheinen lassen.

Eine ordentliche Kündigung der Beteiligung ist bis zum Ende der Laufzeit ausgeschlossen. Anleger können ihre Mitgliedschaft in der Investmentgesellschaft außerordentlich kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Weitere Angaben hierzu enthält der Abschnitt „Rücknahme, Umtausch“ (Seite 37).

Ausschließung

Liegt in der Person eines Anlegers ein nach dem Gesetz zu seiner gerichtlichen Ausschließung berechtigender wichtiger Grund vor, kann der persönlich haftende Gesellschafter den Anleger aus der Investmentgesellschaft ausschließen. Ein solcher Grund ist insbesondere vorhanden, wenn der Anleger eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird.

Im Falle der Ausschließung ist der persönlich haftende Gesellschafter berechtigt, eine oder mehrere Personen zu bestimmen, auf die der Betroffene seine Beteiligung Zug um Zug gegen Zahlung eines Übertragungsentgeltes zu übertragen hat. Das Übertragungsentgelt richtet sich nach dem für die Beteiligung zu erzielenden Kaufpreis. Das Übertragungsentgelt darf jedoch das in sonstigen Fällen des Ausscheidens von dem Ausscheidenden zu beanspruchende Auseinandersetzungsguthaben (Nettoinventarwert) nicht unterschreiten. Bei mehreren Interessenten entscheidet ein von dem persönlich haftenden Gesellschafter durchzuführendes Bieterverfahren.

Abfindung

Das Auseinandersetzungsguthaben eines ausscheidenden Anlegers bestimmt sich nach dem Nettoinventarwert seines Anteils im Sinne des § 168 KAGB. Ein negativer Saldo des Verrechnungskontos ist bei der Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens als Abzugsposten zu berücksichtigen, ein positiver Saldo des Verrechnungskontos ist hinzuzurechnen. Scheidet ein Anleger während der Laufzeit der Investmentgesellschaft aus dieser aus, gilt die Erfüllung des Abfindungsanspruchs nicht als Rückzahlung der Einlage des Kommanditisten bzw. Treugebers. Ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens haftet der ausgeschiedene Kommanditist bzw. Treugeber nicht für Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft.

Auflösung und Liquidation

Die für die Auflösung und Liquidation der Investmentgesellschaft bestehenden Regeln sind im Abschnitt „Auflösung und Übertragung des Investmentvermögens“ auf Seite 47 beschrieben.

Übertragbarkeit der Anteile

Die Anteile an der Investmentgesellschaft sind übertragbar und vererblich. Siehe hierzu und zu den Einschränkungen ihrer freien Handelbarkeit die Abschnitte „Übertragbarkeit der Anteile“ und „Einschränkungen der freien Handelbarkeit der Anteile“ ab Seite 36.

Mitteilungen an den Anleger

Alle Ladungen, Mitteilungen und Erklärungen im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsvertrag werden an die dem persönlich haftenden Gesellschafter zuletzt bis zwei Wochen vor Versand vom Anleger mitgeteilte Postanschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse gerichtet. Ist die ordnungsgemäße Absendung dokumentiert, so kommt es im Hinblick auf die Ladungsfristen bezüglich Gesellschafterversammlungen oder sonstiger Beschlussfassungen nicht auf die Tatsache oder den Zeitpunkt des Zugangs an.

Steuererklärungen

Der persönlich haftende Gesellschafter und die Kapitalverwaltungsgesellschaft sind im Rahmen ihrer Erklärungspflicht (§ 181 Abs. 2 AO) berechtigt, mit Wirkung für die Anleger die zur einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen notwendigen Erklärungen gegenüber den Steuerbehörden abzugeben; sie sind empfangsberechtigt im Sinne des § 183 AO. Es gehört jedoch nicht zu ihren Aufgaben, die Anleger aufzufordern, sie betreffende Besteuerungsgrundlagen, wie etwa Sonderwerbungskosten, bekannt zu geben. Wünschen die Anleger deren Berücksichtigung im einheitlichen Feststellungsverfahren, so haben sie diese dem persönlich haftenden Gesellschafter oder der Kapitalverwaltungsgesellschaft bis spätestens zum 15.03. des auf den Feststellungszeitraum folgenden Jahres unter Vorlage von Belegen mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung solcher Tatsachen nicht fristgerecht, so hat der Anleger die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

Der persönlich haftende Gesellschafter und die Kapitalverwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Gesellschafter und Treugeber dazu anzuhalten, Erklärungspflichten gegenüber ausländischen Behörden nachzukommen und im Falle des Verzugs mit der Erfüllung solcher Erklärungspflichten den der Investmentgesellschaft entstandenen Schaden geltend zu machen, insbesondere durch Buchung des Schadensbetrags als Auszahlung.

Die Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft
Die Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft bestimmen in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft das Rechtsverhältnis der Investmentgesellschaft zu den Anlegern (und ihren etwaigen Rechtsnachfolgern).

Die Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft sind in diesem Verkaufsprospekt ab Seite 69 im vollen Wortlaut abgedruckt.

Die Anlagebedingungen bestimmen, welche Vermögensgegenstände die Investmentgesellschaft erwerben darf (siehe hierzu auch „Art der Vermögensgegenstände“ auf Seite 10).

Die Anlagebedingungen legen fest, welche Anlagegrenzen bei der Investition in zulässige Vermögensgegenstände eingehalten werden müssen. Die Anlagegrenzen sind im Abschnitt „Anlagepolitik und Anlagestrategie“ (Seite 9) erläutert.

In den Anlagebedingungen sind auch die Zulässigkeit von Kreditaufnahmen und Belastungen des Investmentvermögens festgelegt (siehe hierzu auch die Angaben ab Seite 11).

In den Anlagebedingungen ist ferner festgelegt, dass alle Anleger gleiche Rechte haben und keine verschiedenen Anteilklassen gebildet werden.

In den Anlagebedingungen ist geregelt, welche Kosten die Investmentgesellschaft und die Anleger zu tragen haben. Näheres enthält das Kapitel „Kosten“ (Seite 37).

Auch die Ausschüttungspolitik der Gesellschaft ist in den Anlagebedingungen festgelegt. Angaben hierzu enthält der Abschnitt „Häufigkeit der Ausschüttung von Erträgen und Liquiditätsüberschüssen“ (Seite 46).

Zu möglichen Änderungen der Anlagebedingungen siehe „Mehrheitserfordernisse und Zustimmungsvorbehalte“ auf Seite 42.

Zuständige Gerichte
Für Klagen gegen die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Investmentgesellschaft und ihre Gründungsgesellschafter sowie den Treuhandkommanditisten sind die Gerichte in München zuständig.

Anwendbares Recht
Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Anleger und der Investmentgesellschaft, den Gesellschaftern der Investmentgesellschaft (einschließlich des Treuhandkommanditisten) und der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland angewendet.

Vollstreckung von Urteilen
Urteile gegen die Investmentgesellschaft, die Gesellschafter der Investmentgesellschaft (einschließlich des Treuhandkommanditisten) und die Kapitalverwaltungsgesellschaft sind in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland vollstreckbar.

Regeln für die Vermögensbewertung

Die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Investmentgesellschaft aufgestellte Bewertungsrichtlinie legt folgende Grundsätze und Verfahren für die Bewertung des Investmentvermögens und der zu ihm gehörenden Vermögensgegenstände fest:

Wert des Investmentvermögens
Der Wert des Investmentvermögens wird bestimmt, in dem die jeweiligen Verkehrswerte der Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft ermittelt und die Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft abgezogen werden. Der Bestimmung der Verkehrswerte wird das jeweilige gesetzlich vorgeschriebene oder marktübliche Verfahren zugrunde gelegt.

Nettoinventarwert je Anteil
Der Nettoinventarwert je Anteil wird jeweils für eine geleistete Einlage in Höhe von 1.000,00 EUR bestimmt, da die Anleger sich (ab einer Mindestsumme von 10.000,00 EUR) in unterschiedlicher Höhe an der Investmentgesellschaft beteiligen können, wobei die Nominalbeträge der gezeichneten Einlage jeweils ohne Rest durch 1.000,00 EUR teilbar sein müssen (siehe vorstehend im Abschnitt „Stückelung“, Seite 37).

Die Zahl der Anteile im Nominalbetrag von 1.000,00 EUR geleisteter Einlage wird berechnet, indem die Summe aller von Anlegern geleisteten Einlagen durch 1.000,00 EUR geteilt wird.

Der Nettoinventarwert je Anteil im Nominalbetrag von 1.000,00 EUR geleisteter Einlage wird ermittelt, indem der Wert des Investmentvermögens durch die Zahl dieser Anteile geteilt wird.

Bewertung vor Investitionen
Vor jeder Investition der Investmentgesellschaft in Sachwerte oder Beteiligungen an Gesellschaften bzw. Unternehmen wird der Wert des Vermögensgegenstands, den die Investmentgesellschaft erwerben will, durch einen externen Bewerter festgestellt.

Für Investitionen von mehr als 50 Mio. EUR sind zwei externe Bewerter vorgeschrieben, die voneinander unabhängig sind und voneinander unabhängig bewerten; Investitionen in dieser Größenordnung sind nicht vorgesehen.

Externe Bewerter müssen unabhängig von der Investmentgesellschaft, von der Kapitalverwaltungsgesellschaft und von anderen Personen mit engen Verbindungen zur Investmentgesellschaft oder zur Kapitalverwaltungsgesellschaft sein. Externe Bewerter müssen einer gesetzlich anerkannten obligatorischen berufsmäßigen Registrierung oder Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder berufsständischen Regeln unterliegen. Externe Bewerter müssen über ausreichende Ressourcen für die Ausführung der ihnen übertragenen Aufgaben verfügen und die geschäftsleitend für externe Bewerter tätigen Personen müssen zuverlässig sein und über ausreichende Erfahrung verfügen. Externe Bewerter dürfen nicht zugleich die laufende Bewertung der Vermögensgegenstände durchführen.

Laufende Bewertung
Die Bewertung der Vermögensgegenstände und die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil werden mindestens einmal jährlich zum Ende des Geschäftsjahres der Investmentgesellschaft erfolgen. Die Bewertung und Berechnung sind darüber hinaus auch dann durchzuführen, wenn das Gesellschaftsvermögen der Investmentgesellschaft erhöht oder herabgesetzt wird.

Die laufende Bewertung erfolgt entweder durch einen externen Bewerter oder intern durch einen Bereich der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der – einschließlich der Geschäftsleitung – organisatorisch von dem für die Portfolioverwaltung zuständigen Bereich der Kapitalverwaltungsgesellschaft getrennt ist.

Bewertungsmethoden
Für die Bewertung von Vermögensgegenständen, die zum Handel an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in den regulierten Markt oder Freiverkehr einer Börse einbezogen sind, wird der letzte verfügbare handelbare Kurs zugrunde gelegt, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet.

Für Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an einer Börse noch an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in den regulierten Markt oder Freiverkehr einer Börse einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden die Verkehrswerte zugrunde gelegt, die sich bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten ergeben.

Bankguthaben werden zu ihrem Nennwert zzgl. zugeflossener Zinsen bewertet. Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zzgl. Zinsen erfolgt.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Der Wert von Vermögensgegenständen mit dem Charakter einer unternehmerischen Beteiligung wird nach anerkannten Grundsätzen für die Unternehmensbewertung ermittelt. Zum Zeitpunkt des Erwerbs solcher Vermögensgegenstände wird als Verkehrswert der Kaufpreis einschließlich der Anschaffungsnebenkosten angesetzt. Der Wert dieser Vermögensgegenstände wird spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten nach dem Erwerb oder nach der letzten Bewertung erneut ermittelt und als Verkehrswert angesetzt. Abweichend hiervon wird der Wert auch dann erneut ermittelt, wenn der Ansatz des zuletzt ermittelten Wertes aufgrund von Änderungen wesentlicher Bewertungsfaktoren nicht mehr sachgerecht ist.

Regeln für die Ermittlung der Erträge

Ermittlung der Ergebnisse der Investmentgesellschaft
Der von der Investmentgesellschaft in einem Geschäftsjahr erzielte Gewinn oder Verlust wird anhand des für das jeweilige Geschäftsjahr von der Geschäftsführung aufgestellten, von einem Abschlussprüfer geprüften und von den Gesellschaftern festgestellten Jahresabschlusses ermittelt.

Zuweisung der Ergebnisse der Investmentgesellschaft
Dem Verlustvortragskonto des Anlegers werden bei seinem Beitritt nach Maßgabe der Anlagebedingungen Verlustanteile in Höhe des auf seinen Anteil entfallenden Ausgabeaufschlags und der auf seinen Anteil entfallenden Initialkosten belastet.

Für die Verteilung von Gewinn und des nach Buchung auf dem Verlustvortragskonto verbleibenden Verlustes unter den Gesellschaftern der Investmentgesellschaft ist grundsätzlich der Kapitalanteil des Anlegers maßgeblich, und zwar zum Ende des Geschäftsjahres. Verändern sich die Kapitalanteile während des Geschäftsjahres (durch die Leistung von Kommanditeinlagen oder das Ausscheiden von Kommanditisten), so werden die Veränderungen bei der Zuweisung der Ergebnisse zeitanteilig (pro rata temporis) berücksichtigt.

Dies gilt auch für die Zuweisung eines etwaigen Liquidationsgewinns der Investmentgesellschaft.

Soweit ein in der Sphäre eines Anlegers entstehender Gewinn oder Verlust (z. B. aufgrund von Sonderbetriebseinnahmen oder aufgrund einer steuerlichen Ergänzungsbilanz oder verlorener gewerbesteuerlicher Verlustvorträge) dem Gewerbeertrag der Investmentgesellschaft zuzurechnen sein sollte, geht die hierauf festgesetzte Gewerbesteuer zulasten des betreffenden Anlegers und eine sich hieraus ergebende Gewerbesteuerersparnis zu Gunsten des betreffenden Anlegers. Dies ist – soweit liquide möglich – im Rahmen der Gewinnverteilung als Zu- oder Abrech-

nung zu berücksichtigen, im Übrigen über das Verrechnungskonto des Anlegers bar auszugleichen. Die Investmentgesellschaft kann jedoch keinen Ausgleich verlangen, soweit dies zu einer Nachschussverpflichtung des Anlegers führen würde.

Regeln für die Verwendung der Erträge und Liquiditätsüberschüsse

Der persönlich haftende Gesellschafter der Investmentgesellschaft verwendet die Erträge im Einvernehmen mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft, die das Liquiditätsmanagement verantwortet. Die hierbei zu beachtende Ausschüttungspolitik richtet sich nach den Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft.

Auszahlung der Liquiditätsüberschüsse (Ausschüttungen)
Die aus der Investitionstätigkeit der Investmentgesellschaft erzielte Liquidität (einschließlich der Liquidität aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen) soll an die Anleger ausgezahlt werden, soweit sie nicht nach Auffassung der Geschäftsführung der Investmentgesellschaft für Investitionen und Reinvestitionen bzw. als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Investmentgesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen benötigt wird.

Die Höhe der an die Anleger zu leistenden Auszahlungen wird nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres in Prozent der geleisteten Kommanditeinlage festgesetzt; dabei wird die Kommanditeinlage, die der Anleger erst während des abgelaufenen Geschäftsjahres geleistet hat, nach dem Verhältnis der seit der Leistung bis zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres vergangenen Zeit in Tagen zum Geschäftsjahr (also zeitanteilig) berücksichtigt.

Quellensteuerabzug und Behandlung von Steuern, die für den Anleger abgeführt werden
Die ausgeschütteten Erträge der Investmentgesellschaft unterliegen bei der Investmentgesellschaft unmittelbar keinem Quellensteuerabzug. Bei bestimmten Einnahmen der Investmentgesellschaft können jedoch Quellensteuern einbehalten werden, welche der Investmentgesellschaft nicht zufließen (z. B. Kapitalertragsteuern). Diese werden dem Auszahlungskonto des Anlegers belastet. Sie können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in der persönlichen Steuererklärung des Anlegers berücksichtigt werden.

Einlagenrückgewähr
Eine Rückgewähr der Einlage oder eine Ausschüttung, die den Wert der Kommanditeinlage unter den Betrag der Einlage (Haftsumme) herabmindert, darf nur mit Zustimmung des betroffenen Anlegers erfolgen. Vor der Zustimmung ist der Anleger darauf hinzuweisen, dass er den Gläubigern der Investmentgesellschaft unmittelbar haftet, soweit die Einlage durch die Rückgewähr oder Ausschüttung zurückbezahlt wird.

Auszahlungen sind auch insoweit zulässig, als Verluste oder Auszahlungen vorgetragen und nicht durch Gewinne ausgeglichen sind. Sie sind jedoch unzulässig, soweit hierdurch beim persönlich haftenden Gesellschafter der Investmentgesellschaft das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen vermindert würde (§ 30 GmbHG).

Zuweisung der Ausschüttungen
Für die Zuweisung der Ausschüttungen unter den Gesellschaftern der Investmentgesellschaft ist grundsätzlich der Kapitalanteil d. h. die geleistete Kommanditeinlage, maßgeblich. Die Höhe der an die Kommanditisten zu leistenden Auszahlungen wird nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres in Prozent der geleisteten Kommanditeinlage festgesetzt. Dabei wird die Kommanditeinlage, die der Kommanditist erst während des abgelaufenen Geschäftsjahres geleistet hat, pro rata temporis (zeitanteilig) nach der seit der Leistung der Kommanditeinlage bis zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres vergangenen Zeit in Tagen im Verhältnis zum Geschäftsjahr berücksichtigt.

Häufigkeit der Ausschüttung von Erträgen und Liquiditätsüberschüssen

Über Häufigkeit, Zeitpunkt und Höhe der Ausschüttungen entscheidet der persönlich haftende Gesellschafter unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Bei prognosegemäßem Verlauf erfolgen Ausschüttungen in der Regel einmal jährlich zur Mitte des Geschäftsjahres.

Die Höhe der Auszahlungen kann je nach der Liquiditätslage der Investmentgesellschaft variieren. Es kann zur Aussetzung der Auszahlungen kommen.

Geschäftsjahr, Jahresberichte, Abschlussprüfer

Jahresberichte
Die Jahresberichte der Investmentgesellschaft sind bei der derigo GmbH & Co. KG, Rosenheimer Straße 141 h, 81671 München (Kapitalverwaltungsgesellschaft) erhältlich. Sie sind ferner über die Internetseite des Unternehmensregisters zugänglich.

Geschäftsjahr
Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Jahres.

Abschlussprüfer
Mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2026 ist die Geipel & Kollmannsberger GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, beauftragt. Der Abschlussprüfer für künftige Jahresabschlüsse der Investmentgesellschaft wird von den Anlegern jeweils durch Beschluss mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Auflösung und Übertragung des Investmentvermögens

Auflösung durch Befristung im Gesellschaftsvertrag, Verlängerung der Laufzeit
Die Investmentgesellschaft wird nach Ablauf der in ihrem Gesellschaftsvertrag bestimmten Grundlaufzeit am 31.12.2034 aufgelöst.

Die Anleger können mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen einmalig oder in mehreren Schritten die Verlängerung der Laufzeit um insgesamt bis zu drei Jahre beschließen. Eine Verlängerung der Laufzeit der Investmentgesellschaft über die Grundlaufzeit hinaus muss darin begründet sein, dass nach Einschätzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft der bei einer Liquidation der Investmentgesellschaft zu erzielende Erlös für die Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft in dem zu diesem Zeitpunkt gegebenen Marktumfeld ungünstig erscheint oder andere wirtschaftliche, rechtliche oder steuerliche Gründe bestehen, die aus Sicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Verlängerung der Laufzeit der Investmentgesellschaft sinnvoll oder erforderlich erscheinen lassen.

Das bei Auflösung noch vorhandene Vermögen der Investmentgesellschaft wird in Geld umgesetzt. Die nach Begleichung der Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft verbleibende Liquidität wird unter den Gesellschaftern verteilt. Hierfür gelten dieselben Regeln wie für die Beteiligung der Anleger an den Erträgen und Liquiditätsüberschüssen, siehe „Regeln für die Verwendung der Erträge und Liquiditätsüberschüsse“ (Seite 46).

Die Anleger haften nach Beendigung der Liquidation nicht für die Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft.

Auflösung durch Gesellschafterbeschluss
Die Anleger haben das Recht, mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen eine frühere Auflösung der Investmentgesellschaft zu beschließen. Für diesen Fall gelten alle vorstehenden Ausführungen entsprechend.

Kündigung des Verwaltungsrechts, Übertragung
Im Falle der Kündigung der Verwaltung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die zur Auflösung und Liquidation der Investmentgesellschaft führt, wenn sie sich nicht in eine intern verwaltete Investmentkommanditgesellschaft umwandelt, kann die Verwaltung nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen werden, die über eine Erlaubnis zur Verwaltung solcher Arten von Investmentvermögen verfügen muss. Siehe auch „Bestellungsvertrag“ (Seite 53).

Vornahme der Zahlungen an die Anleger, Verbreitung der Berichte und sonstigen Informationen über das Investmentvermögen

Zahlungen an die Anleger erfolgen von einem Konto der Investmentgesellschaft und werden nach Freigabe durch die Verwahrstelle von der Kapitalverwaltungsgesellschaft veranlasst.

Das gilt auch für Auszahlungen nach Ausübung eines gesetzlichen Widerrufsrechts oder einer berechtigten außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund oder der Ausschließung eines Anlegers aus wichtigem Grund. Weitere Angaben hierzu enthält der Abschnitt „Rücknahme, Umtausch“ (Seite 37).

Die für den Anleger relevanten Informationen über das Investmentvermögen, wie z. B. diesen Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt, die Anlagebedingungen sowie die Jahresberichte, können unter www.derigo.de bezogen werden. Darüber hinaus sind die vorgenannten Unterlagen auch bei der derigo GmbH & Co. KG, Rosenheimer Straße 141 h, 81671 München erhältlich.

Gewährleistung einer fairen Behandlung der Anleger, Anteilklassen, Vorzugsbehandlung von Anlegern

Alle Anleger des Fonds haben gleiche Rechte und Pflichten.

Die Höhe der Einlagenleistung bestimmt die Teilhabe der Anleger an den Ergebnissen und Ausschüttungen der Investmentgesellschaft sowie ihr Stimmgewicht bei Gesellschafterbeschlüssen. Höhe und Zeitpunkt der Einlagenleistung bestimmen die Teilhabe der Anleger an den Ausschüttungen der Investmentgesellschaft.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wird bei der Ausführung der Zeichnungen und bei der Zuweisung der Ergebnisse und Ausschüttungen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Gruppe von Anlegern stellen.

Alle an Anleger ausgegebenen Anteile haben die gleichen Ausgestaltungsmerkmale. Verschiedene Anteilklassen werden nicht gebildet.

Wichtige Beteiligte und ihre Funktionen

Überblick

Investmentgesellschaft
Firma
BVT Batteriespeicher Beteiligungen GmbH & Co. Geschlossene Investment KG

Funktion
Investmentgesellschaft, die gemäß ihren Anlagebedingungen Investitionen in Unternehmen plant, die Batteriespeicher errichten und betreiben.

Sitz und Geschäftsanschrift
Tölzer Straße 2, 82031 Grünwald
ab 01.01.2027: Rosenheimer Straße 141 h, 81671 München

Handelsregister
Amtsgericht München HRA 122024

Bis zur Eintragung unter vorstehend genannter Firma ist die Investmentgesellschaft im Handelsregister noch unter der Firma BVT Batteriespeicher Beteiligungen GmbH & Co. KG eingetragen.

Persönlich haftender Gesellschafter
BVT Energie & Umwelt GmbH, Grünwald
(ab 01.01.2027: München)

Gründungskommanditist
BVT Energie Anlagen GmbH, Grünwald
(ab 01.01.2027: München)

Persönlich haftender Gesellschafter (Komplementär) der Investmentgesellschaft
Firma
BVT Energie & Umwelt GmbH

Funktion
Übernahme von Geschäftsführungsaufgaben bei der Investmentgesellschaften und der persönlichen Haftung für die Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft

Sitz und Geschäftsanschrift
Tölzer Straße 2, 82031 Grünwald
ab 01.01.2027: Rosenheimer Straße 141 h, 81671 München

Handelsregister
Amtsgericht München HRB 303681

Stammkapital
25.000,00 EUR

Geschäftsführer
Fabian Meloni
Dr. Dominik Schall

Gesellschafter
BVT Holding GmbH & Co. KG, München

Gründungskommanditist der Investmentgesellschaft
Firma
BVT Energie Anlagen GmbH

Funktion
Beteiligung als Kommanditist bei Gründung der Investmentgesellschaft

Sitz und Geschäftsanschrift
Tölzer Straße. 2, 82031 Grünwald
ab 01.01.2027: Rosenheimer Straße 141 h, 81671 München

Handelsregister
Amtsgericht München HRB 120632

Stammkapital
25.000,00 EUR

Geschäftsführer
Dr. Dominik Schall

Gesellschafter
BVT Holding GmbH & Co. KG, München

Treuhandkommanditist
Firma
BVT Treuhandgesellschaft mbH

Funktion
Treuhänderische Übernahme eines Kommanditanteils an der Investmentgesellschaft für Rechnung der Anleger (Treugeber)

Sitz und Geschäftsanschrift
Rosenheimer Straße 141 h, 81671 München

Handelsregister
Amtsgericht München HRB 237772

Stammkapital
25.000,00 EUR

Gesellschafter
BVT Holding GmbH & Co. KG

Kapitalverwaltungsgesellschaft
Firma
derigo GmbH & Co. KG

Funktion
Verwaltung des Kommanditanlagevermögens (Portfolioverwaltung und Risikomanagement), administrative Tätigkeiten, Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Vermögensgegenständen des Investmentvermögens

Sitz und Geschäftsanschrift
Rosenheimer Straße 141 h, 81671 München

Handelsregister
Amtsgericht München HRA 100884

Persönlich haftender Gesellschafter
derigo Verwaltungs GmbH, München

Kommanditisten
BVT Holding GmbH & Co. KG, München, mit einem Kapitalanteil von 75 % und einer Haftsumme von 93.750,00 EUR

Dr. Werner Bauer, Neutraubling, mit einem Kapitalanteil von 25 % und einer Haftsumme von 31.250,00 EUR

Verwahrstelle
Firma
CACEIS Bank S.A., Germany Branch

Funktion
Verwahrung der Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft

Sitz und Geschäftsanschrift
Lilienthalallee 36, 80939 München

Handelsregister
Amtsgericht München HRB 229834

Anlegerbetreuung
Firma
BVT Holding GmbH & Co. KG

Funktion
Übernahme von der Kapitalverwaltungsgesellschaft ausgelagerter administrativer Tätigkeiten (Anlegerbetreuung, geldwäscherechtliche Verpflichtungen, IT-Infrastruktur)

Sitz und Geschäftsanschrift
Rosenheimer Straße 141 h, 81671 München

Handelsregister
Amtsgericht München HRA 68087

Persönlich haftender Gesellschafter
BVT Holding Verwaltungs GmbH, München

Kommanditisten
Harald von Scharfenberg, München, mit einem Kapitalanteil von 85,5 % und einer Haftsumme von 3.026.609.72 EUR

Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf, München, mit einem Kapitalanteil von 14,5 % und einer Haftsumme von 511.291,88 EUR

Vertrieb
Firma
BVT Beratungs-, Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft für internationale Vermögensanlagen mbH

Funktion
Marketing und Vermittlung der Anteile

Sitz und Geschäftsanschrift
Tölzer Straße 2, 82031 Grünwald
ab 01.01.2027: Rosenheimer Straße 141 h, 81671 München

Handelsregister

Amtsgericht München HRB 57844

Stammkapital
500.000,00 DM (255.646,00 EUR)

Gesellschafter
BVT Holding GmbH & Co. KG, München

Es können auch andere ausgewählte Vertriebsstellen mit der Vermittlung der Anteile beauftragt werden.

Die Investmentgesellschaft

Zweck der Investmentgesellschaft ist die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach der in ihren Anlagebedingungen festgelegten Anlagestrategie. Das Vermögen der Investmentgesellschaft wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet.

Firma, Rechtsform, Sitz
Die BVT Batteriespeicher Beteiligungen GmbH & Co. Geschlossene Investment KG mit Sitz in Grünwald (Geschäftsanschrift: Tölzer Straße. 2, 82031 Grünwald (ab 01.01.2027: Rosenheimer Straße 141 h, 81671 München)) ist eine geschlossene Investmentkommanditgesellschaft nach deutschem Recht.

Rechtsgrundlage
Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Investmentgesellschaft sind ihr Gesellschaftsvertrag (in diesem Verkaufsprospekt abgedruckt ab Seite 61) und ihre Anlagebedingungen (in diesem Verkaufsprospekt abgedruckt ab Seite 69).

Einzelheiten des Gesellschaftsvertrages, insbesondere zu den Pflichten der Geschäftsführung und zu den Rechten der Anleger enthält der Abschnitt „Der Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft“ (Seite 41).

Gründungsgesellschafter
Gründungsgesellschafter der Investmentgesellschaft sind die BVT Energie & Umwelt GmbH mit Sitz in Grünwald (ab 01.01.2027: München) als persönlich haftender Gesellschafter

und die BVT Energie Anlagen GmbH mit Sitz in Grünwald (ab 01.01.2027: München) als Kommanditist.

Der persönlich haftende Gesellschafter ist am Kapital der Investmentgesellschaft sowie an ihren Gewinnen und Verlusten nicht beteiligt. Er haftet den Gläubigern der Investmentgesellschaft für Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft mit seinem gesamten Gesellschaftsvermögen.

Der Gründungskommanditist ist in Höhe seiner geleisteten Einlage am Kapital der Investmentgesellschaft beteiligt. Er haftet den Gläubigern der Investmentgesellschaft für Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft mit seiner im Handelsregister eingetragenen Einlage (Haftsumme) in Höhe von 1.000,00 EUR. Der Gründungskommanditist hat bei der Investmentgesellschaft eine Einlage in Höhe seiner Haftsumme zu leisten, soweit dies zur Deckung etwaiger Verluste erforderlich ist. In Höhe der geleisteten Einlage ist der Gründungskommanditist auch an Gewinnen und Verlusten der Investmentgesellschaft beteiligt.

Gesellschafter der Gründungsgesellschafter ist jeweils die BVT Holding GmbH & Co. KG, München.

Das gezeichnete und eingezahlte Stammkapital der Gründungsgesellschafter beträgt jeweils 25.000,00 EUR.

Weitere Kommanditisten
Die BVT Treuhandgesellschaft mbH mit Sitz in München ist berechtigt, sich für Rechnung der Anleger (Treugeber), die mit ihr einen Treuhandvertrag schließen, als Treuhandkommanditist an der Investmentgesellschaft zu beteiligen.

Die Beteiligung des Treuhandkommanditisten am Kapital der Investmentgesellschaft bestimmt sich nach den Kapitalanteilen der Anleger. Der Treuhandkommanditist hält seinen Kommanditanteil ausschließlich für Rechnung der Treugeber; seine Beteiligung an den Gewinnen und Verlusten der Gesellschaft steht ausschließlich den Treugebern zu. Der Treuhandkommanditist haftet den Gläubigern der Investmentgesellschaft ab seiner Eintragung im Handelsregister mit der dort einzutragenden Haftsumme in Höhe von 5.000,00 EUR.

Einzelheiten zum Treuhandkommanditisten enthält der Abschnitt „Der Treuhandkommanditist“ (Seite 50).

Jeder Anleger kann jederzeit verlangen, unmittelbar Kommanditist der Investmentgesellschaft zu werden.

Geschäftsführung und Vertretung
Zur Geschäftsführung und Vertretung der Investmentgesellschaft ist die BVT Energie & Umwelt GmbH als persönlich haftender Gesellschafter berechtigt und verpflichtet.

Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters der Investmentgesellschaft sind Herr Fabian Meloni, München, und Herr Dr. Dominik Schall, Freising.

Der persönlich haftende Gesellschafter hat im Namen und für Rechnung der Investmentgesellschaft die derigo GmbH & Co. KG als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft mit der Verwaltung des Vermögens der Investmentgesellschaft beauftragt und ihr entsprechende Vollmacht erteilt.

Andere Tätigkeiten der Gründungsgesellschafter
Die Gründungsgesellschafter der Investmentgesellschaft übernehmen ähnliche Aufgaben auch bei anderen Gesellschaften.

Der Treuhandkommanditist

Der Treuhandkommanditist ist dazu bestellt, einen Kommanditanteil an der Investmentgesellschaft zu übernehmen und im Interesse und für Rechnung der Anleger zu halten, die Anteile an der Investmentgesellschaft erwerben möchten.

Firma, Rechtsform, Sitz
Treuhandkommanditist ist die BVT Treuhandgesellschaft mbH mit Sitz in München (Geschäftsanschrift: Rosenheimer Straße 141 h, 81671 München), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts.

Aufgaben des Treuhandkommanditisten und Rechtsgrundlage seiner Tätigkeit
Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des Treuhandkommanditisten ist der vom Anleger mit dem Treuhandkommanditisten zu schließende Treuhandvertrag (in diesem Verkaufsprospekt abgedruckt ab Seite 73) sowie der Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft (in diesem Verkaufsprospekt abgedruckt ab Seite 61) nebst den Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft (in diesem Verkaufsprospekt abgedruckt ab Seite 69).

Der Treuhandkommanditist hat bei der Investmentgesellschaft ein Beitrittsrecht. Der Treuhandkommanditist erwirbt und hält einen Kommanditanteil an der Investmentgesellschaft im eigenen Namen, jedoch im Interesse und für Rechnung der Anleger (Treugeber), die mit ihm einen Treuhandvertrag abschließen.

Wesentliche Rechte und Pflichten des Treuhandkommanditisten
Alle Anleger, auch solche, die eine unmittelbare Beteiligung an der Gesellschaft erwerben, sind jederzeit berechtigt, dem Treuhandkommanditisten Weisung und Vollmacht zur Ausübung ihres Stimmrechts zu erteilen.

Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Treuhandkommanditisten und dem Anleger sind die Bestimmungen des Treuhandvertrages maßgeblich.

Einzelheiten des Treuhandvertrages, insbesondere eine Erläuterung der Pflichten des Treuhandkommanditisten und der Rechte der Anleger enthält der Abschnitt „Der Treuhandvertrag“ (Seite 40).

Andere Tätigkeiten des Treuhandkommanditisten von Bedeutung
Der Treuhandkommanditist übernimmt ähnliche Aufgaben bei weiteren Investmentgesellschaften.

Der Geschäftsführer des Treuhandkommanditisten ist zugleich Angestellter der BVT Holding GmbH & Co. KG, die im Wege der Auslagerung Verwaltungsfunktionen der Kapitalverwaltungsgesellschaft übernimmt und Gesellschafter der Kapitalverwaltungsgesellschaft ist. Hieraus können sich Interessenkonflikte ergeben; siehe auch „Stimmrechtsausübung durch den Treuhandkommanditisten“ (Seite 41).

Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarten Vergütung
Der Treuhandkommanditist erhält von den Anlegern keine gesonderte Vergütung.

Jedoch erhält der Treuhandkommanditist von der Kapitalverwaltungsgesellschaft als mit ihr verbundenes Unternehmen einen Anteil der jährlichen Verwaltungsvergütung der Kapitalverwaltungsgesellschaft (siehe im Abschnitt „Treuhandvertrag“, Seite 73) in Höhe von 0,05 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Die Vergütung berücksichtigt den aktuellen gesetzlichen Umsatzsteuersatz von 19 %. Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes wird der genannte Bruttobetrag entsprechend angepasst.

Der Anleger hat im Falle einer Beendigung des Treuhandvertrages mit dem Treuhandkommanditisten und einer eigenen Eintragung als Kommanditist die ihm dadurch entstehenden Notargebühren und Registerkosten selbst zu tragen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft

Das Vermögen der Investmentgesellschaft wird durch eine von der Investmentgesellschaft bestellte externe Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet: die derigo GmbH & Co. KG. Die derigo GmbH & Co. KG verfügt über eine entsprechende Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Firma, Rechtsform, Sitz, Zeitpunkt der Gründung
Die derigo GmbH & Co. KG ist eine Kommanditgesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches mit Sitz in München (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRA 100884; Geschäftsanschrift: Rosenheimer Straße 141 h, 81671 München). Sie wurde am 25.06.2013 gegründet.

Mitglieder der Geschäftsführung
Die Geschäfte der Kapitalverwaltungsgesellschaft werden von ihrem persönlich haftenden Gesellschafter, der derigo Verwaltungs GmbH, geführt. Dieser ist auch gesetzlich zur Vertretung der Kapitalverwaltungsgesellschaft befugt. Geschäftsführer der derigo Verwaltungs GmbH sind:

- Herr Dr. Werner Bauer
- Herr Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf
- Frau Claudia Bader

Die Geschäftsanschrift der Mitglieder der Geschäftsführung lautet: Rosenheimer Straße 141 h, 81671 München.

Die Mitglieder der Geschäftsführung üben außerhalb der Kapitalverwaltungsgesellschaft folgende Hauptfunktionen aus, die für die Kapitalverwaltungsgesellschaft von Bedeutung sind:

Herr Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf ist zugleich Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters der BVT Holding GmbH & Co. KG sowie Gesellschafter der BVT Holding GmbH & Co. KG, die im Wege der Auslagerung Verwaltungsfunktionen der Kapitalverwaltungsgesellschaft übernimmt und Gesellschafter der Kapitalverwaltungsgesellschaft ist.

Frau Claudia Bader ist zugleich kaufmännische Leiterin der BVT Holding GmbH & Co. KG, die im Wege der Auslagerung Verwaltungsfunktionen der Kapitalverwaltungsgesellschaft übernimmt und Gesellschafter der Kapitalverwaltungsgesellschaft ist.

Mitglieder des Beirats
Mitglieder des Beirats der Kapitalverwaltungsgesellschaft sind:

- Herr Harald von Scharfenberg
- Herr Alfred Kübler
- Herr Achim Lutterbeck

Die Geschäftsanschrift der Mitglieder des Beirats lautet: Rosenheimer Straße 141 h, 81671 München.

Die Mitglieder des Beirats üben außerhalb der Kapitalverwaltungsgesellschaft folgende Hauptfunktionen aus, die für die Kapitalverwaltungsgesellschaft von Bedeutung sind:

Herr Harald von Scharfenberg ist zugleich Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters sowie Gesellschafter der BVT Holding GmbH & Co. KG, die im Wege der Auslagerung Verwaltungsfunktionen der Kapitalverwaltungsgesellschaft übernimmt und Gesellschafter der Kapitalverwaltungsgesellschaft ist.

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital
Das gezeichnete und eingezahlte Kapital der derigo GmbH & Co. KG beträgt 125.000,00 EUR.

Abdeckung von Berufshaftungsrisiken
Um die möglichen Berufshaftungsrisiken aus den Geschäftstätigkeiten der Kapitalverwaltungsgesellschaft abzudecken, hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft bei der Allianz-Versicherungs-Aktiengesellschaft, München, eine Versicherung für die sich aus beruflicher Fahrlässigkeit ergebende Haftung abgeschlossen.

Liquiditätsmanagement
Die Kapitalverwaltungsgesellschaft steuert nach Maßgabe der für das Liquiditätsmanagement geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Liquiditätsanlagen der Investmentgesellschaft und der von ihr kontrollierten Zweckgesellschaft/en mit dem Ziel, die jederzeitige Zahlungsfähigkeit der Investmentgesellschaft sicherzustellen.

Hierzu plant die Kapitalverwaltungsgesellschaft

- Zeitpunkt und Höhe der Investitionen der Investmentgesellschaft sowie der Investitionen und Reinvestitionen (wobei letztere im Regelfall über eine oder mehrere Zweckgesellschaft/en erfolgen) in eingeschränkt liquide Vermögensgegenstände (Anteile an geschlossenen AIF, Zweck- und Objektgesellschaften bzw. Beteiligungen an Unternehmen, nachstehend einheitlich „Zielgesellschaften“ genannt, da es sich auch bei den geschlossenen AIF in der Regel um Gesellschaften handeln wird) sowie
- Zeitpunkt und Höhe der Auszahlungen an die Anleger (Ausschüttungen)

unter Einhaltung bestimmter Grenzen („Limite“).

Limite werden nach Maßgabe des Platzierungs- und Einzahlungsverlaufs der Einlagen sowie nach Maßgabe der Rückflüsse aus den mit der Anlagetätigkeit erzielten Liquiditätsüberschüssen so gesetzt, dass die Investmentgesellschaft (und ggf. die von ihr kontrollierte/n Zweckgesellschaft/en) sowohl die Einlageverpflichtungen bei den Zielgesellschaften als auch ihre sonstigen Zahlungsverpflichtungen, wie sie im Kapitel „Kosten“ (Seite 37) beschrieben sind, jederzeit fristgerecht erfüllen können.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft berücksichtigt dabei den ihren Erfahrungen entsprechenden voraussichtlichen Umfang von Mittelabflüssen infolge der Ausübung gesetzlicher Widerrufsrechte von Verbrauchern, der Nichterfüllung der Einlageverpflichtung durch Anleger sowie der Ausschließung und infolge außerordentlicher gesetzlicher Kündigungsrechte von Anlegern (die stets einen wichtigen Grund voraussetzen). Gesellschaftsvertrag und Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft gewähren den Anlegern darüber hinaus keine Rechte zur Rückgabe oder zum Umtausch von Anteilen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft überwacht die Mittelzu- und -abflüsse bei der Investmentgesellschaft und der von ihr kontrollierten Zweckgesellschaft/en und sorgt mit geeigneten Limiten dafür, dass die Investmentgesellschaft für unvorhergesehenen Liquiditätsbedarf, insbesondere infolge von Widerrufen, Ausschließungen oder außerordentlicher Kündigungen von Anlegern in atypischem Umfang, eine angemessene Liquiditätsreserve vorhält.

Liquiditätsanlagen erfolgen nach dem Grundsatz der Risikomischung.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft führt im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang Stresstests (unter der Annahme normaler und außergewöhnlicher Liquiditätsbedingungen) durch, um Liquiditätsrisiken erkennen zu können.

Verwaltete Investmentvermögen
Die derigo GmbH & Co. KG verwaltet folgende weitere Publikums-AIF:

- BVT-PB Top Select Fund GmbH & Co. KG
- BVT-PB Top Select Fund Dynamic GmbH & Co. KG
- BVT-PB Top Select Fund II GmbH & Co. KG
- BVT-PB Top Select Fund III Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG und BVT-PB Top Select Fund III Gewerbliche Beteiligungen GmbH & Co. KG
- BVT Top Select Portfolio Fund II Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG und BVT Top Select Portfolio Fund II Gewerbliche Beteiligungen GmbH & Co. KG
- BVT-PB Top Select Fund IV Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG und BVT-PB Top Select Fund IV Gewerbliche Beteiligungen GmbH & Co. KG
- Top Select Fund V Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG und Top Select Fund V Gewerbliche Beteiligungen GmbH & Co. KG
- Royal Select Fund I GmbH & Co. KG
- BVT Concentio Vermögensstrukturfonds I GmbH & Co. Geschlossene Investment KG
- IFK 4 Sachwertportfolio GmbH & Co. Geschlossene Investment KG
- IFK Select Zweitmarktportfolio GmbH & Co. Geschlossene Investment KG
- BVT Ertragswertfonds Nr. 6 GmbH & Co. Geschlossene Investment KG
- Top Select Fund VI GmbH & Co. Geschlossene Investment KG
- BVT Concentio Vermögensstrukturfonds II GmbH & Co. Geschlossene Investment KG
- BVT Residential USA 11 GmbH & Co. Geschlossene Investment KG
- BVT Concentio Energie und Infrastruktur GmbH & Co. Geschlossene Investment KG
- BVT Concentio Energie und Infrastruktur II GmbH & Co. Geschlossene Investment KG
- BVT Concentio Vermögensstrukturfonds III GmbH & Co. Geschlossene Investment KG

- BVT Residential USA 15 GmbH & Co. Geschlossene Investment KG
- BVT Residential USA 17 GmbH & Co. Geschlossene Investment KG
- BVT Zweitmarktportfolio II GmbH & Co. Geschlossene Investment KG
- BVT Concentio Vermögensstrukturfonds IV GmbH & Co. Geschlossene Investment KG
- BVT Residential USA 19 GmbH & Co. Geschlossene Investment KG
- BVT Residential USA 21 GmbH & Co. Geschlossene Investment KG

Darüber hinaus verwaltet die derigo GmbH & Co. KG auch Spezial-AIF.

Die derigo GmbH & Co. KG wird voraussichtlich in Zukunft noch bei weiteren Investmentvermögen als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB bestellt.

Bestellungsvertrag
Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist von der Investmentgesellschaft aufgrund eines Vertrages über ihre Bestellung zur externen Kapitalverwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft für die Verwaltung des Investmentvermögens verantwortlich. Sie hat die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement zu übernehmen. Dazu gehören auch die Konzeption des Investmentvermögens und die Erstellung der Verkaufsunterlagen. Zusätzlich sind ihr administrative Tätigkeiten sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Vermögenswerten der Investmentgesellschaft übertragen. Dazu gehören:

- rechtliche Dienstleistungen, insbesondere die Auswahl der Rechts- und Steuerberater der Investmentgesellschaft, sowie Dienstleistungen der Fondsbuchhaltung und Rechnungslegung
- Kundenanfragen
- Bewertung und Preisfestsetzung, einschließlich der Erfüllung steuerlicher Pflichten
- Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften
- Führung eines Anlegerregisters
- Veranlassung der Ausschüttungen der Investmentgesellschaft
- Ausgabe von Anteilen und deren Rücknahme, soweit gesetzliche Widerrufs- und Kündigungsrechte bzw. Ausschließungsrechte der Investmentgesellschaft ausgeübt werden
- Kontraktabrechnungen
- Führung der vorgeschriebenen Aufzeichnungen
- Wahrnehmung der Rechte aus den Beteiligungen der Investmentgesellschaft an geschlossenen AIF, Unternehmen und Objektgesellschaften

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat, wie nachstehend beschrieben, einen Teil der administrativen Tätigkeiten ausgelagert.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Verwaltung der Investmentgesellschaft aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht zu kündigen. Die Kündigungsfrist muss im angemessenen Verhältnis zu dem Zeitraum stehen, der erforderlich ist, um die zum Investmentvermögen gehörenden Vermögensgegenstände zu liquidieren. Die Anleger sind über die Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten.

Erlischt das Recht der Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Investmentgesellschaft zu verwalten, so geht das Verfügungsrecht über das Gesellschaftsvermögen auf die Verwahrstelle über, außer die Investmentgesellschaft wandelt sich in eine intern verwaltete geschlossene Investmentkommanditgesellschaft um oder benennt eine andere externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und dies wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt. Die Verwahrstelle hat das Sondervermögen abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen.

Von der Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragene (ausgelagerte) Verwaltungsfunktionen
Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat folgende Verwaltungsfunktionen ausgelagert:

Anlegerbetreuung
Hierzu gehören

- Sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Aufnahme und Betreuung der Anleger und Abwicklung der Anlegerkorrespondenz, ausgenommen Auskünfte zur Wertentwicklung und zu den Investitionen der Investmentgesellschaft, sowie die Überwachung der Einhaltung von Embargo-Verordnungen der Europäischen Union
- Abbildung der Kapitalkonten
- Vorbereitung des Zahlungsverkehrs mit den Anlegern und Überwachung der Ausführung
- Vorbereitung der Provisionsabrechnungen gegenüber Vertriebsstellen
- Teilnahme an und Unterstützung bei Gesellschafterversammlungen

Die Funktionen der Anlegerbetreuung sind der BVT Holding GmbH & Co. KG übertragen worden.

Geldwäscheprävention
Sie stellt sicher, dass die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche eingehalten werden.

Die Funktionen der Geldwäscheprävention sind der BVT Holding GmbH & Co. KG übertragen worden.

Informationstechnische Infrastruktur

Hierzu gehören:

- Bereitstellung und Wartung von Computerarbeitsplätzen einschließlich der notwendigen Programme
- Bereitstellung ausreichender zentraler Rechenkapazitäten (Server) einschließlich der notwendigen Programme, insbesondere für zentrale Datenspeicherung, E-Mail-Verkehr, Anlegerbetreuung, Buchhaltung und Zahlungsverkehr
- Bereitstellung und Wartung von Fernkommunikationsmöglichkeiten (Telefon, Telefax)
- Aufbau und Pflege der Website der Kapitalverwaltungsgesellschaft
- Abwicklung des Briefverkehrs

Die Funktionen der informationstechnischen Infrastruktur sind der BVT Holding GmbH & Co. KG übertragen worden.

Die BVT Holding GmbH & Co. KG hat das Hosting des Anlegerportals und des Vermittlerportals an die xpecto talonec GmbH, Konrad-Zuse-Bogen 18, 82151 Krailling bei München, unterausgelagert.

Compliance

Hierzu gehört die Funktion des Compliance-Beauftragten. Der Compliance-Beauftragte überwacht und bewertet die Grundsätze und Verfahren, die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Einhaltung aller für sie geltenden Regeln aufgestellt und eingerichtet wurden, sowie die zur Behebung von Defiziten getroffenen Maßnahmen.

Zur Compliance-Beauftragten ist die Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, München, bestellt worden. Sie übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Verkaufsprospekt gemachten Angaben.

Datenschutz

Zum Datenschutzbeauftragten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung ist Herr Christian Volkmer, Projekt 29 GmbH & Co. KG, Ostengasse 14, 93047 Regensburg, bestellt.

Mögliche Interessenkonflikte

Das Auslagerungsunternehmen BVT Holding GmbH & Co. KG ist als Muttergesellschaft ein mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft verbundenes Unternehmen (siehe Seite 51). Es bestehen personelle und kapitalmäßige Verflechtungen der Mitglieder der Geschäftsführung, der kaufmännischen Leitung und der Mitglieder des Beirats der Kapitalverwaltungsgesellschaft mit dem Auslagerungsunternehmen BVT Holding GmbH & Co. KG, die im Abschnitt „Mitglieder der Geschäftsführung“ (Seite 51) dargestellt sind. Es sind keine konkreten Interessenkonflikte erkennbar, die sich aus der Aufgabenübertragung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft ergeben könnten. Mögliche allgemeine Interessenkonflikte sind im Kapitel „Risiken“ dargestellt (Seite 13).

Vergütungspolitik der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Alle Geschäftsführer und Mitarbeiter der Kapitalverwaltungsgesellschaft erhalten eine feste Vergütung. Es werden keine erfolgsabhängigen Vergütungen oder sonstigen Zuwendungen gewährt. Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik sind auf der Internetseite www.derigo.de veröffentlicht und werden auf Anfrage kostenlos auf Papier zur Verfügung gestellt. Sie beinhalten eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der sonstigen Zuwendungen sowie die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen.

Die Verwahrstelle

Als Verwahrstelle ist die CACEIS Bank S.A., Germany Branch, beauftragt.

Firma, Rechtsform, Sitz

Die CACEIS Bank S.A., Germany Branch, ist Zweigniederlassung der CACEIS Bank S.A., einer Aktiengesellschaft (Société Anonyme) französischen Rechts. Die Zweigniederlassung hat ihren Sitz in München (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 229834; Geschäftsanschrift: Lilienthalallee 36, 80939 München). Die CACEIS Bank S.A. hat ihren Sitz in Montrouge/Frankreich (eingetragen im Handelsregister Nanterre Nr. 692 024 722; Geschäftsanschrift: 89–91 Rue Gabriel Péri, 92120 Montrouge, Frankreich).

Pflichten der Verwahrstelle, mögliche Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle ist mit der laufenden Überwachung sowie der Verwahrung der Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft beauftragt. Sie übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- Verwahrung der verwahrfähigen Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft
- Eigentumsüberprüfung und Bestandsführung bei nicht verwahrfähigen Vermögensgegenständen der Investmentgesellschaft
- Sicherstellung, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Investmentgesellschaft und die Ermittlung des Wertes des Investmentvermögens den Vorschriften des KAGB sowie dem Gesellschaftsvertrag und den Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft entsprechen
- Überwachung der Überweisung des Gegenwertes aus den für Rechnung der Investmentgesellschaft getätigten Geschäften an die Investmentgesellschaft innerhalb der üblichen Fristen
- Sicherstellung, dass die Erträge der Investmentgesellschaft nach den Vorschriften des KAGB sowie des Gesellschaftsvertrages und der Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft verwendet werden
- Sicherstellung der Überwachung der Zahlungsströme der Investmentgesellschaft, insbesondere der Einzahlungen der Anleger und der Auszahlungen an die Anleger

› Mitwirkung bei zustimmungspflichtigen Geschäften der Investmentgesellschaft, insbesondere bei der Aufnahme von Krediten durch die Investmentgesellschaft, bei der Belastung von Vermögensgegenständen der Investmentgesellschaft und bei der Anlage von Bankguthaben der Investmentgesellschaft bei anderen Kreditinstituten sowie bei Verfügungen über solche Bankguthaben.

Die Verwahrstelle darf nach Maßgabe von § 85 Abs. 2 KAGB keine Aufgaben in Bezug auf die Investmentgesellschaft oder die Kapitalverwaltungsgesellschaft wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen der Investmentgesellschaft, den Anlegern der Investmentgesellschaft, der Kapitalverwaltungsgesellschaft und ihr selbst schaffen könnten.

Von der Verwahrstelle ausgelagerte Verwahrungsaufgaben, Auslagerungen und Unterauslagerungen, Interessenkonflikte
Die Verwahrstelle ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, Verwahraufgaben auf Dritte („Unterverwahrer“) zu übertragen. Derzeit sind keine Verwahrungsaufgaben ausgelagert; es bestehen weder Auslagerungen noch Unterauslagerungen und es können sich hieraus keine Interessenkonflikte ergeben.

Aktuelle Informationen
Den Anlegern werden auf Antrag Informationen auf dem neuesten Stand hinsichtlich der Identität der Verwahrstelle, ihrer Pflichten, möglicher Interessenkonflikte, der ausgelagerten Verwahrungsaufgaben, eine Liste der Auslagerungen und Unterauslagerungen sowie der Interessenkonflikte, die sich aus den Auslagerungen ergeben können, übermittelt.

Verwahrstellenvertrag
Zwischen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle besteht ein mit Nachtrag vom 04.05.2026 ergänzter Verwahrstellenvertrag vom 01.11.2022.

Der Verwahrstellenvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft den Wechsel der Verwahrstelle auferlegt.

Sonstige Dienstleister

Für die Verwaltung der Investmentgesellschaft werden keine Dienste von Beratungsfirmen und Anlageberatern in Anspruch genommen.

Vertriebsstellen
Die BVT Beratungs-, Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft für internationale Vermögensanlagen mbH ist als Vertriebsstelle mit dem Marketing und der Vermittlung der Anteile an der Investmentgesellschaft beauftragt. Sie ist berechtigt, Aufgaben an Dritte (Untervertriebsstellen) zu übertragen. Die Vertriebsstelle und die Untervertriebsstellen erhalten für die Vermittlung der Anteile eine anfängliche Vergütung in Höhe des Ausgabeaufschlags und eines Teils der Initialkosten (siehe Kapitel „Kosten“, Seite 37). Die Vertriebsstelle und die Untervertriebsstellen sind nicht beratend tätig und haben auch keinen sonstigen Einfluss auf die Verwaltung der Investmentgesellschaft.

Primebroker
Es bestehen keine Vereinbarungen mit Primebrokern.

Steuerliche Hinweise

Die nachfolgenden Hinweise enthalten einige wesentliche Grundlagen zu den steuerlichen Folgen aus der Beteiligung an der Investmentgesellschaft, die dem Anleger einen Überblick verschaffen sollen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann daraus nicht abgeleitet werden. Eine steuerliche Würdigung der Auswirkungen auf die individuelle Steuersituation des Anlegers kann jeweils nur durch Hinzuziehung eines auf dem Gebiet erfahrenen steuerlichen Beraters erfolgen.

Die Ausführungen basieren auf dem zum Datum dieser Informationen geltenden und veröffentlichten Stand der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen. Die Rechtsgrundlagen können sich während der Laufzeit der Investmentgesellschaft jederzeit ändern.

Dabei wird bei den nachfolgenden Erläuterungen davon ausgegangen, dass sich in Deutschland ansässige natürliche Personen beteiligen, die die Beteiligung im steuerlichen Privatvermögen halten.

Einkunftsart und Mitunternehmerstellung

Die Investmentgesellschaft ist eine geschlossene Investmentkommanditgesellschaft, deren Einkünfte nach den allgemeinen steuerlichen Vorschriften einheitlich und gesondert (§ 180 Abs.1 Nr. 2 AO) ermittelt und festgestellt werden.

Die Investmentgesellschaft beabsichtigt, sich an mindestens drei Unternehmen, plangemäß in der Rechtsform von Personengesellschaften (GmbH & Co. KGen, „Zielgesellschaften“) zu beteiligen, die gewerbliche Einkünfte aus dem Kauf, der Speicherung und dem Verkauf von Strom erzielen und an die Investmentgesellschaft weitergegeben. Damit bezieht diese gewerbliche Einkünfte gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG. Zudem ist die Investmentgesellschaft eine gewerblich geprägte Personengesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG.

Die Anleger beteiligen sich über einen Treuhänder, der als Kommanditist in das Handelsregister eingetragen wird (Treuhandkommanditist). Der Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft bestimmt, wie in § 152 Abs. 1 Satz 3 KAGB angeordnet, dass Anleger, die mittelbar über den Treuhandkommanditisten an der Investmentgesellschaft beteiligt sind (Treugeber), im Innenverhältnis der Investmentgesellschaft und der Gesellschafter zueinander die gleiche Rechtsstellung wie ein unmittelbar beteiligter Kommanditist haben. Die Treugeber verfügen insbesondere über die Vermögens-, Gewinn- und Verlustbeteiligung sowie über die Kontroll- und Stimmrechte eines unmittelbar beteiligten Kommanditisten. Der Treuhandvertrag bestimmt, dass der Treuhandkommanditist den Weisungen der Treugeber unterworfen ist, soweit die Treugeber diese Rechte nicht selbst ausüben. Jeder Anleger kann jederzeit verlangen, unmittelbar Kommanditist der Investmentgesellschaft zu werden.

Bei Treuhandverhältnissen über Gesellschaftsanteile an Personengesellschaften sind die Wirtschaftsgüter nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 AO dem Treugeber zuzurechnen. Dies erfasst auch Einkunftsquellen wie den Mitunternehmeranteil und die daraus fließenden gewerblichen Einkünfte.

Da nach § 1 EStG nur natürliche Personen einkommensteuerpflichtig (bzw. Kapitalgesellschaften körperschaftsteuerpflichtig) sind, fällt bei der Investmentgesellschaft Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer nicht an. Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG werden die gewerblichen Einkünfte der Investmentgesellschaft den Anlegern zugerechnet, die als sogenannte Mitunternehmer anzusehen sind. Diese erzielen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Die steuerliche Gewinnermittlung erfolgt durch Bestandsvergleich und wird aus dem alljährlich aufzustellenden handelsrechtlichen Jahresabschluss unter Berücksichtigung der steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften abgeleitet. Auf Ebene der Investmentgesellschaft werden prognosegemäß im Wesentlichen Einnahmen aus Beteiligungen an inländischen Unternehmen in der Rechtsform von Personengesellschaften erzielt, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Diese Unternehmen wiederum erzielten prognosegemäß Einnahmen aus dem Betrieb von Batteriespeichern, d. h. aus dem Verkauf von Strom, und ggf. aus einer späteren Veräußerung dieser Speicher.

Besonderheiten bei der Ermittlung der Einkünfte

Kosten die – ggf. nur nach steuerlichen Grundsätzen – als Anschaffungsnebenkosten zu behandeln sind, können nicht als sofort abziehbare Betriebsausgaben behandelt werden. Die handelsrechtlich anfänglich anfallenden Verluste der Investmentgesellschaft sind insbesondere auf die handelsbilanzrechtliche Behandlung der von der Investmentgesellschaft zu tragenden Initialkosten zurückzuführen. § 6e Abs. 2 EStG regelt den Umfang der Anschaffungskosten für Anleger im Sinne des § 6e Abs. 1 Satz 2 EStG, die keine wesentlichen Einflussnahmemöglichkeiten auf das Vertragswerk haben. Damit sind alle Aufwendungen in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Abwicklung des Projekts in der Investitionsphase Anschaffungskosten.

Etwaige zusätzlich anfallende Kosten einer Due Diligence vor dem Erwerb von Anteilen an einem Unternehmen sind ebenfalls als Anschaffungsnebenkosten auf die Beteiligung an dem Unternehmen zu aktivieren. Aus den Anschaffungskosten inkl. Anschaffungsnebenkosten ergeben sich für die Investmentgesellschaft bei der steuerlichen Gewinnermittlung (ggf. im Rahmen einer steuerlichen Ergänzungsbilanz) eigene zuzurechnende Abschreibungsbeträge, die die steuerlichen Einkünfte der Investmentgesellschaft reduzieren.

Soweit die Kosten der Investmentgesellschaft nicht im Rahmen von Ergänzungsbilanzen, Sonderbetriebseinnahmen und/oder -ausgaben auf Ebene der jeweiligen Zielgesellschaft festzustellen sind, werden diese bei der Investmentgesellschaft direkt berücksichtigt.

Anfängliche Verluste, z. B. aus möglichen Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5 EStG sind nicht vorgesehen, soweit diese nach der Rechtsprechung des BFH (IV-R-14/23, Urteil vom 2.10.2025) zur Beurteilung eines Steuerstundungsmodell führen und damit die Anwendung von § 15b EStG auslösen (vgl. nachstehend).

Dem Anleger werden daher voraussichtlich keine negativen Einkünfte in bedeutendem Umfang zur Verrechnung mit anderen positiven Einkünften zugerechnet werden.

Die Ergebnisverteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Kapitalanteile zum Ende des Geschäftsjahres. Unterjährige Veränderungen werden zeitanteilig (§ 12 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag) berücksichtigt. Die auf den jeweiligen Anteil entfallenden Ausgabeaufschläge und Initialkosten werden individuell den jeweiligen Verlustvortragskonten zugeordnet.

Gewerbesteuer

Die Investmentgesellschaft unterliegt der Gewerbesteuer, die nach dem Gewerbeertrag berechnet wird. Die Gewerbesteuer selbst mindert nicht die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer. Zur Ermittlung des Gewerbeertrags wird das einkommen- bzw. körperschaftsteuerliche Ergebnis (Gewinn oder Verlust aus Gewerbebetrieb) modifiziert um Hinzurechnungen bzw. Kürzungen, die im Einzelnen im Gewerbesteuergesetz geregelt sind, herangezogen.

Ein zuzurechnender Verlust oder Gewinn aus den beabsichtigten Beteiligungen in der Rechtsform von Personengesellschaften, bei denen die Investmentgesellschaft als Mitunternehmer anzusehen ist, bleibt für die Ermittlung der Gewerbesteuer der Investmentgesellschaft gemäß § 8 Nr. 8 und § 9 Nr. 2 GewStG unberücksichtigt. Die Ermittlung und Abführung der auf diese Beteiligungen entfallenden Gewerbesteuern erfolgt dort. Gegenstand der Gewerbesteuer ist nur der auf den laufenden Betrieb entfallende, durch eigene gewerbliche Leistung entstandene Gewinn. Vorgänge von der ersten Vorbereitungshandlung bis zur Eröffnung des Betriebs fallen nicht hierunter. Entscheidend ist, wann die Voraussetzungen für die erforderliche Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr tatsächlich erfüllt sind. Bei Betrieben, die ausschließlich Energiespeicheranlagen im Sinne des § 3 Nr. 15d Energiewirtschaftsgesetz betreiben, wird zu 10 % das Verhältnis der auf alle Betriebsstätten entfallende Arbeitslöhne und zu 90 % das Verhältnis der installierten Leistung in allen Betriebsstätten herangezogen (§ 29 Abs.1 Nr. 3 GewStG).

Die Höhe der Gewerbesteuer hängt von den Hebesätzen der jeweiligen Gemeinden ab. Derzeit ist geplant den Mindesthebesatz von 200 auf 280 %, beginnend ab dem Jahr 2027 anzuheben.

Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf der Beteiligung eines Anlegers an der Investmentgesellschaft sind grundsätzlich nicht gewerbesteuerpflichtig, soweit dieser Anleger unmittelbar eine natürliche Person ist und es sich bei der Veräußerung oder Aufgabe nicht um den Bruchteil eines Kommanditanteils seines Anteils handelt. Veräußerungsgewinne der Investmentgesellschaft aus dem Verkauf von Anteilen an einem Unternehmen sind regelmäßig gewerbesteuerpflichtig.

Gewerbeverluste sind grundsätzlich unbegrenzt vortragsfähig und werden mit späteren Gewerbeerträgen verrechnet, soweit nicht ein Gesellschafter (z. B. durch Anteilsübertragung oder Versterben) aus der Investmentgesellschaft ausgeschieden ist.

Ähnlich wie bei der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer ist der Abzug von Fehlbeträgen eingeschränkt. Fehlbeträge aus vorangegangenen Jahren können nur bis zu 1 Mio. EUR uneingeschränkt mit positiven Gewerbeerträgen verrechnet werden. Der 1 Mio. EUR übersteigende maßgebende Gewerbeertrag ist bis zu 60 % mit vorangegangenen Fehlbeträgen verrechenbar.

Begrenzung des Verlustausgleichs durch § 15a EStG

Nach § 15a Abs. 1 Satz 1 EStG kann der zuzurechnende Anteil am Verlust der Investmentgesellschaft nicht mit anderen Einkünften des Anlegers ausgeglichen werden, soweit durch den Verlust ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Insoweit ist auch ein Verlustausgleich, Verlustvortrag oder Verlustrücktrag nach § 10d EstG nicht möglich. Derartige Verlustanteile können nur mit künftigen Gewinnen verrechnet werden, die dem Anleger aufgrund seiner Beteiligung an der Investmentgesellschaft zuzurechnen sind. Ein negatives Kapitalkonto entsteht, wenn der zugewiesene kumulierte Verlust die geleistete Einlage übersteigt. Soweit Liquiditätsausschüttungen in den ersten Jahren Gewinnanteile übersteigen und das negative Kapitalkonto eines Anlegers noch erhöht, sind solche Entnahmen grundsätzlich einem Anleger als Gewinn zuzurechnen und daher von diesen zu versteuern (sogenannte Entnahmebesteuerung nach § 15a Abs. 3 EStG). Nach den Planrechnungen ist dies voraussichtlich jedoch nicht der Fall.

Begrenzung des Verlustausgleichs durch § 15b (Steuerstundungsmodell)

Anfängliche Verluste aus Steuerstundungsmodellen vermindern nur diejenigen Einkünfte, die der Anleger in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt. Sie dürfen nicht mit anderen Einkünften verrechnet und auch nicht nach § 10d EStG abgezogen werden. § 15a EStG ist nicht anwendbar.

Die Investmentgesellschaft ist nach ihrer Konzeption nicht auf die Erzielung von Steuervorteilen angelegt. Aufgrund der Einbeziehung von Verlusten aus – dem Grunde nach – zulässigen Sonderabschreibungen auf die Missbrauchsvorschrift für Steuerstundungsmodelle wird die Investmentgesellschaft die Beantragung derartiger Sonderabschreibungen nur durchführen, wenn dies nicht zur Begrenzung von Verlustausgleichen nach § 15a EStG oder § 15b EStG führt. Die Aufgriffsgrenze von 10 % (§ 15b Abs. 3 EStG) der voraussichtlichen Verluste innerhalb der Anfangsphase zum aufzubringenden Kapital wird daher von der Investmentgesellschaft beachtet werden. Die Anfangsphase endet nach Auffassung der Finanzverwaltung, wenn nach der Prognoserechnung des Konzepts ab einem bestimmten Veranlagungszeitraum dauerhaft und nachhaltig positive Einkünfte erzielt werden.

Entnahmen, Gewinnanteile, Gewerbesteueranrechnung

Das Beteiligungsangebot sieht bei einem den Annahmen entsprechenden Verlauf Liquiditätsauszahlungen an die Anleger vor. Die Liquiditätsauszahlungen stellen Entnahmen dar und sind als solche nicht steuerpflichtig. Ausnahmen könnten sich gemäß § 15a EStG aufgrund einer nachzuholenden Entnahmebesteuerung durch zuvor zugewiesene Verluste ergeben.

Gewinnanteile unterliegen der Belastung mit Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer (nicht für Kapitalgesellschaften), die sich aus der steuerlichen Situation der einzelnen Anleger ergibt. Entscheidend für diese Belastung ist der sogenannte Grenzsteuersatz des Anlegers, d. h. derjenige Steuersatz, mit dem der Ergebnisanteil des Anlegers der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer unterliegt. Bei Kapitalgesellschaften als Anleger beträgt der Steuersatz immer einheitlich 15 % (und reduziert sich schrittweise ab dem 01.01.2028 jährlich um jeweils einen Prozentpunkt bis auf 10 %). Durch den zur Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer erhobenen Solidaritätszuschlag von 5,5 % erhöhen sich die Steuersätze. Für die Bemessungsgrundlage des Solidaritätszuschlags einkommensteuerpflichtiger Personen besteht eine Freigrenze in Höhe von 20.350 EUR (bzw. Zusammenveranlagte 40.700 EUR). Eine weitere Erhöhung ergibt sich für natürliche Personen als Gesellschafter ggf. aus der Belastung mit Kirchensteuer, die je nach Bundesland 8 % bzw. 9 % der Einkommensteuer beträgt.

Die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich bei natürlichen Personen, die als Gesellschafter beteiligt sind, um die Gewerbesteueranrechnung auf die anteilig im zu versteuernden Einkommen enthaltenen gewerblichen Einkünfte. Für Kapitalgesellschaften als Gesellschafter ist keine Anrechnung vorgesehen. Die Gewerbesteueranrechnung erfolgt bei natürlichen Personen in deren Einkommensteuerveranlagung um das 4,0-Fache des jeweils für den dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Erhebungszeitraum festgesetzten anteiligen Gewerbesteuermessbetrags, soweit sie anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt (Ermäßigungshöchstbetrag). Der Abzug des Steuerermäßigungsbetrags ist auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer beschränkt. Der Anteil eines Gesellschafters am insoweit zugrunde liegenden Anteil am Gewerbesteuermessbetrag richtet sich nach dem allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel.

Beendigung der Beteiligung

Wird die Investmentgesellschaft beendet, veräußert ein Gesellschafter seine Beteiligung an der Investmentgesellschaft oder scheidet er aus anderen Gründen aus, so kann ein einkommensteuerpflichtiger Veräußerungsgewinn entstehen.

Veräußerungsgewinn ist der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem auf den Gesellschafter anteilig entfallenden Liquidationserlös bzw. Veräußerungserlös bzw. Abfindungsbetrag einerseits und dem Buchwert der Beteiligung des betreffenden Gesellschafters andererseits. Dabei werden die bis zur Beendigung der Beteiligung aufgelaufenen, nach § 15a EStG weder ausgleichs- noch abzugsfähigen, Verlustanteile mit diesem Veräußerungsgewinn verrechnet, sofern das negative Kapitalkonto durch nachträgliche Einlagen ausgeglichen wurde. Ein diesen Verlustanteil übersteigender Veräußerungsgewinn unterliegt der Einkommensteuer.

Der Veräußerungsgewinn ist bei natürlichen Personen als Gesellschafter insofern steuerlich begünstigt, als er nach § 34 EStG einem geringeren Grenzsteuersatz unterliegen kann bzw. die Voraussetzungen zum einmaligen Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG (45 TEUR soweit das 55. Lebensjahr erreicht ist) vorliegen. Die Einkommensteuer auf außerordentliche Einkünfte, zu denen auch Veräußerungsgewinne bei Beendigung der Beteiligung gehören, beträgt das 5-Fache des Unterschiedsbetrages der Steuer auf das zu versteuernde Einkommen ohne die außerordentlichen Einkünfte und der Steuer auf das zu versteuernde Einkommen unter Einbeziehung eines Fünftels der außerordentlichen Einkünfte. Ist das verbleibende zu versteuernde Einkommen negativ und das zu versteuernde Einkommen positiv, so beträgt die Einkommensteuer das 5-Fache der auf 1/5 des zu versteuernden Einkommens entfallenden Einkommensteuer. Alternativ hierzu kann im Einzelfall die Besteuerung mit dem ermäßigten Steuersatz (56 % des durchschnittlichen Steuersatzes, aber mindestens 14 %) gemäß § 34 Abs. 3 EStG vorteil-

hafter sein. Diese Regelung kann von jedem Steuerpflichtigen jedoch nur einmal zeitlebens in Anspruch genommen werden und ist betragsmäßig und altersmäßig begrenzt.

Wird von einer natürlichen Personen nicht ein gesamter Kommanditanteil veräußert, sondern nur ein Bruchteil eines Kommanditanteils des jeweiligen Gesellschafters, unterliegt der dann anfallende Veräußerungsgewinn als laufender Gewinn der Gewerbesteuer.

Umsatzsteuer

Das bloße Erwerben und Halten von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen stellt keine unternehmerische Tätigkeit dar (Abschnitt 2.3 Abs. 2 Satz 1 UStAE). Wer sich an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft beteiligt, übt zwar eine Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus. Gleichwohl ist er im Regelfall nicht Unternehmer im Sinne des UStG, weil Gewinnbeteiligungen aus Gesellschaftsverhältnissen nicht als umsatzsteuerrechtliches Entgelt im Rahmen eines Leistungsaustauschs anzusehen sind. Die Investmentgesellschaft kann daher auch die ihr in Rechnung gestellten Vorsteuerbeträge nicht abziehen.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Übertragungen der Kommanditanteile durch Schenkung oder durch Erbschaft können der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterliegen. Ob eine Steuerschuld entsteht, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden, da dies von einer Reihe individueller Faktoren abhängig ist (z. B. Höhe des Erwerbs, Güterstand, frühere Erwerbe, Steuerklassen, Freibeträge usw.).

Für die erb- und schenkungsteuerlichen Konsequenzen aus einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft ist die künftige Einordnung der derzeit noch geltenden Freistellungen von Betriebsvermögen entscheidend. Zum einen steht eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus, welche diese Regelungen betreffen kann und zum anderen zeichnen sich aktuell Reformvorschläge ab, die auch eine weitgehende Abschaffung von Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen vorsehen. Im Gegenzug sollen Privatvermögen (bis zu einer bestimmten Größenordnung) durch die Einführung eines Lebensfreibetrages bessergestellt werden.

Aktuell werden auf Antrag für begünstigte Vermögen Verschonungsabschläge von bis zu 85 % (oder 100 %) gewährt, die von weiteren Voraussetzungen abhängig sind. Hierbei ist unter anderem die Behaltefrist von fünf bzw. sieben Jahren für den Übernehmer der Anteile einzuhalten.

Eine steuerliche Würdigung der Auswirkungen auf die individuelle Steuersituation des Anlegers kann jeweils nur durch Hinzuziehung eines auf dem Gebiet tätigen steuerlichen Beraters erfolgen.

Vermögensteuer

Eine Vermögensteuer wird seit dem 01.01.1997 nicht mehr erhoben. Ihre künftige Wiedereinführung durch den Gesetzgeber ist nicht ausgeschlossen.

Verfahrensrecht

Die Investmentgesellschaft reicht jährlich bei dem für sie zuständigen Finanzamt eine Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte ein, welches die Einkünfte der Gesellschafter feststellt. Dieses Finanzamt teilt dem jeweiligen für den Anleger zuständigen Wohnsitzfinanzamt dessen Anteil an den Einkünften mit, welches diesen bei der persönlichen Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuerveranlagung berücksichtigt. Eventuelle Sonderbetriebsausgaben die der Anleger der Investmentgesellschaft mitzuteilen (lt. § 18 des Gesellschaftsvertrages bis zum 15.03 des Folgejahres) hat, können (nur) im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung geltend gemacht werden. Während der Anlaufphase, in welcher entsprechend der Planung voraussichtlich sogar handelsrechtliche Verluste aufgrund der Initialkosten anfallen, könnten evtl. auch steuerliche Gewinne (z. B. aufgrund von zuzurechnenden Zinserträgen) ermittelt werden.

Zusätzliche Informationen

Regelmäßige Informationen zur Liquidität, zum Risikoprofil, zum Leverage, zu den vergebenen Krediten, zu Gebühren, Entgelten und Kosten, zu den für Anlagen genutzten Unternehmen

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wird den Anlegern jeweils mit dem Jahresbericht die folgenden Informationen offenlegen:

- den prozentualen Anteil der Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten,
- jegliche neue Regelungen zum Liquiditätsmanagement der Investmentgesellschaft,
- das aktuelle Risikoprofil der Investmentgesellschaft und die von der derigo GmbH & Co. KG (Kapitalverwaltungsgesellschaft) zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagementsysteme,
- alle Änderungen des maximalen Umfangs, in dem die derigo GmbH & Co. KG für Rechnung der Investmentgesellschaft Leverage einsetzen kann sowie etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstige Garantien, die im Rahmen von Leverage-Geschäften gewährt wurden,
- die Gesamthöhe des Leverage der Investmentgesellschaft,
- die Zusammensetzung des Portfolios der vergebenen Kredite,
- auf Jahresbasis sämtliche Gebühren, Entgelte und sonstige Kosten, die direkt oder indirekt von den Anlegern getragen wurden,
- auf Jahresbasis jedes Mutterunternehmen, jedes Tochterunternehmen oder jede Zweckgesellschaft, die in Bezug auf die Anlagen des Fonds im Namen der Kapitalverwaltungsgesellschaft genutzt wurde.

Informationen über Anlagegrenzen des Risikomanagements, Risikomanagementmethoden und jüngste Entwicklungen bei den Risiken und Renditen

Am Erwerb von Anteilen am Fonds Interessierte können auf Verlangen bei der derigo GmbH & Co. KG, Rosenheimer Straße 141 h, 81671 München, Informationen in Textform über die Anlagegrenzen des Risikomanagements, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen des Fonds erhalten.

Änderungen der Haftung der Verwahrstelle

Informationen über Änderungen, die sich in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle ergeben, erhalten Anleger unter www.derigo.de.

Informationen zur Wertentwicklung

Bisherige Wertentwicklung
Die Investmentgesellschaft wurde im Jahr 2026 gegründet, sie wird jedoch erst ab ihrer Auflegung (siehe Seite 3) Anteile ausgeben und Vermögensgegenstände anschaffen; sämtliche bis dahin die Investmentgesellschaft betreffenden Aufwendungen wurden und werden von den Gründungsgesellschaftern und der Kapitalverwaltungsgesellschaft getragen. Der Nettoinventarwert des Investmentvermögens beträgt demgemäß bis zur Ausgabe des ersten Anteils 0,00 EUR.

Nach jeder Bewertung der Vermögensgegenstände und Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil werden diese unter www.derigo.de offengelegt.

Warnhinweis
Die bisherige Wertentwicklung ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung.

Vertragsbedingungen

Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft

§ 1 Rechtsform, Firma, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft ist eine geschlossene Investmentkommanditgesellschaft nach den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB).
(2) Die Firma der Gesellschaft lautet:
BVT Batteriespeicher Beteiligungen GmbH & Co.
Geschlossene Investment KG.
(3) Sitz der Gesellschaft ist Grünwald (ab 01.01.2027: München).
(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens, Anlage und Verwaltung des Kommanditanlagevermögens

(1) Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist ausschließlich die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach der in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach den §§ 261 bis 272 KAGB zum Nutzen der Anleger.
(2) Die Gesellschaft bestellt eine ihrem Unternehmensgegenstand entsprechende externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB, der insbesondere die Anlage und Verwaltung des Kommanditanlagevermögens obliegt.

§ 3 Anlagebedingungen

(1) Die Anlagebedingungen bestimmen gemäß §§ 151 und 266 KAGB in Verbindung mit diesem Gesellschaftsvertrag das Rechtsverhältnis der Gesellschaft zu den Kommanditisten. Dies gilt ab dem Zeitpunkt ihres Eintritts in die Gesellschaft auch für den oder die Rechtsnachfolger eines Kommanditisten.
(2) Die Anlagebedingungen sind nicht Bestandteil des Gesellschaftsvertrages. Sie werden als Anlage 1 zum Gesellschaftsvertrag genommen.

§ 4 Gesellschafter, Kommanditeinlagen

(1) Gründungsgesellschafter sind:
a) die BVT Energie & Umwelt GmbH mit Sitz in Grünwald (ab 01.01.2027: München) als Gesellschafter ohne Haftungsbeschränkung (persönlich haftender Gesellschafter, Komplementär). Der Komplementär hat keine Kommanditeinlage zu leisten und ist am Kapital der Gesellschaft nicht beteiligt.
b) die BVT Energie Anlagen GmbH mit Sitz in Grünwald (ab 01.01.2027: München) als Gesellschafter, dessen Haftung gegenüber Gläubigern der Gesellschaft auf den Betrag seiner im Handelsregister einzutragenden Einlage (Haftsumme) in Höhe von 1.000 € beschränkt ist (Gründungskommanditist). Der Gründungskommanditist hat eine Kommanditeinlage in Höhe seiner Haftsumme zu leisten, soweit dies zur Deckung etwaiger Verluste erforderlich ist. Er ist in Höhe seiner geleisteten Kommanditeinlage am Kapital der Gesellschaft beteiligt.

(2) An der Gesellschaft können sich Anleger über einen Kommanditisten (Treuhandkommanditisten) mittelbar beteiligen, der im Einvernehmen mit der von der Gesellschaft bestellten externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft von der Gesellschaft bestimmt wird und Anteile an der Gesellschaft im eigenen Namen für Rechnung der Anleger (Treugeber) erwirbt und hält. Der Treuhandkommanditist ist zu diesem Zweck berechtigt, in die Gesellschaft als Kommanditist einzutreten. Der Treuhandkommanditist hat keine Kommanditeinlage zu leisten und ist am Kapital der Gesellschaft ausschließlich für Rechnung derjenigen Anleger beteiligt, die gegenüber der Gesellschaft nach Maßgabe des § 5 eine Kommanditeinlage zeichnen und leisten. Die Haftung des Treuhandkommanditisten gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft ist auf seine im Handelsregister einzutragende Haftsumme in Höhe von 5.000 € beschränkt. Der Eintritt des Treuhandkommanditisten in die Gesellschaft wird erst mit der Eintragung des Eintritts im Handelsregister wirksam.
(3) Bei mittelbarer Beteiligung über den Treuhandkommanditisten hat der mittelbar beteiligte Anleger (Treugeber) im Innenverhältnis der Gesellschaft und der Gesellschafter zueinander die gleiche Rechtsstellung wie ein Kommanditist. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag die Bezeichnung „Kommanditist“ verwendet, sind auch Treugeber gemeint.
(4) Treugeber haben jederzeit das Recht, die Übertragung des vom Treuhandkommanditisten für ihre Rechnung gehaltenen Gesellschaftsanteils auf sich zu verlangen und als Sonderrechtsnachfolger des Treuhandkommanditisten in die Gesellschaft einzutreten. Der Eintritt des Treugebers in die Gesellschaft wird erst mit der Eintragung des Eintritts, d. h. der Sonderrechtsnachfolge, im Handelsregister wirksam. Für Anleger ist als Haftsumme 1 € im Handelsregister einzutragen. Es gelten ferner die Bestimmungen des nachfolgenden § 13 Absatz 5.

§ 5 Zeichnung durch Anleger

(1) Sobald die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der von der Gesellschaft bestellten externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß § 316 Abs. 3 Satz 1 KAGB mitgeteilt hat, dass sie mit dem Vertrieb der Anteile beginnen kann, können Anleger mittelbar über den Treuhandkommanditisten Anteile an der Gesellschaft erwerben. Hierzu zeichnen die Anleger eine Kommanditeinlage.
(2) Der persönlich haftende Gesellschafter ist zur Abgabe und zum Empfang aller für die Zeichnung der Kommanditeinlage und die Ausführung der Zeichnung notwendigen Willenserklärungen berechtigt. Der persönlich haftende Gesellschafter ist berechtigt, der von der Gesellschaft bestellten externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft Untervollmacht zu erteilen. Ihm ist von allen in die Gesellschaft eintretenden Kommanditisten entsprechende unwiderrufliche Vollmacht zu erteilen.

(3) Der persönlich haftende Gesellschafter bestimmt auf Vorschlag der von der Gesellschaft bestellten externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft den Zeitpunkt, bis zu dem Kommanditeinlagen gezeichnet werden können (Ende der Zeichnungsfrist). Die Zeichnungsfrist kann ein- oder mehrmals verlängert werden, längstens jedoch bis zum 30.06.2028.
(4) Der persönlich haftende Gesellschafter bestimmt auf Vorschlag der von der Gesellschaft bestellten externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Summe der Kommanditeinlagen, die insgesamt höchstens gezeichnet werden kann, und die Zahl der Anleger, die insgesamt höchstens zeichnen können.
(5) Mindesthöhe und Fälligkeit der Kommanditeinlage sowie des auf die Kommanditeinlage zu leistenden Ausgabeaufschlags richten sich nach den Anlagebedingungen (Anlage 1).
(6) Angenommene Zeichnungen werden jeweils zum Letzten eines Monats, 24.00 Uhr, ausgeführt und die jeweilige Beteiligung wird zu diesem Zeitpunkt wirksam, soweit die Kommanditeinlage und der Ausgabeaufschlag bis zu diesem Tag geleistet sind.
(7) Sacheinlagen sind unzulässig.

§ 6 Keine Nachschuss- und Verlustausgleichspflicht

(1) Der Anspruch der Gesellschaft gegen einen Kommanditisten auf Leistung der Einlage erlischt, sobald er seine Kommanditeinlage erbracht hat.
(2) Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, entstandene Verluste auszugleichen.
(3) Eine Nachschusspflicht der Kommanditisten ist ausgeschlossen.
(4) Zur Erhöhung des vereinbarten Beitrags oder zur Ergänzung der durch Verlust verminderten Einlage sind die Gesellschafter somit nicht verpflichtet, § 710 BGB.

§ 7 Gesellschafterkonten

(1) Für jeden Kommanditisten werden folgende Kapitalkonten geführt:
   a) Einlagenkonto: Auf diesem Konto wird der Betrag der geleisteten Kommanditeinlage (ohne den Ausgabeaufschlag) gebucht.
   b) Rücklagenkonto: Auf diesem Konto wird der geleistete Ausgabeaufschlag gebucht.
   c) Verlustvortragskonto: Auf diesem Konto wird der nach § 12 Absatz 2 zugewiesene Verlustanteil (bis zur Höhe der Summe aus Ausgabeaufschlag und Initialkosten) gebucht.
   d) Gewinn- und Verlustkonto: Auf diesem Konto werden die nach Buchung auf dem Verlustvortragskonto verbleibenden Anteile an den realisierten Ergebnissen der Gesellschaft gebucht.
   e) Auszahlungskonto: Auf diesem Konto werden alle Auszahlungen an den Kommanditisten gebucht. Hierzu gehören auch für Rechnung des Kommanditisten abgeführte Steuern.
(2) Der Kapitalanteil eines Kommanditisten richtet sich nach dem Stand des Einlagenkontos.
(3) Sämtliche Kapitalkonten sind unverzinslich.
(4) Für den persönlich haftenden Gesellschafter und für jeden Kommanditisten wird ein Verrechnungskonto geführt. Auf diesem Konto werden alle sonstigen Geschäftsvorfälle gebucht.
(5) Der persönlich haftende Gesellschafter kann bei Bedarf Unterkonten einrichten.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung, Wettbewerbsverbot

(1) Der persönlich haftende Gesellschafter ist zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet. Die Kommanditisten sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen.
(2) Der persönlich haftende Gesellschafter ist berechtigt, Geschäfte der Gesellschaft ganz oder teilweise von Dritten, die im Namen und für Rechnung der Gesellschaft handeln, besorgen zu lassen, entsprechende Verträge mit Wirkung für die Gesellschaft abzuschließen und entsprechende Vollmachten zu erteilen. Die durch die Beauftragung Dritter entstehenden Kosten trägt die Gesellschaft nach Maßgabe der Anlagebedingungen (Anlage 1). Insbesondere ist der persönlich haftende Gesellschafter berechtigt, eine dem Unternehmensgegenstand der Gesellschaft entsprechende externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft mit der Anlage und der Verwaltung des Kommanditanlagevermögens zu beauftragen. Etwaige in diesem Gesellschaftsvertrag gesondert geregelte Zustimmungsvorbehalte und Mitwirkungsbefugnisse der Gesellschafter bleiben hiervon unberührt.
(3) Die Geschäftsführung wird bei dem persönlich haftenden Gesellschafter von mindestens zwei Personen wahrgenommen. Die Mitglieder der Geschäftsführung müssen zuverlässig sein und die zur Leitung der Gesellschaft erforderliche fachliche Eignung haben, auch in Bezug auf die Art des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft.
(4) Der persönlich haftende Gesellschafter führt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Gesetze und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages in Übereinstimmung mit den Anlagebedingungen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet,
   a) bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im ausschließlichen Interesse der Gesellschafter und der Integrität des Marktes zu handeln,
   b) ihre Tätigkeit mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im besten Interesse des von ihr verwalteten Vermögens und der Integrität des Marktes auszuüben und

c) sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen und, wenn diese sich nicht vermeiden lassen, dafür zu sorgen, dass unvermeidbare Konflikte unter der gebotenen Wahrung der Interessen der Gesellschafter gelöst werden.

Die Geschäftsführung hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle zu handeln.

(5) Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Handlungen, die nach dem Gesetz der von der Gesellschaft bestellten externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft vorbehalten sind, führt die Kapitalverwaltungsgesellschaft im eigenen Namen bzw. gemäß der ihr erteilten Vollmacht im Namen der Gesellschaft durch.

(6) Der persönlich haftende Gesellschafter und seine gesetzlichen Vertreter sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(7) Der persönlich haftende Gesellschafter und seine gesetzlichen Vertreter sind von dem gesetzlichen Wettbewerbsverbot befreit.

§ 9 Beschlüsse, Vertraulichkeit

(1) Der Beschlussfassung durch die Kommanditisten unterliegen alle Gegenstände, über die nach diesem Gesellschaftsvertrag und dem Gesetz die Gesellschafter zur Entscheidung berufen sind.

(2) Der Beschlussfassung durch die Kommanditisten unterliegen insbesondere die folgenden Beschlussgegenstände:
a) die Bestellung eines Abschlussprüfers;
b) die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft;
c) die Entlastung der zur Geschäftsführung befugten Personen;
d) Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages;
e) Änderungen der Anlagebedingungen (§ 3 Absatz 2);
f) Auflösung oder Umwandlung (Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel) der Gesellschaft;
g) alle Angelegenheiten, die der persönlich haftende Gesellschafter zur Entscheidung vorlegt;
h) alle sonstigen Angelegenheiten, für die dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz die Zuständigkeit der Gesellschafter vorsehen, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Geschäftsführung handelt.

(3) Beschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen oder durch Stimmabgabe der Kommanditisten in Schrift- oder Textform gefasst.

(4) Die ordentliche Beschlussfassung über die Bestellung eines Abschlussprüfers, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der zur Geschäftsführung befugten Personen findet jährlich innerhalb der gesetzlichen Fristen statt. Eine außerordentliche Beschlussfassung ist herbeizuführen, wenn
a) das Wohl der Gesellschaft es erfordert oder
b) Kommanditisten, auf die allein oder zusammen mindestens 10 % der Stimmrechte entfallen, dies verlangen; sie können zugleich eine bestimmte Form der Beschlussfassung (Gesellschafterversammlung oder Abstimmung nach Absatz 9) verlangen.

(5) Gesellschafterversammlungen finden als Präsenzversammlung am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz der von der Gesellschaft bestellten externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft statt, sofern der persönlich haftende Gesellschafter nicht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen Ort bestimmt. Der persönlich haftende Gesellschafter kann nach billigem Ermessen ferner
a) den Gesellschaftern die Teilnahme an der Versammlung per Telefon- oder Videokonferenz ermöglichen und
b) die Teilnahme aller Gesellschafter an der Versammlung auf die Teilnahme per Telefon- oder Videokonferenz beschränken, sofern eine gleichmäßige Informationsversorgung und die Möglichkeit zur Rede und Widerrede gegeben sind.

Gesellschafterversammlungen werden durch den persönlich haftenden Gesellschafter unter vollständiger Angabe der Beschlussgegenstände einberufen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen kann die Einberufungsfrist in eilbedürftigen Fällen auf zwei Wochen verkürzt werden. Der Tag des Versands und der Tag der Gesellschafterversammlung sind bei Berechnung der Frist nicht mitzuzählen.

(6) In einer Gesellschafterversammlung können Beschlüsse gefasst werden, wenn mehr als 50 % der Stimmrechte anwesend oder durch Vollmacht vertreten sind. Ist ein Vertreter des Treuhandkommanditisten anwesend, so gelten alle Anleger, die aufgrund eines bestehenden Treuhandvertrages mittelbar über den Treuhandkommanditisten beteiligt sind, als anwesend. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist sie zu vertagen und mit derselben Tagesordnung und einer Ladungsfrist von zwei Wochen erneut zu laden. Diese Gesellschafterversammlung ist unabhängig von der Höhe der anwesenden oder vertretenen Stimmrechte beschlussfähig. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann der persönlich haftende Gesellschafter an Stelle einer erneuten Ladung die Beschlussfassung auch gemäß nachfolgendem Absatz 9 in Schrift- oder Textform herbeiführen.

(7) In einer Gesellschafterversammlung kann das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Bevollmächtigt ein Stimmberechtigter mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

(8) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung übernimmt eine zur Vertretung des persönlich haftenden Gesellschafters befugte Person. Über die Ergebnisse der Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll in Schrift- oder Textform anzufertigen. In dem Protokoll sind der Ort und der Tag der

Gesellschafterversammlung, der Name des Vorsitzenden sowie die Art und das Ergebnis der Abstimmung anzugeben. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen bzw. mit seinem Namenszug zu versehen. Von dem Protokoll hat die Gesellschaft den Anlegern eine Kopie zu übersenden.

(9) Beschlüsse können durch Stimmabgabe in Schrift- oder Textform gefasst werden, wenn alle Kommanditisten unter der gemäß § 18 bekannt gegebenen Adresse zur Stimmabgabe aufgefordert werden. Für die Stimmabgabe ist mindestens eine der Ladungsfrist entsprechende Frist zu setzen. Nach Ablauf der Frist eingegangene Stimmen bleiben unberücksichtigt. Beschlüsse sind mit Ablauf der Frist gefasst, sofern mindestens 10 % des stimmberechtigten Kapitals der Gesellschaft fristgerecht auf die Aufforderung zur Stimmabgabe geantwortet haben. Die Regelungen in vorstehendem Absatz 8 gelten entsprechend. Scheitert die Beschlussfassung aufgrund zu geringer Beteiligung, ist nach vorstehendem Absatz 5 eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Höhe der anwesenden oder vertretenen Stimmrechte beschlussfähig ist.

(10) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht zwingend eine andere Mehrheit vorsehen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Das Stimmgewicht richtet sich nach dem Kapitalanteil (§ 7 Absatz 2). Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(11) Eine Änderung der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen des geschlossenen Publikums-AIF nicht vereinbar ist oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führt, wird nur unter den Voraussetzungen des § 267 Abs. 3 KAGB wirksam.

(12) Beschlüsse über die Änderung dieses Gesellschaftsvertrages und über die Auflösung oder Umwandlung (Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel) der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Wird durch den Beschluss in ihre Rechte und Pflichten eingegriffen, ist ferner die Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters erforderlich, sofern kein gesetzliches Stimmverbot besteht.

(13) Die Unwirksamkeit eines Beschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe der Beschlussfassung durch eine gegen die Gesellschaft zu richtende Klage geltend gemacht werden.

(14) Der Komplementär und die Kommanditisten sind zur Wahrung der Vertraulichkeit in allen Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet.

§ 10 Vergütungen, Kosten

(1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der nachfolgenden laufenden Vergütungen ist der durchschnittliche Nettoinventarwert der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr.

(2) Der Komplementär erhält als Entgelt für seine Geschäftsführungstätigkeit und Haftungsübernahme eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,0595 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Er ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes auszugleichen. Dies gilt auch während der Liquidation.

(3) Das in Absatz 2 genannte Entgelt berücksichtigt den aktuellen Umsatzsteuersatz. Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

(4) Die Gesellschaft sowie die Anleger tragen ferner die in den Anlagebedingungen (Anlage 1) aufgeführten Kosten.

§ 11 Jahresabschluss

(1) Der persönlich haftende Gesellschafter stellt innerhalb der gesetzlichen Fristen einen den Vorschriften des KAGB entsprechenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht auf und leitet diese der von der Gesellschaft bestellten externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Erstellung des Jahresberichts zu.

(2) Bewertungs- und Bilanzierungsentscheidungen unterliegen nicht der Beschlussfassung durch die Gesellschafter.

(3) Es findet eine Abschlussprüfung nach den Vorschriften des KAGB statt.

§ 12 Ergebnisbeteiligung, Auszahlungen

(1) Die Beteiligung an den realisierten Ergebnissen sowie an der zur Auszahlung an die Kommanditisten zur Verfügung stehenden Liquidität der Gesellschaft richtet sich, vorbehaltlich des folgenden Absatzes 2, nach dem Verhältnis der Kapitalanteile (§ 7 Absatz 2).

(2) Dem Verlustvortragskonto des Kommanditisten werden nach Maßgabe der Anlagebedingungen Verlustanteile in Höhe des auf seinen Anteil entfallenden Ausgabeaufschlags und der auf seinen Anteil entfallenden Initialkosten belastet. Maßgeblich sind im Übrigen die Kapitalanteile zum Ende des Geschäftsjahres; verändern sich die Kapitalanteile während des Geschäftsjahres, so werden die Veränderungen bei der Zuweisung der Ergebnisse und der Auszahlungen zeitanteilig (pro rata temporis) berücksichtigt.

(3) Soweit ein in der Sphäre eines Gesellschafters entstehender Gewinn oder Verlust (z. B. aufgrund von Sonderbetriebseinnahmen oder aufgrund einer steuerlichen Ergänzungsbilanz oder verlorener gewerbesteuerlicher Verlustvorträge) dem Gewerbeertrag der Gesellschaft zuzurechnen sein sollte, geht die hierauf festgesetzte Gewerbesteuer zu Lasten des betreffenden Gesellschafters und eine sich hieraus ergebende Gewerbesteuerersparnis zu Gunsten des betreffenden Gesellschafters. Dies ist – soweit liquide möglich – im Rahmen der Gewinnverteilung als Zu- oder Abrechnung zu berücksichtigen, im Übrigen über das Verrechnungskonto des Gesellschafters bar auszugleichen. Hierbei ist § 6 des Gesellschaftsvertrages zu beachten, d. h. die

Gesellschaft kann keinen Ausgleich verlangen, soweit dies zu einer Nachschussverpflichtung des Gesellschafters führen würde.

(4) Zeitpunkt und Höhe von Auszahlungen bestimmt der persönlich haftende Gesellschafter abweichend von § 169 HGB und abweichend von § 122 HGB im Einvernehmen mit der von der Gesellschaft bestellten externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die das Liquiditätsmanagement verantwortet, wie folgt:
   a) Die hierbei zu beachtende Ausschüttungspolitik der Gesellschaft richtet sich nach den Anlagebedingungen (Anlage 1).
   b) Die Höhe der an die Kommanditisten zu leistenden Auszahlungen wird nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres in Prozent der geleisteten Kommanditeinlage festgesetzt; dabei wird die Kommanditeinlage, die der Kommanditist erst während des abgelaufenen Geschäftsjahres geleistet hat, nach dem Verhältnis der seit der Leistung bis zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres vergangenen Zeit in Tagen zum Geschäftsjahr (also zeitanteilig/pro rata temporis) berücksichtigt.
   c) Auszahlungen für Rechnung des Anlegers erfolgen somit auch bei Abführung von Steuern (Kapitalertragsteuer) und Kosten, die gemäß den Anlagebedingungen nicht von der Gesellschaft zu tragen, sondern vom Anleger zu entrichten sind; sie werden als Vorabanteil auf die dem Anleger gemäß vorstehendem Absatz zustehende Beteiligung an der zur Auszahlung zur Verfügung stehenden Liquidität der Gesellschaft behandelt.

(5) Eine Rückgewähr der Einlage oder eine Ausschüttung, die den Wert der Kommanditeinlage unter den Betrag der Einlage (Haftsumme) herabmindert, darf nur mit Zustimmung des betroffenen Kommanditisten erfolgen. Vor der Zustimmung ist der Kommanditist darauf hinzuweisen, dass er den Gläubigern der Gesellschaft unmittelbar haftet, soweit die Einlage durch die Rückgewähr oder Ausschüttung zurückbezahlt wird. Bei mittelbarer Beteiligung über den Treuhandkommanditisten bedarf die Rückgewähr der Einlage oder eine Ausschüttung, die den Wert der Kommanditeinlage unter den Betrag der Einlage (Haftsumme) herabmindert, zusätzlich der Zustimmung des betroffenen mittelbar beteiligten Anlegers, Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Auszahlungen sind im vorstehend geregelten Umfang auch insoweit zulässig, als Verluste oder Auszahlungen vorgetragen und nicht durch Gewinne ausgeglichen sind. Sie sind jedoch unzulässig, soweit hierdurch beim Komplementär das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen vermindert würde (§ 30 GmbHG).

§ 13 Verfügungen über Gesellschaftsanteile

(1) Über Gesellschaftsanteile kann, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, rechtsgeschäftlich verfügt werden. Rechtsgeschäftliche Verfügung ist jede Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung. Rechtsgeschäftliche Verfügungen, die zu einer Änderung der steuerlichen Zurechnung der Vermögensgegenstände der Gesellschaft (im Sinne des § 39 AO) führen, sind nur mit Wirkung zum Beginn eines künftigen Geschäftsjahres zulässig.

(2) Rechtsgeschäftliche Verfügungen über Gesellschaftsanteile und ihnen gleichkommende Verfügungen von Treugebern über ihre durch den Treuhandkommanditisten vermittelte Stellung sind ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter zulässig, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
   a) Der Verfügende und der Erwerber haben der Gesellschaft übereinstimmend die Verfügung mit Wirkung zum Beginn eines künftigen Geschäftsjahres angezeigt.
   b) Der Erwerber hat gegenüber der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern die Regelungen des Gesellschaftsvertrages und der Anlagebedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Übertragung geltenden Fassung als für sich verbindlich anerkannt.
   c) Der Erwerber hat sich gegenüber der Gesellschaft nach den gesetzlichen Erfordernissen legitimiert, insbesondere durch Bereitstellung der nach den geldwäscherechtlichen, steuerrechtlichen, außenwirtschaftsrechtlichen und kartellrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Angaben und Nachweise.
   d) Der Erwerber hat für den Fall, dass er der Gesellschaft unmittelbar als Kommanditist beitreten möchte, dem persönlich haftenden Gesellschafter eine den Anforderungen des Abs. 5 genügende Handelsregistervollmacht erteilt.
   e) Der Erwerber hat durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft die Verbindlichkeiten des Verfügenden aus dem Gesellschaftsverhältnis gegenüber der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern übernommen und, für den Fall, dass die Einlageverpflichtung des Verfügenden gegenüber der Gesellschaft nicht vollständig erfüllt ist, ausreichende Bonität oder Sicherheiten nachgewiesen.
   f) Der Erwerber hat der Gesellschaft nachgewiesen, dass er und ggf. seine unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafter sowie seine wirtschaftlich Berechtigten ihren Sitz oder Wohnsitz in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums haben.
   g) Der Erwerber hat der Gesellschaft nachgewiesen, dass es sich bei ihm nicht um ein Unternehmen oder den unmittelbaren oder mittelbaren Inhaber eines Unternehmens handelt, das mit der Gesellschaft im Wettbewerb steht.
   h) Der Verfügende und der Erwerber haben der Gesellschaft nachgewiesen, dass alle für die Wirksamkeit der Verfügung etwa erforderlichen Vollmachten und Genehmigungen erteilt wurden.

   Solange die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird die Gesellschaft durch Leistung an den Verfügenden frei. Der Verfügende und der Erwerber können über das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen eine Bestätigung der Gesellschaft verlangen.

(3) Rechtsgeschäftliche Verfügungen des Treuhandkommanditisten, die zugunsten des jeweiligen Treugebers erfolgen,

sind von den Bestimmungen des Abs. 2 ausgenommen und bedürfen keiner Zustimmung der übrigen Gesellschafter. Sind die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann die Zustimmung der übrigen Gesellschafter durch einen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gemäß § 9 gefassten Beschluss erteilt werden.

(4) Der Eintritt eines Kommanditisten, auch im Wege der Sonderrechtsnachfolge, steht unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung seines Eintritts im Handelsregister.

(5) Die Kosten seiner Eintragung im Handelsregister trägt der Eintretende. Sämtliche zum Handelsregister erforderlichen Anmeldungen erfolgen durch den persönlich haftenden Gesellschafter. Jeder eintretende Kommanditist hat dem persönlich haftenden Gesellschafter unverzüglich eine für die gesamte Dauer der Beteiligung an der Gesellschaft geltende unwiderrufliche, notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht zu erteilen, die zur Vornahme aller Handlungen, zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen und zu allen sonstigen Maßnahmen im Zusammenhang mit Handelsregisteranmeldungen bzw. -eintragungen bevollmächtigt, bei denen die Mitwirkung des Eintretenden erforderlich ist. Eine entsprechende Verpflichtung trifft auch den oder die Rechtsnachfolger eines Kommanditisten. Die Kosten der Vollmacht trägt der Vollmachtgeber.

(6) Im Falle des Todes eines Gesellschafters wird die Gesellschaft ohne Auseinandersetzung mit seinen Erben fortgesetzt. Entstehen hierdurch Gesellschaftsanteile, auf die weniger als die in den Anlagebedingungen (Anlage 1) festgelegte Mindestzeichnungssumme entfällt, so kann der persönlich haftende Gesellschafter verlangen, dass die Erben ihre Rechte stets einheitlich ausüben und zur Ausübung ihrer Rechte sowie zum Empfang von Erklärungen und Leistungen einen gemeinsamen Vertreter bzw. Empfangsbevollmächtigten bestellen. Ist kein gemeinsamer Empfangsbevollmächtigter bestellt, so wirkt die Leistung der Gesellschaft an einen der Erben in Ansehung aller Erben schuldbefreiend. Mehrere Erben haften der Gesellschaft in Ansehung eines solchen Gesellschaftsanteils gesamtschuldnerisch.

(7) Nach dem Tod eines Kommanditisten hat derjenige, der sich gegenüber der Gesellschaft auf die Rechtsnachfolge des Verstorbenen beruft, der Gesellschaft seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Bis dieser Nachweis geführt ist, ruht das auf den betroffenen Anteil entfallende Stimmrecht. Wird der Gesellschaft eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Gesellschaft denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Gesellschaft bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

(8) Alle Aufwendungen und Verbindlichkeiten, insbesondere steuerliche Nachteile, die der Gesellschaft aufgrund Sonder- oder Gesamtrechtsnachfolge entstehen, gehen im Verhältnis zur Gesellschaft zu Lasten des von der Sonder- oder Gesamtrechtsnachfolge betroffenen Kapitalanteils.

§ 14 Dauer der Gesellschaft, Kündigung, Ausschließung von Gesellschaftern

(1) Die Gesellschaft ist bis zum 31.12.2034 befristet. Sie wird nach Ablauf dieser Dauer aufgelöst und abgewickelt (liquidiert), es sei denn die Gesellschafter beschließen mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen die vorzeitige Auflösung. Eine Verlängerung der Laufzeit über die Grundlaufzeit hinaus kann durch Beschluss der Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmenmehrheit einmalig oder in mehreren Schritten um insgesamt bis zu drei Jahre beschlossen werden. Eine Verlängerung der Laufzeit der Gesellschaft über die Grundlaufzeit hinaus muss darin begründet sein, dass nach Einschätzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft der bei einer Liquidation der Gesellschaft zu erzielende Erlös für die Vermögensgegenstände der Gesellschaft in dem zu diesem Zeitpunkt gegebenen Marktumfeld ungünstig erscheint oder andere wirtschaftliche, rechtliche oder steuerliche Gründe bestehen, die aus Sicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Verlängerung der Laufzeit der Gesellschaft sinnvoll oder erforderlich erscheinen lassen.

(2) Die ordentliche Kündigung der Gesellschaft ist ausgeschlossen.

(3) Die Beendigung des zwischen dem Treuhandkommanditisten und dem Treugeber bestehenden Treuhandvertrages berührt die Wirksamkeit der für den Treuhandkommanditisten und den Treugeber geltenden Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht. Der auf den Treugeber entfallende Gesellschaftsanteil ist dem Treugeber oder, die Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters vorausgesetzt, einem vom Treugeber benannten Dritten zu übertragen. Die Bestimmungen des § 13 gelten entsprechend.

(4) Liegt in der Person eines Kommanditisten ein nach dem Gesetz zu seiner gerichtlichen Ausschließung aus der Gesellschaft berechtigender wichtiger Grund vor, so kann er aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, ohne dass die Ausschließung durch gerichtliche Entscheidung ausgesprochen werden muss. Die Erklärung der Ausschließung erfolgt, ohne dass es eines Beschlusses nach § 9 bedarf, durch den persönlich haftenden Gesellschafter. Der persönlich haftende Gesellschafter und der Treuhandkommanditist können nur durch gerichtliches Urteil oder aus einem zur gerichtlichen Ausschließung berechtigenden wichtigen Grund durch Beschluss gemäß § 9 ausgeschlossen werden.

(5) Im Falle einer Ausschließung ist der persönlich haftende Gesellschafter berechtigt, eine oder mehrere Personen zu bestimmen, auf die der Betroffene gemäß § 13 seine Beteiligung Zug um Zug gegen Zahlung eines Übertragungsentgelts zu übertragen hat. Das Übertragungsentgelt richtet

sich nach dem für die Beteiligung zu erzielenden Kaufpreis. Das Übertragungsentgelt darf jedoch das sich nach § 16 ergebende Auseinandersetzungsguthaben nicht unterschreiten. Bei mehreren Interessenten entscheidet ein Bieterverfahren, welches der persönlich haftende Gesellschafter durchführt.

(6) Ein Gesellschafter kann die Gesellschaft außerordentlich kündigen, wenn ein nach dem Gesetz zur außerordentlichen Kündigung berechtigender wichtiger Grund vorliegt.

(7) Als wichtige Gründe im vorstehenden Sinn kommen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen auch folgende Umstände in Betracht, wenn dem Anleger bzw. seinen Erben die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Auflösung der Gesellschaft nicht zugemutet werden kann:
   a) anhaltende Arbeitslosigkeit des Anlegers von mehr als sechs aufeinander folgenden Monaten;
   b) anhaltende Erwerbsunfähigkeit des Anlegers von mehr als sechs aufeinander folgenden Monaten;
   c) Scheidung des Anlegers;
   d) Tod des Anlegers oder seines Ehegatten oder Lebenspartners (im Sinne des Gesetzes), wenn der Verstorbene mindestens zur Hälfte zu den Einkünften der Ehegatten oder Lebenspartner oder der Erben beigetragen hat.

(8) Bei der im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund gebotenen Abwägung der beiderseitigen Interessen (§ 314 Abs. 1 Satz 2 BGB) ist die Liquiditätslage der Gesellschaft angemessen zu berücksichtigen. Aus dem für die Kommanditisten geltenden Treuegebot (§ 242 BGB) kann sich in diesem Fall sowie im Falle seiner Ausschließung die Verpflichtung ergeben, das Auseinandersetzungsguthaben solange und soweit nicht geltend zu machen, als dies bei der Gesellschaft zu einem Insolvenzgrund führen würde oder dazu führen würde, dass die Gesellschaft die Voraussetzungen von Artikel 1 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 694/2014 erfüllt.

§ 15 Ausscheiden

(1) Folgende Gründe führen zum Ausscheiden des Betroffenen aus der Gesellschaft:
   a) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters,
   b) die Kündigung des Gesellschafters (aus wichtigem Grund) oder durch den Privatgläubiger des Gesellschafters,
   c) die Ausschließung,
   d) die Verfügung über die Mitgliedschaft nach § 13 zu den dort geregelten Bedingungen.

(2) Droht das Ausscheiden des Treuhandkommanditisten, hat er die Mitgliedschaft nach Maßgabe des § 13 auf den oder die von den Treugebern bestimmten Rechtsnachfolger zu übertragen.

(3) Geht die Rechtsstellung eines Kommanditisten auf einen oder mehrere Rechtsnachfolger über, findet keine Auseinandersetzung statt.

(4) Droht das Ausscheiden des persönlich haftenden Gesellschafters nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes 1 Buchstaben a) bis c), ist unter den verbleibenden Gesellschaftern durch Beschluss nach § 9 eine Regelung über die Rechtsnachfolge zu treffen.

§ 16 Auseinandersetzung im Falle des Ausscheidens

(1) Das Auseinandersetzungsguthaben des Ausscheidenden bestimmt sich nach dem Nettoinventarwert seines Anteils im Sinne des § 168 KAGB.

(2) Ein negativer Saldo des Verrechnungskontos ist bei der Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens als Abzugsposten zu berücksichtigen, ein positiver Saldo des Verrechnungskontos ist hinzuzurechnen.

(3) Scheidet ein Kommanditist während der Laufzeit der Gesellschaft aus dieser aus, gilt die Erfüllung des Abfindungsanspruchs nicht als Rückzahlung der Einlage des Kommanditisten. Ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens haftet der ausgeschiedene Kommanditist nicht für Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

§ 17 Auflösung, Liquidation

(1) Die Gesellschaft kann durch Beschluss gemäß § 9 auch vor der festgelegten Dauer aufgelöst werden. Die Gesellschaft ist dann nach den gesetzlichen Vorschriften zu liquidieren.

(2) Wird die Gesellschaft aufgelöst, hat sie auf den Tag der Auflösung nach den Bestimmungen des KAGB und des HGB Rechnung zu legen.

(3) Die Gesellschafter können durch Beschluss gemäß § 9 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen anstelle der Verwahrstelle die externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft als Liquidator bestellen.

(4) Die Bestimmungen der §§ 8, 10 und 12 gelten in der Liquidation entsprechend.

(5) Der Liquidator hat über den Stand der Abwicklung nach KAGB und HGB Rechnung zu legen.

(6) Die Kommanditisten haften nach Beendigung der Liquidation nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

§ 18 Mitteilungen, Steuererklärungen

(1) Alle Ladungen, Mitteilungen und Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag sind an die dem persönlich haftenden Gesellschafter zuletzt bis zwei Wochen vor Versand mitgeteilte Postanschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse des Kommanditisten zu richten. Ist die ordnungsgemäße Absendung dokumentiert, so kommt es im Hinblick auf die Regelungen in § 9 nicht auf die Tatsache oder den Zeitpunkt des Zugangs an.

(2) Der persönlich haftende Gesellschafter sowie die von der Gesellschaft bestellte externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft sind im Rahmen ihrer Erklärungspflicht (§ 181 Abs. 2 AO) berechtigt, mit Wirkung für alle Gesellschafter

und Treugeber die zur einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen notwendigen Erklärungen gegenüber den Steuerbehörden abzugeben; sie sind empfangsberechtigt im Sinne des § 183 AO. Es gehört jedoch nicht zu ihren Aufgaben, die Gesellschafter und Treugeber aufzufordern, sie betreffende Besteuerungsgrundlagen, wie etwa Sonderbetriebsausgaben, bekannt zu geben. Wünscht der Gesellschafter oder Treugeber deren Berücksichtigung im einheitlichen Feststellungsverfahren, so hat er sie dem persönlich haftenden Gesellschafter oder der von der Gesellschaft bestellten externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft bis spätestens zum 15.03. des auf den Feststellungszeitraum folgenden Jahres unter Vorlage von Belegen mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung solcher Tatsachen nicht fristgerecht, so hat der Gesellschafter oder Treugeber die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

(3) Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag keine strengere Form vorschreiben,
   a) ist für Erklärungen, die der Gesellschaft oder den Gesellschaftern gegenüber abzugeben sind, die Textform einzuhalten und
   b) kann der persönlich haftende Gesellschafter im Einvernehmen mit der von der Gesellschaft bestellten AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft bestimmen, dass die Textform durch eine sichere elektronische Übermittlung der Erklärung ersetzt wird,

   es sei denn, das Gesetz sieht zwingend eine einfachere Form für die Erklärung vor.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform gilt als gewahrt, wenn das Ergebnis einer Beschlussfassung nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages von dem persönlich haftenden Gesellschafter festgestellt ist.

(2) Ist oder wird ein Teil dieses Gesellschaftsvertrages nichtig, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt.

(3) Regelungslücken, gleich ob sie von Anfang an bestanden haben oder nachträglich entstanden sind, sind durch ergänzende Vertragsauslegung zu schließen.

(4) Diese Fassung des Gesellschaftsvertrages ersetzt die bisherige Fassung des Gesellschaftsvertrages mit Wirkung ab dem Tag seiner Feststellung, frühestens jedoch mit Wirkung ab dem Tag der Genehmigung der Anlagebedingungen in der als Anlage 1 beigefügten Fassung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Bei Genehmigung einer von der Anlage 1 abweichenden Fassung der Anlagebedingungen ist der Gesellschaftsvertrag samt der genehmigten Fassung der Anlagebedingungen neu festzustellen.

(5) Bis zur Eintragung unter der in § 1 festgelegten Firma ist die Gesellschaft beim Amtsgericht München, HRA 122024, unter ihrer bisherigen Firma BVT Batteriespeicher GmbH & Co. KG eingetragen.

Festgestellt mit einer Anlage am 27.03.2026

BVT Energie & Umwelt GmbH:
gez. Dr. Dominik Schall
Geschäftsführer

gez. Fabian Meloni
Geschäftsführer

BVT Energie Anlagen GmbH:
gez. Dr. Dominik Schall
Geschäftsführer

Anlage 1: Anlagebedingungen gemäß § 3

Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der BVT Batteriespeicher Beteiligungen GmbH & Co. Geschlossene Investment KG mit Sitz in Grünwald (ab 01.01.2027: München), (nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

extern verwaltet durch die derigo GmbH & Co. KG mit Sitz in München, (nachstehend „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ genannt)

für den von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten geschlossenen Publikums-AIF, die nur in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft gelten.

I. ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN, VERWAHRSTELLE

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 6a KAGB,
2. Anlagen zum Transport und zur Speicherung von Strom aus fossilen Energien,
3. Infrastruktur, die für die Vermögensgegenstände gemäß Nummern 1 und 2 genutzt wird,
4. Immobilien im Sinne des § 261 Abs. 2 Nr. 1 KAGB, die für die Vermögensgegenstände gemäß Nummern 1 bis 3 genutzt werden,
5. Anteile oder Aktien an Gesellschaften, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur Vermögensgegenstände der vorstehenden Nummern 1 bis 4 sowie die zur Bewirtschaftung dieser Vermögensgegenstände erforderlichen Vermögensgegenstände oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben dürfen;
6. Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind;
7. Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB;
8. Bankguthaben gemäß § 195 KAGB;
9. Gelddarlehen gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 8 KAGB.

Vermögensgegenstände im Sinne der vorstehenden Nummer 5 werden im Folgenden auch als „Beteiligungen an Objektgesellschaften“, Vermögensgegenstände im Sinne der vorstehenden Nummer 6 werden im Folgenden auch als „Beteiligungen an Unternehmen“ bezeichnet.

§ 2 Anlagegrenzen

(1) Indirekte Investitionen, Bezugsgröße.
Investitionen der Gesellschaft können direkt oder indirekt über eine oder mehrere Zweckgesellschaft(en) mit Sitz im Geltungsbereich der AIFM-Richtlinie erfolgen. Die Prozentangaben der nachfolgenden Absätze dieses § 2 beziehen sich auf das investierte Kapital, sofern keine andere Bezugsgröße genannt wird.

(2) Beteiligungen an Batteriespeicherunternehmen.
Mindestens 60 % werden durch Erwerb von mindestens drei Vermögensgegenständen im Sinne des § 1 Nummer 6 investiert, die folgende Kriterien erfüllen:

1. Das Unternehmen hat seinen Sitz in Deutschland.
2. Hauptzweck des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Speicherung von Strom aus erneuerbaren und/oder fossilen Energien sowie zugehöriger Infrastruktur in Deutschland.
3. Die von dem Unternehmen geplante Speicherkapazität beträgt mindestens 10 MWh.
4. Das Unternehmen ist ein kleineres oder mittleres Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen.
5. Das Unternehmen hat seine Geschäftstätigkeit noch nicht aufgenommen oder ist noch nicht länger als drei Jahre am Markt tätig.
6. Das Unternehmen verfügt über kein eigenes Personal und bedient sich bei seiner operativen Tätigkeit fremder Dienstleister.
7. Die Größe der Beteiligung vermittelt der Gesellschaft einen Anteil an den Kapital- oder Stimmrechtsanteilen von mindestens 30 %.
8. Die Beteiligung ist darauf angelegt, bis zum Ende der Laufzeit der Gesellschaft gehalten zu werden.

(3) Einhaltung der Anlagegrenzen.
Die im vorstehenden Absatz festgelegten Investitionskriterien müssen innerhalb von 36 Monaten nach Beginn des Vertriebs erreicht werden. Diese Frist kann durch Beschluss der Gesellschafter, welcher einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedarf, um bis zu zwölf Monate verlängert werden.

(4) Geldmarktinstrumente.
Bis zu 20 % des Investmentvermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten gehalten werden. Diese Anlagegrenze gilt erst nach Ablauf von 18 Monaten nach Beginn des Vertriebs.

(5) Bankguthaben.
Bis zum Erwerb von anderen Vermögensgegenständen nach Maßgabe dieser Anlagebedingungen wird das Investmentvermögen in Bankguthaben gehalten. Die Bankguthaben können bis auf eine Mindestliquiditätsreserve verringert werden.

(6) Währungsrisiko.
Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass die Vermögensgegenstände der Gesellschaft keinem Währungsrisiko unterliegen.

(7) Risikomischung.
Die Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für die Gesellschaft nur nach dem Grundsatz der Risikomischung gemäß § 262 Abs. 1 KAGB investieren. Die Gesellschaft muss spätestens 18 Monate nach Beginn des Vertriebs risikogemischt investiert sein.

§ 3 Leverage und Belastungen

(1) Für die Gesellschaft dürfen Kredite bis zur Höhe von 150 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Gesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind. Bei der Berechnung der vorgenannten Grenze sind Kredite, welche Gesellschaften im Sinne des § 261 Absatz 1 Nummer 3 KAGB aufgenommen haben, entsprechend der Beteiligungshöhe der Gesellschaft zu berücksichtigen.

(2) Die Belastung von Vermögensgegenständen, die zu der Gesellschaft gehören, sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle den vorgenannten Maßnahmen zustimmt, weil sie die Bedingungen, unter denen die Maßnahmen erfolgen sollen, für marktüblich erachtet. Zudem darf die Belastung insgesamt 150 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Gesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht überschreiten.

(3) Die vorstehenden Grenzen für die Kreditaufnahme und die Belastung gelten nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Gesellschaft, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs.

§ 4 Derivate

Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung der von der Gesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust getätigt werden.

§ 5 Verwahrstelle

(1) Für die Gesellschaft wird eine Verwahrstelle gemäß § 80 KAGB beauftragt; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Kapitalverwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger.

(2) Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.

(3) Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 82 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern.

(4) Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 81 Absatz 1 Nr. 1 KAGB (Finanzinstrument) durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 82 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber der Gesellschaft oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Absatz 3 unberührt.

II. ANTEILKLASSEN

§ 6 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilklassen gemäß § 149 Abs. 2 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 KAGB werden nicht gebildet.

III. AUSGABEPREIS, AUSGABEAUFSCHLAG UND KOSTEN

§ 7 Ausgabepreis, Ausgabeaufschlag und Initialkosten

(1) Ausgabepreis.
Der Ausgabepreis für einen Anleger entspricht der Summe aus seiner gezeichneten Kommanditeinlage in die Gesellschaft und dem Ausgabeaufschlag. Die gezeichnete Kommanditeinlage beträgt für jeden Anleger mindestens EUR 10.000. Höhere Summen müssen ohne Rest durch EUR 1.000 teilbar sein.

(2) Die Summe aus dem Ausgabeaufschlag und den während der Beitrittsphase anfallenden Initialkosten beträgt maximal 10,494 % des Ausgabepreises. Dies entspricht 10,809 % der gezeichneten Kommanditeinlage.

(3) Ausgabeaufschlag.
Der Ausgabeaufschlag beträgt 3,0 % der gezeichneten Kommanditeinlage. Es steht der Kapitalverwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

(4) **Initialkosten.**
Neben dem Ausgabeaufschlag werden der Gesellschaft in der Beitrittsphase einmalige Kosten in Höhe von bis zu 7,809 % der Kommanditeinlage belastet (Initialkosten). Die Initialkosten werden der Gesellschaft nach Leistung der Kommanditeinlage und Ausführung der jeweiligen Zeichnung belastet.

(5) **Steuern.**
Die Beträge berücksichtigen die aktuellen Umsatzsteuersätze. Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

§ 8 Laufende Kosten

(1) **Summe aller laufenden Vergütungen.**
Die Summe aller laufenden Vergütungen, die an die Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie die Gesellschafter der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft gezahlt werden, kann jährlich insgesamt bis zu 1,2595 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr betragen. Daneben können Transaktionsvergütungen nach Absatz 7 berechnet werden.

(2) **Bemessungsgrundlage.**
Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütungen gilt der durchschnittliche Nettoinventarwert der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr. Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

(3) **Vergütungen, die an die Kapitalverwaltungsgesellschaft und bestimmte Gesellschafter zu zahlen sind.**
1. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung der Gesellschaft eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 1,20 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes auszugleichen. Dies gilt auch während der Liquidation. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, einen im Verkaufsprospekt ausgewiesenen Anteil dieser Vergütung als Entgelt für die Vermittlung von Anteilen an der Gesellschaft an Vertriebsstellen weiterzuleiten.
2. Der persönlich haftende Gesellschafter der Gesellschaft erhält als Entgelt für seine Geschäftsführungstätigkeit und Haftungsübernahme eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,0595 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Er ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes auszugleichen. Dies gilt auch während der Liquidation.

(4) **Vergütungen und Kosten auf Ebene von Zweckgesellschaften, Objektgesellschaften und als Beteiligungen gehaltenen Unternehmen.**
Auf Ebene der von der Gesellschaft als Beteiligung gehaltenen Zweckgesellschaften, Objektgesellschaften und Unternehmen (Zielgesellschaften) fallen Vergütungen, etwa für deren Organe und Geschäftsleiter, und weitere Kosten an. Diese werden nicht unmittelbar der Gesellschaft in Rechnung gestellt, wirken sich aber mittelbar über den Wert der jeweiligen Zielgesellschaft auf den Nettoinventarwert der Gesellschaft aus. Der Verkaufsprospekt enthält hierzu konkrete Erläuterungen.

(5) **Verwahrstellenvergütung.**
Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 0,02142 % p. a. der Bemessungsgrundlage nach Absatz 2 im jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch EUR 16.065. Die Verwahrstelle kann hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhalten.
Die Verwahrstelle kann der Investmentgesellschaft zudem Aufwendungen in Rechnung stellen, die ihr im Rahmen der Eigentumsverifikation oder der Überprüfung der Ankaufsbewertung durch die Einholung externer Gutachten in begründeten Fällen entstehen. Die Verwahrstelle wird über die voraussichtlich anfallenden Kosten vorab informieren.

(6) **Aufwendungen, die zu Lasten der Gesellschaft gehen.**
Folgende Kosten einschließlich darauf ggf. entfallender Steuern hat die Gesellschaft zu tragen:
1. Kosten für die externen Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gemäß §§ 261, 271 KAGB;
2. Bankübliche Depotkosten außerhalb der Verwahrstelle, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
3. Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr;
4. Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital, insbesondere an Dritte gezahlte Zinsen;
5. Für die Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten, die von Dritten in Rechnung gestellt werden);
6. Kosten für die Prüfung der Gesellschaft durch deren Abschlussprüfer;
7. Von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Gesellschaft sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft erhobenen Ansprüchen;
8. Gebühren und Kosten, die von staatlichen und anderen öffentlichen Stellen in Bezug auf die Gesellschaft erhoben werden;
9. Ab Zulassung der Gesellschaft zum Vertrieb entstandene Kosten für die Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Gesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- oder Steuerberatern in Rechnung gestellt werden;

10. Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind;
11. Steuern und Abgaben, die die Gesellschaft schuldet;
12. Angemessene Raum- und Sachkosten für die Durchführung von Gesellschafterversammlungen.

Auf Ebene der von der Gesellschaft als Beteiligung gehaltenen Zielgesellschaften können ebenfalls Kosten nach Maßgabe der vorstehenden Nummern 1 bis 12 anfallen; sie werden nicht unmittelbar der Gesellschaft in Rechnung gestellt, gehen aber unmittelbar in die Rechnungslegung der jeweiligen Zielgesellschaft ein, schmälern ggf. deren Vermögen und wirken sich mittelbar über den Wertansatz der Beteiligung in der Rechnungslegung auf den Nettoinventarwert der Gesellschaft aus.

Aufwendungen, die bei den vorgenannten Zielgesellschaften aufgrund von besonderen Anforderungen des KAGB entstehen, sind von den daran beteiligten Investmentgesellschaften, die diesen Anforderungen unterliegen, im Verhältnis ihrer Anteile zu tragen.

(7) Transaktionsgebühr sowie Transaktions- und Investitionskosten.

1. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann für die Veräußerung eines Vermögensgegenstandes nach § 1 Nummern 1 bis 6 jeweils eine Transaktionsgebühr in Höhe von bis zu 1,5 % des Verkaufspreises erhalten. Die Transaktionsgebühr fällt auch an, wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Veräußerung für Rechnung einer Zielgesellschaft tätigt, an der die Gesellschaft beteiligt ist. Der Gesellschaft werden darüber hinaus die auf die Transaktion ggf. entfallenden Steuern und Gebühren gesetzlich vorgeschriebener Stellen belastet. Der Gesellschaft können die im Zusammenhang mit diesen Transaktionen von Dritten beanspruchten Kosten unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet werden.
2. Der Gesellschaft werden die im Zusammenhang mit nicht von vorstehender Nummer 1 erfassten Transaktionen von Dritten beanspruchten Kosten belastet. Diese Aufwendungen einschließlich der in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern können der Gesellschaft unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet werden.

(8) Sonstige vom Anleger zu entrichtende Kosten.

Der Anleger hat im Falle einer Beendigung des Treuhandvertrages mit dem Treuhandkommanditisten und einer eigenen Eintragung als Kommanditist die ihm dadurch entstehenden Notargebühren und Registerkosten selbst zu tragen. Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft entstehen ihm aus diesem Anlass nicht.

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder Veräußerung eines Anteils auf dem Zweitmarkt kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft vom Anleger Erstattung für notwendige Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 2 % des Anteilwertes, höchstens jedoch EUR 300, verlangen.

(9) Steuern.

Die Beträge berücksichtigen die aktuellen Umsatzsteuersätze. Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

IV. ERTRAGSVERWENDUNG, GESCHÄFTSJAHR UND DAUER, BERICHTE

§ 9 Ausschüttung

(1) Die verfügbare Liquidität der Gesellschaft soll an die Anleger ausgezahlt werden, soweit sie nicht nach Auffassung der Geschäftsführung der Gesellschaft für die gemäß § 2 erfolgenden Investitionen und Reinvestitionen bzw. als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Gesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung bei der Gesellschaft benötigt wird.

(2) Die Höhe der gemäß Absatz 1 an die Anleger zu leistenden Auszahlungen wird nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres in Prozent der geleisteten Kommanditeinlage festgesetzt; dabei wird die Kommanditeinlage, die der Anleger erst während des abgelaufenen Geschäftsjahres geleistet hat, nach dem Verhältnis der seit der Leistung bis zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres vergangenen Zeit in Tagen zum Geschäftsjahr (also zeitanteilig/pro rata temporis) berücksichtigt.

(3) Die Höhe der Auszahlungen kann variieren. Es kann zur Aussetzung der Auszahlungen kommen.

§ 10 Geschäftsjahr und Dauer

(1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

(2) Die Gesellschaft ist entsprechend dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft bis zum 31.12.2034 befristet (Grundlaufzeit). Sie wird nach Ablauf dieser Dauer aufgelöst und abgewickelt (liquidiert), es sei denn die Gesellschafter beschließen mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Stimmenmehrheit etwas anderes. Eine Verlängerung der Laufzeit über die Grundlaufzeit hinaus kann durch Beschluss der Gesellschafter mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Mehrheit einmalig oder in mehreren Schritten um insgesamt bis zu drei Jahre beschlossen werden. Eine Verlängerung der Laufzeit der Gesellschaft über die Grundlaufzeit hinaus muss darin begründet sein, dass nach Einschätzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft der bei einer Liquidation der Gesellschaft zu erzielende Erlös für die Vermögensgegenstände der Gesellschaft in dem zu diesem Zeitpunkt gegebenen Marktumfeld ungünstig erscheint oder andere wirtschaftliche, rechtliche oder steuerliche Gründe bestehen, die aus Sicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Verlängerung der Laufzeit der Gesellschaft sinnvoll oder erforderlich erscheinen lassen.

(3) Im Rahmen der Liquidation der Gesellschaft werden die laufenden Geschäfte beendet, etwaige noch offene Forderungen der Gesellschaft eingezogen, das übrige Vermögen in Geld umgesetzt und etwaige verbliebene Verbindlichkeiten der Gesellschaft beglichen. Ein nach Abschluss der Liquidation verbleibendes Vermögen der Gesellschaft wird nach den Regeln des Gesellschaftsvertrages und den anwendbaren handelsrechtlichen Vorschriften verteilt.

§ 11 Berichte

(1) Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft erstellt die Gesellschaft einen Jahresbericht gemäß § 158 KAGB in Verbindung mit § 135 KAGB, auch in Verbindung mit § 101 Absatz 2 KAGB. Für den Fall einer Beteiligung nach § 261 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 KAGB sind die in § 148 Absatz 2 KAGB genannten Angaben im Anhang des Jahresberichtes zu machen.
(2) Der Jahresbericht ist bei den im Verkaufsprospekt und im Basisinformationsblatt angegebenen Stellen erhältlich; er ist ferner über die Internetseite des Unternehmensregisters zugänglich.

V. ÄNDERUNG DER ANLAGEBEDINGUNGEN

§ 12 Änderung der Anlagebedingungen

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern; es gilt § 267 KAGB.

Treuhandvertrag

zwischen

dem Anleger
(Treugeber)

und der

BVT Treuhandgesellschaft mbH
(Treuhandkommanditist)

sowie der

derigo GmbH & Co. KG
(Kapitalverwaltungsgesellschaft)

über eine Kommanditbeteiligung an der

BVT Batteriespeicher Beteiligungen GmbH & Co. Geschlossene Investment KG
(Investmentgesellschaft)

Hinweise des Treuhandkommanditisten

Der Anleger gibt mit dem unterschriebenen Zeichnungsschein ein Angebot zum Abschluss dieses Treuhandvertrages ab. Der Treuhandvertrag kommt mit der Annahme des Vertragsangebots durch den Treuhandkommanditisten zustande. Der Treuhandkommanditist wird das Vertragsangebot des Anlegers annehmen, wenn die Zeichnung des Anlegers unter den Voraussetzungen des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft angenommen wird.
Der Treuhandkommanditist übernimmt im Einvernehmen mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft im eigenen Namen eine Kommanditbeteiligung an der Investmentgesellschaft und hält diese im Interesse und für Rechnung aller Anleger, die einen Anteil an der Investmentgesellschaft zeichnen und diesen Treuhandvertrag mit ihm schließen.
Der Treuhandkommanditist vermittelt dem Treugeber nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Treuhandvertrages, des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft sowie der Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft wirtschaftlich die Stellung eines Kommanditisten der Investmentgesellschaft.
Der Treuhandkommanditist hat die Beteiligung an der Investmentgesellschaft und die zu der Beteiligung an der Investmentgesellschaft gemachten Angaben, insbesondere im Verkaufsprospekt und im Basisinformationsblatt, keiner eigenen Prüfung im Interesse des Treugebers unterzogen.
Dritte, insbesondere Vermittler, sind nicht befugt, im Namen des Treuhandkommanditisten Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen oder Auskünfte zu erteilen. Vollmachten, die Annahme des Vertragsangebots des Anlegers zu den Bedingungen dieses Treuhandvertrages zu erklären, bleiben hiervon unberührt.

§ 1 Gegenstand des Treuhandvertrages

(1) Der Treuhandkommanditist übernimmt und verwaltet die Kommanditbeteiligung an der Investmentgesellschaft nach Maßgabe des Zeichnungsscheins und hält diese treuhänderisch im eigenen Namen, aber im Interesse und für Rechnung des Treugebers.

(2) Der Treuhandkommanditist ist berechtigt, Kommanditbeteiligungen an der Investmentgesellschaft auch für andere Treugeber treuhänderisch zu übernehmen und zu verwalten sowie Treuhandaufgaben und ähnliche Aufgaben bei anderen Gesellschaften und für andere Personen wahrzunehmen. Der Treuhandkommanditist wird die Beteiligung des Treugebers zusammen mit den Beteiligungen anderer Treugeber im Außenverhältnis als eine einheitliche Kommanditbeteiligung an der Investmentgesellschaft halten. Im Verhältnis zur Investmentgesellschaft handelt der Treuhandkommanditist ausschließlich im Interesse und für Rechnung des jeweiligen Treugebers. Wirtschaftlich wird der Treugeber wie ein Kommanditist der Investmentgesellschaft behandelt, er hat die sich aus der Beteiligung ergebenden steuerlichen und wirtschaftlichen Folgen zu tragen.

(3) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Treugeber und dem Treuhandkommanditisten richten sich nach diesem Treuhandvertrag. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Treuhandkommanditisten und der Investmentgesellschaft, zwischen dem Treugeber und der Investmentgesellschaft sowie zwischen den Treugebern untereinander richten sich nach dem Gesellschaftsvertrag und den Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft.

§ 2 Keine Prüfungs- und Auskunftspflichten des Treuhandkommanditisten

(1) Der Treuhandkommanditist ist über den rechtlich zwingend gebotenen Mindestumfang hinaus nicht verpflichtet, die Beteiligung an der Investmentgesellschaft und die zu der Beteiligung an der Investmentgesellschaft gemachten Angaben vor Übernahme der Beteiligung im Interesse des Treugebers einer eigenen Prüfung zu unterziehen. Der Treugeber erkennt an, dass eine derartige Verpflichtung auch vor Abschluss des Treuhandvertrages nicht bestanden hat. Das gilt insbesondere für die Wirtschaftlichkeit, die Werthaltigkeit und die steuerlichen Folgen der Beteiligung an der Investmentgesellschaft sowie für den Inhalt des Verkaufsprospekts und des Basisinformationsblatts.

(2) Der Treugeber erkennt an, dass die Erteilung von Auskünften vor dem Abschluss des Treuhandvertrages über den rechtlich zwingenden Umfang hinaus nicht zu den Pflichten des Treuhandkommanditisten gehört hat.

§ 3 Zahlung des Ausgabepreises und Ausführung der Zeichnung

(1) Nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft wird die angenommene Zeichnung jeweils zum Letzten eines Monats, 24.00 Uhr, ausgeführt und die Beteiligung wird zu diesem Zeitpunkt wirksam, soweit die fällige Kommanditeinlage und der Ausgabeaufschlag bis zu diesem Tag auf das im Verkaufsprospekt genannte Konto der Investmentgesellschaft eingezahlt sind.

(2) Der Treuhandkommanditist übernimmt die Beteiligung jeweils nur insoweit für den Treugeber als die Kommanditeinlage und der Ausgabeaufschlag geleistet ist. Der Treugeber ist auch im Verhältnis zum Treuhandkommanditisten zur rechtzeitigen Zahlung der Kommanditeinlage und des Ausgabeaufschlags verpflichtet.

§ 4 Rechte und Pflichten des Treuhandkommanditisten

(1) Der Treuhandkommanditist ist verpflichtet, seine Rechte und Pflichten aus dem für den Treugeber gehaltenen Kommanditanteil nach den Weisungen des Treugebers auszuüben, sofern ihm diese schriftlich erteilt werden.

(2) Der Treuhandkommanditist ist zur Ausführung einer Weisung des Treugebers nicht verpflichtet, soweit dieser Treuhandvertrag oder der Gesellschaftsvertrag oder die Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft dem entgegenstehen.

(3) Soweit der Treugeber aufgrund des Gesellschaftsvertrages oder der Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft oder aufgrund der nachfolgend in diesem Treuhandvertrag erfolgten Abtretungen Forderungen und Rechte aus dem treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil in eigener Person geltend machen kann, ist der Treuhandkommanditist zum Tätigwerden nicht verpflichtet. Das gilt insbesondere für die Geltendmachung von Auskunftsansprüchen.

(4) Der Treuhandkommanditist ist berechtigt, die Stimmrechte des Treugebers in Gesellschafterversammlungen wahrzunehmen, soweit der Treugeber an Gesellschafterversammlungen nicht selbst teilnimmt und das Gesetz die Ausübung des Stimmrechts durch den Treuhandkommanditisten erlaubt. Hierzu holt der Treuhandkommanditist rechtzeitig vor Gesellschafterversammlungen schriftliche Weisungen des Treugebers ein. Der Treuhandkommanditist kann dem Treugeber Vorschläge zur Ausübung des Stimmrechts machen. Er hat das Stimmrecht nach Maßgabe seines Vorschlags auszuüben, wenn dies gesetzlich zulässig ist und er keine abweichende Weisung des Treugebers erhält. Er darf von seinem Vorschlag nur abweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, dass der Treugeber bei Kenntnis der Sachlage die abweichende Ausübung des Stimmrechts billigen würde. Macht der Treuhandkommanditist keinen Vorschlag zur Ausübung des Stimmrechts, so muss er sich der Stimme enthalten, sofern er keine Weisung erhält.

(5) Der Treuhandkommanditist ist verpflichtet, Informationen, die er von Gesellschaftsorganen der Investmentgesellschaft oder von der Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält, an den Treugeber weiterzuleiten, sofern ihm die Informationen schriftlich erteilt werden und entweder die Investmentgesellschaft oder die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der Treugeber die Kosten für die Weiterleitung übernimmt.

(6) Der Treuhandkommanditist ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen oder sich zur Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben geeigneter Erfüllungsgehilfen zu bedienen. Der Treuhandkommanditist sowie seine Vertreter sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 5 Abtretung, Freistellung

(1) Der Treuhandkommanditist tritt hiermit sämtliche bestehenden und künftigen abtretbaren Forderungen und Rechte aus dem treuhänderisch gehaltenen Gesellschaftsanteil an den Treugeber ab, soweit diese anteilig nach dem Zeichnungsschein mittelbar auf den Treugeber entfallen. Der Treugeber nimmt diese Abtretung an.

(2) Der Treuhandkommanditist überträgt hiermit – zur Sicherung des Herausgabeanspruchs des Treugebers aus diesem Treuhandvertrag – dem Treugeber den treuhänderisch gehaltenen Gesellschaftsanteil, soweit er ihn anteilig für den Treugeber hält. Die Übertragung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der Fälligkeit des Herausgabeanspruchs und der Eintragung des Erwerbers im Handelsregister. Der Treugeber erklärt hiermit die Annahme.

(3) Der Treugeber übernimmt mit Abschluss des Treuhandvertrages die anteilig nach Maßgabe des Zeichnungsscheins auf seine mittelbare Beteiligung entfallenden derzeitigen und künftigen Verbindlichkeiten des Treuhandkommanditisten, die aus der Beteiligung des Treuhandkommanditisten an der Investmentgesellschaft herrühren, insbesondere die Beitragsschuld, mit der Wirkung, dass er als Schuldner an die Stelle des Treuhandkommanditisten tritt, §§ 414, 415 BGB.

(4) Zur Sicherung des Vergütungsanspruchs des Treuhandkommanditisten tritt der Treugeber hiermit dem dies annehmenden Treuhandkommanditisten von den auf den Treugeber entfallenden Auszahlungsansprüchen gegen die Investmentgesellschaft denjenigen Teil ab, der betragsmäßig der gemäß nachfolgendem § 7 in Verbindung mit den Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft geschuldeten Vergütung entspricht. Der Treuhandkommanditist ist befugt, sich bei Fälligkeit seines Vergütungsanspruchs nach Maßgabe der Kontraktabrechnung der Kapitalverwaltungsgesellschaft aus den ihm abgetretenen Auszahlungsansprüchen zu befriedigen.

§ 6 Haftung des Treuhandkommanditisten

Die Haftung des Treuhandkommanditisten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Vergütung

(1) Der Treuhandkommanditist erhält für seine Leistungen unter diesem Vertrag von der Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Vergütung gemäß nachstehendem Absatz 2. Vom Treugeber erhält der Treuhandkommanditist keine Vergütung.

(2) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, dem Treuhandkommanditisten, unabhängig vom Ergebnis der Investmentgesellschaft, für die Verwaltung der Beteiligungen an der Investmentgesellschaft, die der Treuhandkommanditist allen Anlegern gegenüber gemäß diesem Vertrag erbringt, aus ihrer Verwaltungsvergütung, die sie von der Investmentgesellschaft erhält, eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,05 % der Bemessungsgrundlage einschließlich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe im jeweiligen Geschäftsjahr zu bezahlen.

§ 8 Rechtsnachfolge

(1) Der Treugeber ist berechtigt, über seine Forderungen und Rechte sowie seine Verpflichtungen aus diesem Treuhandvertrag in entsprechender Anwendung des § 13 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Treuhandkommanditisten zu verfügen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden.

(2) Beim Ableben eines Treugebers wird der Treuhandvertrag mit seinen Erben fortgesetzt. § 13 Absätze 6 bis 8 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft werden auf den Treuhandvertrag entsprechend angewendet.

§ 9 Einräumung der handelsrechtlichen Kommanditistenstellung

(1) Der Treugeber ist nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft berechtigt, vom Treuhandkommanditisten, soweit dieser seinen Gesellschaftsanteil für den Treugeber hält, die Einräumung der handelsrechtlichen Kommanditistenstellung bei der Investmentgesellschaft zu verlangen.

(2) Ab der Eintragung des Treugebers als Kommanditist im Handelsregister verwaltet der Treuhandkommanditist die Kommanditbeteiligung des Treugebers auf Wunsch in offener Stellvertretung bei entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieses Treuhandvertrages.

§ 10 Beendigung des Treuhandvertrages

(1) Der Treuhandvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
(2) Der Treuhandvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,
   a) wenn sein Zweck – etwa im Falle der Beendigung der Liquidation der Investmentgesellschaft – erreicht ist oder
   b) wenn sein Zweck – etwa im Falle der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund oder der Ausschließung aus der Investmentgesellschaft – fortgefallen ist.
(3) Der Treugeber ist berechtigt, den Treuhandvertrag jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende zu kündigen. Sein Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Treuhandkommanditisten zu erfolgen.
(4) Endet der Treuhandvertrag nach vorstehendem Absatz 3, so erwirbt der Treugeber den auf ihn entfallenden Kommanditanteil des Treuhandkommanditisten im Wege der Sonderrechtsnachfolge gemäß § 5 Absatz 2 dieses Treuhandvertrages.

§ 11 Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Der Treuhandkommanditist erhebt zur Durchführung dieses Treuhandvertrages und des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft die im Zeichnungsschein enthaltenen personenbezogenen Daten des Treugebers (Name, Vorname, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummern, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, gezeichnete Kommanditeinlage, Ausgabeaufschlag, Datum und Ausführung der Zeichnung).
(2) Der Treuhandkommanditist erhebt zur Erfüllung steuerlicher Pflichten weitere in den Zeichnungsunterlagen enthaltene personenbezogene Daten des Treugebers (Finanzamt, Steuernummer und Steueridentifikationsnummer, Angaben zur Beurteilung der steuerlichen Ansässigkeit des Treugebers).
(3) Der Treugeber ist verpflichtet, dem Treuhandkommanditisten Änderungen der in den Zeichnungsunterlagen erfassten Daten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
(4) Der Treuhandkommanditist erhebt ferner zum Zweck der Geldwäscheprävention die gesetzlich vorgeschriebenen personenbezogenen Daten, einschließlich der Daten aus einem zur Identifikation des Treugebers vorgelegten amtlichen Lichtbildausweis (Art und Nummer des Ausweises, ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum und Gültigkeitsdauer des Ausweises) sowie Angaben zum Handeln für eigene oder fremde Rechnung sowie zur Eigenschaft einer politisch exponierten Person.
(5) Rechtsnachfolger des Treugebers haben dem Treuhandkommanditisten die in Absätzen 1 bis 4 bezeichneten Daten zu ihrer Person zu übermitteln.
(6) Der Treuhandkommanditist ist berechtigt, die nach den Absätzen 1 bis 5 erhobenen Daten an die Investmentgesellschaft und die Kapitalverwaltungsgesellschaft
   a) zum Zweck der Verwaltung der mittelbaren Beteiligung des Treugebers an der Investmentgesellschaft,
   b) für steuerliche Zwecke (insbesondere zur Verarbeitung durch den Steuerberater der Investmentgesellschaft und durch die Steuerbehörden),
   c) zum Zweck der Geldwäscheprävention und
   d) zum Zweck der Abrechnung von Vergütungen durch die in die Vermittlung des Anteils des Treugebers eingeschalteten Vertriebsstellen

   zu übermitteln.
(7) Der Treuhandkommanditist kann unter Beachtung der für die Auftragsdatenverarbeitung geltenden gesetzlichen Bestimmungen die von der Investmentgesellschaft bestellte externe Kapitalverwaltungsgesellschaft mit der Datenerhebung und Datenverarbeitung beauftragen. Diese ist nach Maßgabe der Gesetze zur Beauftragung Dritter befugt.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Mitteilungen an den Treugeber erfolgen an eine gemäß § 11 erfasste Anschrift. Anschriftenänderungen müssen zwei Wochen nach Eingang berücksichtigt werden.
(2) Ist oder wird ein Teil dieses Treuhandvertrages nichtig, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt.
(3) Regelungslücken, gleich ob sie von Anfang an bestanden haben oder nachträglich entstanden sind, sind durch ergänzende Vertragsauslegung zu schließen.

Abwicklungshinweise

Zusammen mit diesem Verkaufsprospekt erhalten Sie folgende Unterlagen:

- Basisinformationsblatt
- Zeichnungsschein mit Widerrufsbelehrung und Informationen für den Verbraucher
- Selbstauskunft

Sollten diese Unterlagen dem Verkaufsprospekt nicht beiliegen, können Sie diese hier anfordern:

BVT Beratungs-, Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft
für internationale Vermögensanlagen mbH
Tölzer Straße 2
82031 Grünwald
ab 01.01.2027:
Rosenheimer Straße 141 h
81671 München
Telefon: +49 89 381 65-0
Telefax: +49 89 381 65-201
E-Mail: info@bvt.de

Wenn Sie sich zu einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft entschlossen haben, verfahren Sie bitte wie folgt:

Zeichnungsschein
Bitte füllen Sie Ihren Zeichnungsschein vollständig aus. Bitte unterzeichnen Sie

- Ihre Vertragserklärung und
- Ihre Empfangsbestätigung sowie
- Ihre Selbstauskunft

und behalten Sie ein Exemplar für Ihre Unterlagen. Bitte senden Sie den Zeichnungsschein (samt Empfangsbestätigung) und die Selbstauskunft mit einer beglaubigten Fotokopie Ihres Personalausweises oder Reisepasses an

derigo GmbH & Co. KG
Rosenheimer Straße 141 h
81671 München

oder übergeben Sie den Zeichnungsschein (samt Empfangsbestätigung) und die Selbstauskunft Ihrem Berater, der Ihnen diesen Verkaufsprospekt ausgehändigt hat. Bitte bringen Sie zu dem Termin bei Ihrem Berater Ihren Personalausweis oder Reisepass mit.

Ausgabepreis
Der Ausgabepreis ist die Summe aus der gezeichneten Kommanditeinlage und dem Ausgabeaufschlag.

Mindesthöhe der gezeichneten Einlage
Die Mindesthöhe der gezeichneten Kommanditeinlage beträgt 10.000,00 EUR. Höhere Summen müssen ohne Rest durch 1.000,00 EUR teilbar sein.

Ausgabeaufschlag
Der Ausgabeaufschlag beträgt 3 % der gezeichneten Kommanditeinlage. Es steht der Kapitalverwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

Annahme der Zeichnung
Die Zeichnung ist angenommen, sobald Ihnen eine Annahmeerklärung des persönlich haftenden Gesellschafters der Investmentgesellschaft oder der Kapitalverwaltungsgesellschaft zugegangen ist.

Zahlung des Ausgabepreises, Einzahlungskonto
In der Annahmeerklärung werden Sie zur Zahlung des Ausgabepreises auf folgendes Konto aufgefordert werden:

Kontoinhaber:	BVT Batteriespeicher Beteiligungen GmbH & Co. Geschlossene Investment KG
Kreditinstitut:	Commerzbank AG
IBAN:	DE50 7004 0041 0220 2539 00
BIC:	COBADEFFXXX

Zahlungen auf andere Konten sind nicht zulässig. Dritte, insbesondere Vermittler, sind nicht berechtigt, Zahlungen der Anleger entgegenzunehmen.

Beginn der Beteiligung
Angenommene Zeichnungen werden jeweils zum Letzten eines Monats, 24.00 Uhr, ausgeführt und die jeweilige Beteiligung wird zu diesem Zeitpunkt wirksam, soweit die Kommanditeinlage und der Ausgabeaufschlag bis zu diesem Tag geleistet sind.

BVT Unternehmensgruppe
München/Atlanta

WKN: A42BH7
ISIN: DE000A42BH75

Mehr erfahren
www.bvt.de

derigo›

Kapitalverwaltungsgesellschaft
derigo GmbH & Co. KG
Rosenheimer Straße 141 h
81671 München
Telefon: +49 89 5480 660-0
Telefax: +49 89 5480 660-10
E-Mail: info@derigo.de
Internet: www.derigo.de